

Achtundzwanzigster Jahresbericht

des

Altmärkischen Vereins

für

vaterländische Geschichte und Industrie
zu Salzwedel.

Abteilung für Geschichte.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben

von

W. Zahn.



Magdeburg.

Druck von E. Baensch jun.
1901.

Die romanischen Bau- und Kunstdenkmäler der Altmark.

Von W. Zahn.

Zur Nachricht!

Das Museum des Vereins verwaltet Herr Rentier Konrad Zechlin, die Bibliothek Herr Direktor Schulle, die Kasse führt Herr Kreisbaumeister Hartmann. Es wird gebeten, sich in den betreffenden Angelegenheiten an die Genannten in Salzwedel zu wenden. Die übrigen Angelegenheiten besorgt der Schriftführer Pastor W. Zahn in Tangermünde.

Die Altmark ist, wenn sie auch mit den Rheinlanden, Schwaben und Franken, Thüringen und Sachsen nicht verglichen werden kann, doch noch reich an mittelalterlichen Bau- und Kunstdenkmälern. Trotzdem ist noch von keiner Seite versucht worden, eine altmärkische Kunstgeschichte zu schreiben. Nicht als ob es in der kunstgeschichtlichen Literatur an der Bezugnahme auf altmärkische Bauten und Kunstwerke mangelte, — wie es denn keine deutsche Kunstgeschichte gibt, welche nicht auf altmärkische Denkmäler Rücksicht nimmt, — aber eine Monographie „altmärkische Kunstgeschichte“ ist noch nicht vorhanden. Das hat seine Gründe darin, daß man die Altmark trotz ihrer historischen Eigenart in kunstgeschichtlicher Beziehung als einen Teil des großen norddeutschen Tieflandes, mit dem sie allerdings im wesentlichen den gleichen Charakter hat, ansieht, so- dann darin, daß es noch vielfach an Vorarbeiten fehlt, da bisher nur die wichtigsten Baudenkmäler, die hervorragenden Stadt- und Klosterkirchen, wissenschaftlich untersucht und beschrieben worden sind. Das größte Verdienst hat in dieser Beziehung Adler in seinem bekannten Werke „Mittelalterliche Backsteinbauten des preussischen Staates“. Obwohl manche Hypothesen Adlers in neuerer Zeit mit Erfolg angefochten sind, namentlich hinsichtlich der Bedeutung der alten niederländischen Einwanderung für die Baugeschichte, so behält das Werk doch seinen Wert, schon um der bautechnischen Untersuchungen willen, die mit den hervorragenden Bauten der Altmark vorgenommen sind. Nun behandelt Adler aber nur die Backsteinbauten eingehend, während die Altmark noch viele romanische Bauten höheren Alters hat, die in eine Zeit hinaufreichen, in der die bauliche Verwendung des Backsteins noch unbekannt war.

Will man zu einer altmärkischen Kunstgeschichte kommen, so wird man diese nicht übergehen dürfen, vielmehr gerade in ihnen den Ausgangspunkt der Entwicklung suchen müssen. Bisher hat meines Wissens nur ein einziger Forscher namens Schmidt im XV. Jahresberichte des altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte den Versuch gemacht, die kunstgeschichtliche Entwicklung in der Altmark von ihren Anfängen bis in den Anfang des XIV. Jahrhunderts, also während der Herrschaft des romanischen Stils, darzustellen. Dieser übrigens vortreffliche Aufsatz behandelt „die Dorfkirchen des romanischen Stils in der Altmark, vorzugsweise des Verdenschen Teils.“ In kirchlicher Beziehung zerfiel nämlich die Altmark in zwei ziemlich gleich große Teile. Eine Linie vom Drömling dem Flußlaufe der Milde, der Biese und des Mlands bis zur Elbe folgend bildete die Grenze. Der nordwestliche Teil gehörte zum Bistum Verden, der südöstliche zum Bistum Halberstadt. Leider ist, wie der Titel sagt, die Untersuchung auf die Dorfkirchen beschränkt und nicht die ganze Altmark, sondern nur der zum Bistum Verden gehörende Teil behandelt. Trotzdem hat Schmidt in Folge seiner Ortskenntnis und seiner scharfen Beobachtungsgabe gewisse unterscheidende Merkmale in der fortschreitenden Entwicklung richtig herausgefunden und die vorhandenen Bauwerke danach gruppiert. Über den Rahmen der Schmidtschen Arbeit hinausgehend, wollen wir versuchen, einen Beitrag zur altmärkischen Kunstgeschichte zu geben durch eine Betrachtung der romanischen Bau- und Kunstdenkmäler in der ganzen Altmark. Bei dieser Untersuchung stehen die Bauten im Vordergrund, denn im Verhältnis zu diesen ist die Zahl der anderen romanischen Kunstwerke außerordentlich gering, auch ist ihre Entstehung in der Altmark selbst zweifelhaft. Sie bieten demnach keine Anhaltspunkte und wir bleiben auf die Bauten angewiesen, um die fortschreitende Entwicklung durch bestimmte Perioden festzustellen.

Es ist bekannt, daß das norddeutsche Tiefland, das klassische Land des Backsteinbaues, später als die meisten anderen Gebiete Deutschlands in die allgemeine Entwicklung der Kunst eingetreten ist. Der Grund liegt in den politischen und kirchlichen Verhältnissen. Das ostelbische, brandenburgische Land ist erst seit der Mitte des XII. Jahrhunderts dem Christentum und damit der Kultur und Kunst erschlossen, also zu einer Zeit, wo im übrigen Deutschland die romanische Kunst bereits in vollster Blüte stand und eine schon zweihundertjährige Entwick-

lung hinter sich hatte. In der westelbischen Altmark ist jedoch das Deutschtum und das Christentum schon früher, als in der ostelbischen Mark, zur Herrschaft gekommen, wenn auch die wendische Bevölkerung noch zahlreich und die Christianisierung nicht überall gelungen war. Hatte doch die Altmark, als der große Wendenaufland von 983 die deutsch-christliche, auf die Bistümer Havelberg und Brandenburg gestützte Kultur im überelbischen Lande vernichtete, sich der Feinde durch die siegreiche Schlacht am Tanger zu erwehren vermocht. Wenn auch Albrecht der Bär während seiner langen, glorieichen Regierung die Germanisierung und Christianisierung der Altmark im wesentlichen erst vollendete, so waren doch bereits vor seiner Regierung die Deutschen die unbestrittenen Herrscher und das Land besaß schon eine Anzahl christlicher Kirchen. Allerdings sind diese ersten Kirchen unzweifelhaft nur Holzkirchen gewesen, rohe Bedürfnisbauten, im Blockverbande aus ganzen Stämmen hergestellt, wie wir heute noch einige in schlesischen und polnischen Landesteilen finden. In der Altmark ist keine mehr vorhanden. Daß diese ersten Kirchen nur Holzbauten gewesen sind, darf man schon aus der Bemerkung eines Chronisten entnehmen, der es als etwas besonderes erwähnt, daß der Bischof Bernhard von Verden um das Jahr 1000 einen steinernen Turm gebaut habe. Wir erinnern uns ferner, daß noch im Jahre 1163 in Lübeck unter Heinrich dem Löwen die neuerbaute hölzerne St. Marienkirche geweiht wurde. Wenn also an hervorragenden Bischofsitzen noch hölzerne Kirchen standen, so wird es in kleineren Städten und auf dem Lande nicht anders gewesen sein.

Wo haben nun die ältesten Kirchen der Altmark gestanden? Leider Schweigen hierüber die Urkunden. Wir sind deshalb auf Hypothesen angewiesen, die sich nur durch die allgemeinen zeitlichen Verhältnisse begründen lassen. Von Hildegim von Chalon, dem angeblich ersten Bischof von Halberstadt, erzählt die alte Bistumschronik, er habe 35 Missionskirchen in seinem Sprengel gegründet. — XXXV ecclesias plebeias in episcopatu Halberstadensi constituit. Gewiß ist, daß ein Verdener Mönch in seiner Litanei ihn den Missionsbischof Nordthüringens nennt. Da vor Gründung des Halberstädter Bistums, dem ja die Missionierung dieses Teiles des Sachsenlandes übertragen war, in unserer Gegend noch keine Kirchen vorhanden sein konnten, da die Sachsen sowohl, wie die Wenden noch dem Heidentum anhängen, so würden die von Hildegim angeblich

gegründeten Missionskirchen die ältesten in Ostsachsen sein. Daß sie der Mission dienen sollten, geht aus dem Ausdruck *ecclesiae plebeiae* hervor, sie sollten die plebs, die Volksmasse, dem Christentum gewinnen. Aber abgesehen von der Unsicherheit der ganzen Nachricht, — wird doch sogar vielfach (wiewohl mit Unrecht) bezweifelt, daß Hildegim der erste Bischof von Halberstadt gewesen sei, — hat noch kein Mensch 35 Orte im Halberstädter Sprengel mit völliger Sicherheit nachzuweisen vermocht, wo diese Kirchen gestanden haben könnten. Wir können also hieraus für den zum Halberstädter Sprengel gehörenden Teil der Altmark, die man trotz der damals noch überwiegenden wendischen Bevölkerung zu Ostsachsen rechnete, nichts sicheres erweisen. Aber auf einen Umstand möchten wir doch aufmerksam machen. Die östliche Grenze des Halberstädter Sprengels bildeten die Saale und Elbe, die alte Grenze des Sachsen- und Wendenlandes. Der Patron des Bistums Halberstadt ist der heilige Stephanus, ihm sind gewiß auch die ältesten und wichtigsten Kirchen des Sprengels geweiht worden. Nun finden wir an den wichtigsten und befestigten Punkten dieser Grenze drei Stephanskirchen: zu Calbe an der Saale, Magdeburg und Tangermünde. Die letztere ist die einzige Stephanskirche in der ganzen Altmark. Wir nehmen diese drei Gotteshäuser (selbstverständlich nicht die jetzigen Gebäude, das Magdeburger ist überhaupt nicht mehr vorhanden), an den äußersten Grenzen und gerade an den wichtigsten Übergangspunkten in das Wendenland zu den ältesten Kirchengründungen, die von Halberstadt ausgegangen sind. Daß alle St. Stephanskirchen in eine sehr frühe Zeit hinaufreichen, gilt als unbestreitbare Thatsache. Calbe wird schon 973 *civitas* genannt, hat also damals gewiß schon eine Kirche gehabt und das kann eben nur die St. Stephanskirche gewesen sein. Die Existenz einer alten Stephanskirche in Magdeburg wird zwar von neueren Forschern lebhaft bestritten, findet sich aber in Magdeburgischen Chroniken erwähnt mit der Nachricht, sie habe hart am Elbufer gestanden und sei bei einer Überschwemmung zerstört. Wie steht es nun mit der St. Stephanskirche in Tangermünde? Bekanntlich sagt die Pulkavasche Chronik bezüglich des Stendaler Domes vom Jahre 1188, der Stifter desselben, der Graf Heinrich von Gardelegen, habe auch, und zwar bereits vorher, die St. Stephanskirche in Tangermünde gegründet. Wir glauben jedoch nicht, daß dieser Heinrichsbau, auf den wir später zurückkommen, der erste Bau gewesen ist. Vielmehr sind

wir der Ansicht, daß schon vorher eine St. Stephanskirche vorhanden gewesen ist, die allerdings wohl nur eine Holzkirche gewesen sein mag und zwar aus folgenden Gründen. Tangermünde und Umgegend ist der Punkt der östlichen Altmark, an dem die deutsche Herrschaft zuerst und am sichersten befestigt wurde. Die umliegenden Dörfer sind nachweislich deutsche Siedelungen. Eine schwache wendische Bevölkerung befand sich nur als hörig in dem unterhalb der Burg gelegenen Hühnerdorfe und in den beiden Kiezen oder Fischerdörfern Kalbau (jetzt Karlbau genannt) und Schelldorf. Die dominierende Lage auf dem hohen Elbufer hat, wahrscheinlich schon unter dem deutschen Könige Heinrich I., die Anlage einer Burg oder richtiger die Umwandlung der uralten Befestigung daselbst in eine Burg veranlaßt, unter deren Schutze die Stadt entstanden ist. Allerdings wird Tangermünde erst 1009 zuerst erwähnt, aber auf dem jenseitigen Elbufer im Wendenlande, im Gau Vizizi, wird bereits 946 die deutsche Marienburg bei Kabelitz genannt, die unmöglich vor Tangermünde angelegt sein kann. Es ist nun nicht anzunehmen, wie man bisher geglaubt hat, daß die St. Nicolaikirche, welche der wohlbegründeten Tradition nach von oder unter dem Markgrafen Otto I. erbaut wurde, die erste Pfarrkirche der Stadt war. Als das Dorf Steinedal (Stendal) um 1151 durch Albrecht den Bären zur Stadt erhoben wurde, war Tangermünde bereits Stadt und zwar der Hauptort des Balsamgaues. Sollte sie bis dahin keine Kirche besessen haben? Vielmehr läßt sich vermuten, daß auf dem Platze der jetzigen St. Stephanskirche, nämlich unmittelbar unter den Wällen der Burg, wo sich doch gewiß die ersten deutschen Ansiedler des Schutzes halber zusammengedrängt haben, schon eine ältere Kirche gestanden hat. Als dann die niederländischen (flämischen) Kolonisten die Stadt südwärts vergrößerten, haben sie an der von der Burg entferntesten Stelle ihre Kirche ihrem Lieblingspatron St. Nicolaus erbaut, worauf dann Heinrich von Gardelegen vor 1188 den Neubau der St. Stephanskirche veranlaßt hat. In der Zeitschrift des Harzvereins hat neuerdings P. J. Meier nachzuweisen gesucht, daß die 35 alten Missionskirchen an den alten Archidiafonatsitzen zu finden sind, er weist auch auf Tangermünde hin und erklärt dieses möglicherweise als Archidiafonat, mithin die St. Stephanskirche als Archidiafonatskirche. Dem scheint zu widersprechen, daß das Archidiafonat des Balsamgaues für Tangermünde nicht nachweisbar ist. Das kommt aber daher, daß die Tanger-

münder Stephanskirche bei der Errichtung des Stendaler Domstiftes diesem inkorporiert wurde, ein Verhältnis, das erst der Kaiser Karl IV 1376 durch Errichtung eines eigenen Domstiftes in Tangermünde wieder gelöst hat. Ob nun 1150 schon eine feste Archidiaconatseinteilung des Halberstädter Sprengels bestand, ist fraglich, später aber erscheint der bannus Balsamiae als Archidiaconatsbezirk, der den Gau belsheim oder Balsamgau umfaßte und in vier Dekanate geteilt war. Die Würde eines Archidiaconus trug ein Halberstädter Domherr. Wenn also die Tangermünder Stephanskirche als eigentliche Archidiaconatskirche nicht nachgewiesen werden kann, so halten wir es dennoch für wohl möglich, daß sie ursprünglich eine von den 35 Missionskirchen des Sprengels und somit die älteste Mutterkirche der östlichen Altmark gewesen ist, wenigstens glauben wir nicht, daß innerhalb der altmärkischen Grenze noch irgendwo eine andere von jenen Missionskirchen gestanden habe. Ist eine solche vorhanden gewesen, so stand sie in Tangermünde.

Daß auch in den, zu großen Klöstern wie Hildesheim, Corvey, Königsutter, Helmstedt, Schöningen u. s. w. gehörenden, altmärkischen Dörfern frühzeitig Kirchen erbaut worden sind, dürfte unzweifelhaft sein, aber sie sind verschwunden und haben Neubauten Platz gemacht. Genug, es ergibt sich, daß aus der ältesten Zeit, d. h. aus dem X. und XI. Jahrhundert kirchliche Bauwerke in der Altmark nicht mehr vorhanden sind. Ein winziger Rest eines uralten Bauwerkes könnte allenfalls in Betracht kommen. Es ist jener in Granitquadern errichtete Untertheil eines kokossalen Rundturmes im Innern der St. Marienkirche zu Salzwedel. Die rundbogige Thür des Baues beweist den romanischen Stil, aber man weiß garnicht sicher, ob der Turm einem kirchlichen Bauwerk angehörte, auch läßt sich irgend eine Jahreszahl nicht feststellen; Adler setzt ihn in den Anfang des XII. Jahrhunderts, doch kann er auch in das Ende des XI. Jahrhunderts zurückreichen. Ich bemerke hierbei gleich, daß der alte Turm auf der Burg Salzwedel jünger ist, denn er ist aus Backstein aufgeführt und kann frühestens aus der Zeit stammen, in welcher der Ziegelbau in der Altmark üblich wurde, also erst aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts. Auch die Mauer aus rohen Feldsteinen auf der Burg Tangermünde, welche man als den letzten Rest einer alten Altkanienburg ansieht, wird höchstens auf die Zeit Albrechts des Bären hinaufreichen.

Wann sind nun an die Stelle der ersten Holzkirchen die steinernen Kirchen des romanischen Stils getreten? Selbstver-

ständlich ist das nicht auf einmal geschehen, an allen Orten zugleich, sondern noch längere Zeit hat es neben den ersten Steinkirchen noch Holzkirchen gegeben. Erst wenn die letzteren haufällig geworden oder durch Brand, Kriegerunruhen und dergl. vernichtet waren, oder wenn sie dem gesteigerten Bedürfnis nicht mehr entsprachen, sind die steinernen an ihre Stelle getreten. Es hat sicher eines Zeitraumes von 200 Jahren bedurft, ehe sich diese Umwandlung vollzogen hat, in einzelnen Fällen mag es noch länger gedauert haben, bis man den ältesten Holzbau durch einen Steinbau ersetzt hat. Das gilt natürlich nur von den Orten, die bereits Holzkirchen hatten, aber deren Zahl wird nur eine beschränkte gewesen sein. An den meisten Orten ist der romanische Steinbau auch der erste Kirchenbau.

Demnach beginnt, wenn wir den Bau der ersten romanischen Steinkirchen in der Altmark in den Anfang des XII. Jahrhunderts setzen, wie auch allgemein angenommen wird, die Herrschaft des romanischen Stils ungefähr um das Jahr 1100 und reicht bis ungefähr 1320. Denn nach diesem Zeitpunkte sind romanische Kirchen in der Altmark nicht mehr erbaut. Aber in dieser Zeit hat eine außerordentlich lebhafteste Bautätigkeit geherrscht, Hunderte von Kirchen sind in der kleinen Landschaft*) erbaut und glückliche Umstände haben eine so große Zahl dieser Bauwerke fast unverändert erhalten, wie kaum in einer andern deutschen Landschaft.

Wir unterscheiden nun in diesem Zeitraume drei Perioden. Die erste umfaßt die Zeit bis ungefähr zum Jahre 1150, die zweite bis ungefähr 1230 und die dritte bis ungefähr 1320.

I. Periode.

Wie oben bemerkt, war der romanische Stil im übrigen Deutschland im Anfang des XII. Jahrhunderts schon zur vollen Blüte entfaltet; wenn die Altmark bis dahin an der kunstgeschichtlichen Entwicklung nicht teilgenommen hatte, so lag der Grund mit an den allgemeinen Zeitverhältnissen. So lange der Kampf gegen die Wenden noch nicht entschieden war, — hatte doch die Nachricht von der Niederlage der Deutschen bei Werben den Tod des kranken Kaisers Heinrich III beschleunigt, — war die Kraft der Bevölkerung durch die Verteidigung gebunden. Auch die unruhige Regierungszeit des Kaisers

*) Die jetzige Altmark (die Kreise Stendal, Salzwedel, Osterburg und Gardelegen) ist 80 Quadratmeilen groß und hat 453 Kirchen und Kapellen.

Heinrich IV, gegen den zeitweilig das ganze Sachsenland in Waffen stand, war der Erbauung von Kirchen nicht günstig, umsoweniger, als namentlich der sächsische Klerus dem Kaiser feindlich gesinnt war. Es sind in dieser Zeit gewiß nur wenige Kirchen in der Altmark erbaut oder erneuert worden. Als aber unter dem Kaiser Heinrich V der kirchliche Frieden geschlossen und durch seinen Nachfolger Lothar die Krone des Reiches wieder an einen Sachsenfürsten gekommen war, da ist die Zeit der Erbauung von Kirchen wieder günstig geworden, ganz besonders aber seit ein so kraftvoller und der Kirche wohlgesinnter Fürst, wie Albrecht der Bär die Regierung der Nordmark d. i. der jetzigen Altmark übernommen hatte.

Zunächst wäre nun zu erörtern, ob sich Urkunden oder andere Nachrichten erhalten haben, welche uns genaue Daten über Kirchengründungen aus dieser ersten Periode mitteilen. Die älteste Kirchengründung, die uns aus der Altmark entnommen wird, ist die Stiftung des Benediktinerklosters zum h. Thomas in Arneburg durch den dortigen Grafen, den Edlen Bruno, einen Verwandten des sächsischen Kaiserhauses und seine Gemahlin Frideruna. Er starb 977. Aber die Stiftung ging nach zwanzigjährigem Bestehen bei einem Überfall der Wenden zugrunde und wurde nicht wieder hergestellt. Die übrigen Stifts- und Klosterkirchen der Altmark entstammen erst späteren Zeiten. Eine Ausnahme macht allerdings der Dom zu Walbeck, jetzt nur Ruine, der nach neuerdings von A. Brinkmann angestellten Untersuchungen bald nach 1011 erbaut worden ist. Aber Walbeck gehört zwar jetzt administrativ zu dem altmärkischen Kreise Gardelegen, hat jedoch historisch nie zur Altmark gehört und der Bau selbst schließt sich nach Material und Form den sächsischen Bauten an und fällt darum nicht in den Kreis unserer Betrachtungen. Unter den altmärkischen Stadtkirchen kam nur die St. Georgskirche in Arneburg infrage kommen. Sie ist ein flachgedeckter reiner Granitbau in einschiffiger Kreuzform. Der gerade geschlossene Chor steht nicht in der Achse des Langhauses, sondern weicht etwas nach Süden ab. Über die Gründungszeit berichtet keine Urkunde, aber wegen ihrer altertümlichen Strukturformen wird die Kirche in die erste Hälfte des XII. Jahrhunderts gesetzt. Da ihre Umfassungsmauern einen Brand von 1767 unversehrt überstanden haben, ist sie in ihrer jetzigen Gestalt die älteste erhaltene Stadtkirche der Altmark.

Betrachten wir nun die Landkirchen. Auch hier fehlt es leider an urkundlichen Nachrichten über die Gründungszeiten.

Es muß daher die Entstehungszeit aus dem Material und der Architektur gefolgert werden. Was zunächst das Material betrifft, so sind diese Kirchen ohne Ausnahme aus Findlingsgranit (Feldsteinen) erbaut und zeigen, von modernen Zuthaten und Veränderungen abgesehen, noch nicht die geringste Anwendung von Backstein. Da das zur Anwendung gebrachte Material für eine ornamentale Bearbeitung durchaus ungeeignet ist, so fehlen die den romanischen Stil sonst charakterisierenden Ornamente. Es bleibt für die kunstgeschichtliche Untersuchung nur die romanische Anlage und Struktur des Gebäudes. Diese ältesten Kirchen der Altmark sind nun nach einem bestimmten Schema gebaut. Es besteht aus einer östlichen, halbrunden Apsis, einem quadratischen Altarhause und einem Schiffe, welches an Höhe und Breite das Altarhaus überragt und im Innern von ihm durch den runderbogigen Triumphbogen geschieden wird. Der Westseite des Schiffes ist der Turm, meist von gleicher Breite mit dem Schiffe, vorgelagert. An Thüren finden sich meist zwei an der Südseite, die größere für die Gemeinde führt in das Schiff, die kleinere für den Klerus führt in das Altarhaus. Sämtliche Thüren, wie die kleinen Fenster der Apsis, des Schiffes und der Glockenstube des Turmes sind im Runderbogen überwölbt. Wo sich Kämpfer an den Portalen finden, bestehen sie aus Platte und Schmiege z. B. in Groß-Möhlingen, Groß-Schwechten. Bezüglich der Lage der Thüren, der Zahl der Fenster und Schalllöcher ergeben sich mancherlei Variationen, welche, was die Thüren anbelangt, durch die Lage der Kirche zur Ortschaft oder zu den eingepfarrten Orten bedingt sind. Wir bemerken noch, daß die Fugentechnik des Mauerwerkes durchaus dem romanischen Stil entspricht d. h. die Fugen stehen, wenn sie mehr als bloße Einritzungen sind, oben wagerecht gegen die Mauer und sind nach unten stark abge-schrägt. Es sind in der Altmark noch viele solcher Kirchen vorhanden, einzelne völlig unverändert, die meisten dagegen haben, dem gesteigerten Lichtbedürfnis entsprechend, im XVIII. und XIX. Jahrhundert größere viereckige oder flachbogige Fenster erhalten. Außerordentlich häufig hat man später dem Satteldache des alten romanischen Turmes einen schlanken Dachreiter aufgesetzt, was zwar im schroffen Widerspruch steht zu den schweren Formen der massigen Bauwerke, aber für die Fernsicht auf die altmärkischen Dörfer nicht unmalerisch wirkt. Es ist natürlich nicht möglich, hier alle diese Kirchen namentlich aufzuführen, ich begnüge mich daher mit der Aufzählung

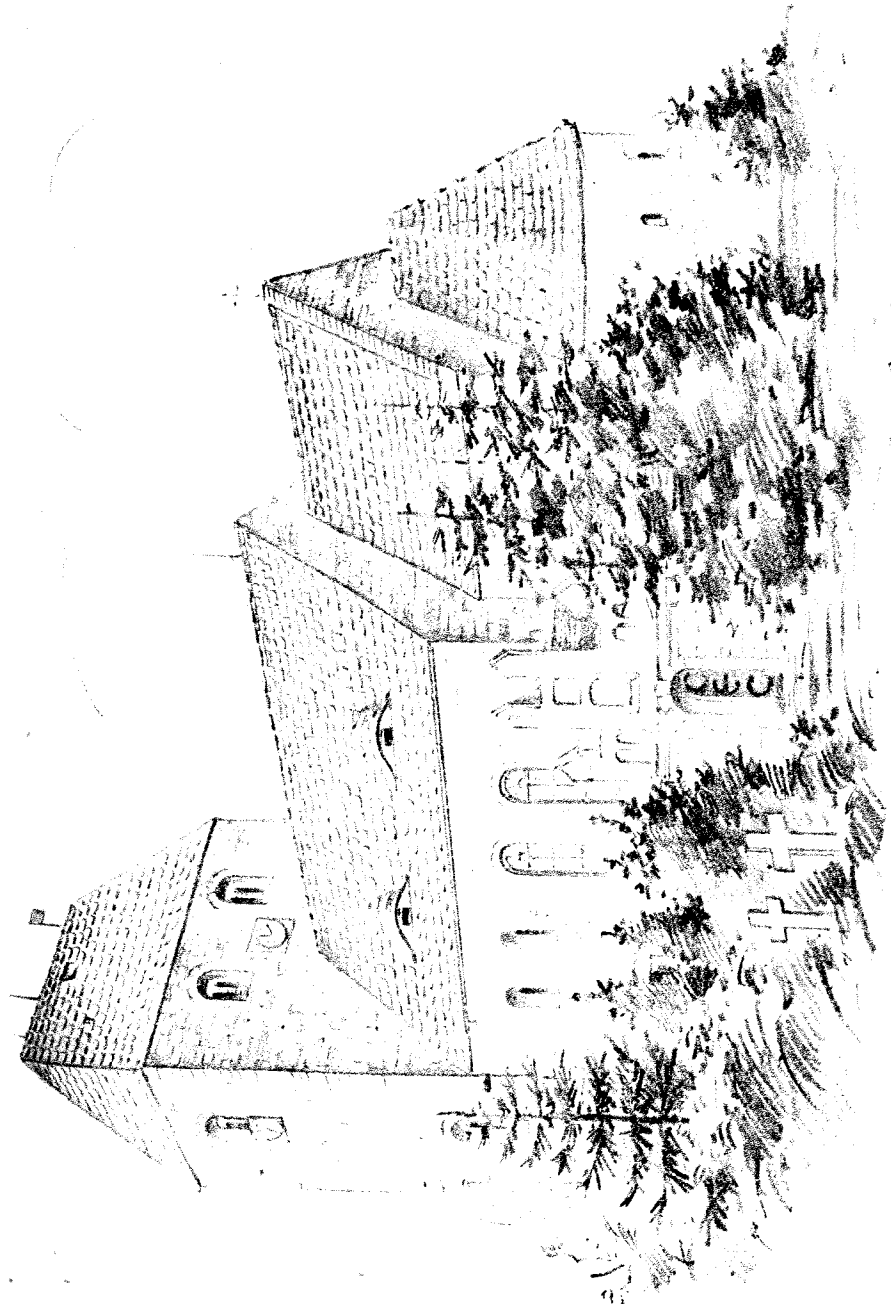
einiger Beispiele: Groß-Möhringen (s. Abbildg.), Insel, Bellingen, Buchholz, Gohre, Langensalzwedel, Groß- und Klein-Schwechten, Linddorf (mit einem jüngeren Turm) im Kreise Stendal; Walsleben, Iden, Hindenburg, Groß-Rossau, Dobbrun (mit einem jüngeren Turm) im Kreise Osterburg; Rohrberg, Winterfeld, Siebengrieben im Kreise Salzwedel. Die letztere in sehr kleinen Dimensionen erbaute Kirche entbehrt des Turmes, den die übrigen sämtlich haben. Von besonderem Interesse ist die Kirche zu Jeeben, im Kreise Salzwedel, welche ursprünglich als umfangreiche Basilika ohne Querschiff angelegt ist, aber später der Seitenschiffe und des Turmes beraubt wurde.

Es ergibt sich nun die wichtige Thatsache, daß die vorbeschriebenen, dreitheiligen Feldsteinkirchen sich gerade in den Gegenden der Altmark am häufigsten finden, in denen nachweislich die deutsche christliche Kultur zuerst festen Fuß gefaßt hat, nämlich im Balsamgau und in der Gegend von Osterburg und Salzwedel. Es sind demnach wesentlich historische Gründe, welche uns bestimmen, das reichhaltigste Schema des einschiffigen romanischen Kirchenbaues als das älteste in der Altmark anzusehen. Übrigens war die Zahl der dreitheiligen Kirchen ursprünglich größer, als die jetzt vorhandenen, denn es sind gewiß manche im Laufe der Zeit verschwunden und mehrere sind ostwärts vergrößert, indem man den Chorraum mit der Apsis niedergedrückt und das verlängerte Schiff dann gerade geschlossen hat. Beispiele dafür sind Ostheeren und Wilttern bei Tangermünde.

Es würde nun zu untersuchen sein, ob sich noch andere romanische Kunstwerke erhalten haben, welche dieser ersten Periode zugewiesen werden können. Wir rechnen dahin nur zwei kleine Bronzelencher im altmärkischen Museum zu Stendal und ein altertümliches Bronzecrucifix ebendort. Wahrscheinlich sind diese Werke nicht in der Altmark selbst entstanden.

II. Periode.

Die zweite und wichtigste Periode des romanischen Stils in der Altmark beginnt mit dem Auftreten der Backsteinarchitektur. Bekanntlich ist die Herkunft des Ziegelbaues eine Streitfrage unter den Forschern, die einen weisen auf Norditalien, die anderen auf die Niederlande. Otte weist die Fabrication der Backsteine den Niederländern, die Architektur den Italienern, speziell den Lombarden zu. Aus der Lom-



bardei sollen die architektonischen Muster in das norddeutsche Tiefland, speziell nach Jerichow übertragen sein. Neuerdings hat nun O. Stiehl in seinem trefflichen Werke „Der Backsteinbau in romanischer Zeit, besonders in Oberitalien und Norddeutschland“ durch Vergleichung sicher datierter Backsteinbauten in der Lombardei mit norddeutschen Bauwerken den Nachweis erbracht, daß die Kunst des Backsteinbaues direkt aus Italien nach Norddeutschland gebracht ist. Auch Wernicke weist in der „Beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Kreise Jerichow“ nach, daß der Backsteinbau „zu den mitgebrachten Stammes-Eigentümlichkeiten und Gewohnheiten der niederländischen Kolonisten unmöglich gehört hat.“ Die Adlersche Ansicht, daß die Klosterkirche in Jerichow der architektonische Musterbau für die norddeutschen Backsteinbauten sei, ist durch K. Schäfer (Wanderungen in der Mark Brandenburg, Zentralblatt der Bauverwaltung 1884) zurückgewiesen. Was nun den Zeitpunkt der Übertragung des Backsteinbaus nach Norddeutschland betrifft, so sagt Stiehl, sie könne nicht vor dem letzten Drittel des XII. Jahrhunderts, wahrscheinlich eher gegen Schluß, als gegen Anfang dieses Zeitraumes geschehen sein. Im Jahre 1173 legte Heinrich der Löwe den Grundstein zum Dom in Lübeck und unterstützte den Dombau in Raseburg. Mit diesen Bauten beginnt nach Stiehl die Übertragung des Backsteinbaus nach Deutschland. Wernicke sieht den 1165 gegründeten Dom in Brandenburg als den eigentlich maßgebenden Backsteinbau der nordöstlichen Lande an. Wir brauchen die Frage nicht weiter zu erörtern, zeitlich fällt das Auftreten des Backsteinbaues ungefähr mit der Einwanderung der Niederländer zusammen, also nach dem Jahre 1150. Vor diesem Jahre sind reine Backsteinbauten in der Altmark nicht entstanden. Nun hat man natürlich nicht auf einmal den Granitbau verworfen, sondern hat zunächst beide Bauarten verbunden, indem man die Backsteine zuerst an den Stellen des Gebäudes verwendete, zu denen sich der schwer zu bearbeitende Granit schlecht verwenden ließ d. h. an den rundbogigen Thüren und Fenstern. War man nun nicht mehr gezwungen, die Granitsteine zu bearbeiten, so legte man auch nicht mehr soviel Gewicht auf die zu den Umfassungsmauern verwendeten Formen der Blöcke, das Mauerwerk wurde nicht mehr so sorgfältig aus Bahnen d. h. Lagerungen von gleich großen und möglichst rechteckig gesprenkten und teilweise behauenen Granitsteinen aufgeführt, vielmehr wurden solche meist nur an den Ecken

verwendet. Man darf daher den Schluß ziehen, daß je unregelmäßiger und weniger sorgfältig die Schichten der Steine sind, um so später wird die Entstehungszeit der Gebäude fallen.

Wir befinden uns hier im Widerspruch mit anderen Kunsthistorikern, welche der Ansicht sind, daß die ältesten Kirchen ein unregelmäßiges Mauerwerk zeigen und daß man erst später behauene Steine als Eckquadern und zur Einfassung von Thüren und Fenstern verwendet hat und daß man schließlich zuletzt die ganzen Umfassungsmauern aus regelrechten Quadrern hergestellt hat. Wir geben die Richtigkeit dieser Ansicht im allgemeinen und im besondern für die Bruchsteinbauten anderer Gegenden bereitwillig zu, weil es der natürlichen Entwicklung entspricht, halten aber für die altmärkischen Feldsteinkirchen an unserer Ansicht fest, denn gerade an den Bauten, die aus regelmäßigen und meist behauenen Granitsteinen aufgeführt sind, findet sich absolut kein Backstein, abgesehen etwa von den später eingesetzten Teilungssäulen der rundbogigen Schallfenster in der Glockenstube, oder von modernen Zuthaten. Dagegen findet sich an den Kirchen, deren spätere Erbauungszeit nach 1150 feststeht, das ganz regelmäßige Mauerwerk nicht, was doch gerade der Fall sein müßte, wenn dieses Mauerwerk ein Kennzeichen der späteren romanischen Bauzeit wäre. Man muß aber beachten, daß der Kirchenbau in der Altmark eine natürliche Entwicklung nicht durchgemacht hat, denn er fing erst in einer Zeit an, als in den übrigen Gegenden westlich der Elbe der romanische Stil schon eine hohe Blüte erreicht hatte und daß die ersten altmärkischen Bauten nicht von einheimischen, sondern von auswärtigen Meistern erbaut wurden. Diese brachten aus anderen Gegenden, vermutlich aus Sachsen, die fertige Technik des Quaderbaues mit und wendeten sie, weil die Altmark keine Bruchsteine besitzt, auf den Findlingsgranit an. Da jedoch die Bearbeitung dieses Materials recht mühsam war und die Bauausführung verlangsamte, so begnügte man sich bald mit der Behauung der Steine zu Eckquadern und Einfassungen der Thüren und Fenster und schließlich, als man die letzteren durch Backsteine zu ersetzen lernte, wurde das Feldsteinmauerwerk immer unregelmäßiger. Dazu kommt noch folgender Umstand. Die nach dem dreitheiligen Schema und mit einem regelmäßigeren Mauerwerk erbauten Kirchen sind immer alte Mutterkirchen, die später und vielleicht meist schon von einheimischen Meistern erbauten Filialkirchen zeigen, bei

wechselndem Schema des Grundrisses ein unregelmäßiges d. h. weniger sorgfältiges Mauerwerk.

Um Mißverständnissen zu begegnen, muß hier bemerkt werden, daß in der Altmark sehr viele alte Mutterkirchen heute nur noch Filialkirchen sind, daß also zur Untersuchung dieser Frage die Kenntnis der alten Parochialsysteme erforderlich ist.

Wenn für die größeren Stadt-, Stifts- und Klosterkirchen meist der Basilikenstil mit oder ohne Kreuzschiff festgehalten wird, so findet sich für die Dorfkirchen neben dem dreitheiligen Schema, noch ein zweitheiliges, bei dem nämlich die Apsis wegfällt, so daß der Chor nun gerade geschlossen erscheint. Ferner fällt in diese Zeit die Anwendung des Gewölbebaues und gegen Ende der Periode bereitet der allerdings nur schüchtern auftretende Spitzbogen den sogen. Übergangstil vor. Nachdem wir so die Kennzeichen der zweiten Periode festgestellt haben, betrachteten wir nun die wichtigsten der innerhalb derselben hergestellten Bauwerke, die bei der mannigfaltigen Gestaltung einzelner Details sämtlich von großem Interesse sind. Hierbei kommt uns zuzustatten, daß von einer Anzahl dieser Kirchen die Entstehungszeit urkundlich bekannt ist oder das Vorhandensein aus Urkunden nachgewiesen werden kann.

Wir beginnen mit den Klosterkirchen. Höchst interessant ist die kleine Kirche des ehemaligen Benediktiner Jungfrauenklosters zu Creweze (Ton auf der ersten Silbe). Das nach Angabe alter Chronisten ursprünglich Marienthal genannte Kloster ist von dem Grafen Werner von Osterburg 1157 zum Andenken seines bei der letzten Eroberung von Brandenburg gefallenen gleichnamigen Sohnes gestiftet und von Abrecht dem Bären 1160 bestätigt. Allerdings fehlen urkundliche Nachrichten aus dem XII. Jahrhundert, aber es ist sicher, daß es von dem letzten Osterburger Grafen Siegfried 1208 erweitert und 1238 reich beschenkt wurde. Die Kirche, deren älteste Teile vielleicht noch dem Gründungsbau angehören, ist in Form einer dreischiffigen Basilika erbaut, das Mittelschiff tritt chorartig über die Seitenschiffe hinaus und ist mit einer halbrunden Apsis geschlossen. Das Querschiff fehlt, auch ist keine Turmanlage vorhanden. Der jetzige Fachwerksturm ist viel jünger. Das Mittelschiff war ursprünglich flach gedeckt und ist erst später mit dem Chor überwölbt, dagegen waren die Seitenschiffe von Anfang an mit Tonnengewölben überspannt. Behufs späterer Herstellung einer Nonnenempore ist das Gewölbe des südlichen Seitenschiffes beseitigt, das des nördlichen aber erhalten,

es ist wahrscheinlich das älteste Gewölbe der Altmark. Das Innere wie das Äußere dieser Kirche zeigt nun die Verbindung des Granitbaues mit dem Backsteinbau an den wechselnden Säulen- und Pfeilerarkaden, an den Fenstern und Portalen.

Ein bereits in allen Teilen aus Backstein aufgeführter Bau ist die Kirche des Klosters zu Diesdorf, das zuerst mit einem Männer- und Frauenkloster des Augustinerordens besetzt war. Der erstere wurde später, nachdem seine Aufgabe, die in der Umgegend noch zahlreich vorhandenen heidnischen Wenden dem Christentum zuzuführen, gelöst war, aufgehoben, der letztere bestand fort. Der ursprüngliche Name des Klosters, Marienwerder, hat sich nicht erhalten. Die Kirche wird zuerst in einer Urkunde des Bischofs Hermann von Verden, in dessen Sprengel das Kloster lag, vom Jahre 1161 erwähnt, mit dem Bemerkten, daß sie eben erbaut und am 10. Dezember geweiht sei. Sie stellt sich dar als eine gewölbte Pfeilerbasilika mit stattlicher, aber unvollendeter Turmanlage. Die ältesten, dem Bau von 1161 angehörende Teile, nämlich Chor und Kreuzschiff sind noch nicht gewölbt. Es waren also bei der Einweihung nur diese Teile erst vollendet, dann ist der Bau des Langhauses angeschlossen und vielleicht gegen 1188 vollendet, noch später, in das dritte Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts fällt der Turmbau. Dieser bisher geltenden, auf Adlers Untersuchungen beruhenden Annahme widerspricht Stiehl. Die jetzige Kirche könne nicht die 1161 bereits fertig gestellte Missionskirche Ijos sein, vielmehr sei sie, abgesehen von den etwas späteren Westteilen, ein ganz einheitliches, um 1220 entstandenes Werk.

Aus derselben Zeit stammt die Stiftskirche zu Großbeutern. Das St. Nicolaisift daselbst wird zwar erst 1246 urkundlich erwähnt, die Kirche ist jedoch schon früher erbaut und gehört zu den ältesten Backsteinbauten der Altmark. Sie ist eine schwere Pfeilerbasilika ohne Querschiff mit quadratischem Chor und Apsis. Der Westturm ist von der Breite des Mittelschiffes. Bei einer späteren Restauration hat man das Mittelschiff überwölbt, aber die Seitenschiffe haben ihre flachen Decken behalten. Die Pfeiler sind einfach viereckig bis auf zwei runde, welche Trapezapitale tragen. Die äußere Ausstattung schließt sich an Jerichow an.

Die Klosterkirche zu Arendsee mit ähnlichen Abmessungen, wie die Diesdorfer, ist ebenfalls eine gewölbte Backstein-Basilika mit Querschiff, Altarhaus, Haupt- und Nebenapsiden. Hier scheint zum ersten Male der Gewölbebau ausgiebig zur An-

wendung gebracht zu sein. Die Seitenschiffe haben Tonnengewölbe, die Querschiffe und das Langhaus kuppelartige Gewölbe und das Altarhaus ein Kreuzgewölbe. Das Benediktiner Jungfrauenkloster ist kurz vor 1184 durch den Markgrafen Otto I gegründet, man wird alsbald den Kirchbau ausgeführt haben, der bis zum Jahre 1208 vollendet gewesen sein mag. Auch hier widerspricht Stiehl und erklärt die ganze Kirche als ein einheitliches Werk spätromanischer Architektur, das gleichzeitig mit der Klosterkirche zu Lehnin in den ersten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts entstanden sei.

Die Kirche des Benediktiner Jungfrauenklosters zu Dambach ist ein langer, einschiffiger und flachgedeckter Backsteinbau ohne Altarhaus, mit einer großen überwölbten Apsis geschlossen. Der Turm ist eingebaut. Während die Apsis mit ihren rundbogigen Fenstern noch rein romanische Formen zeigt, tritt in den Fenstern des Langhauses bereits der Spitzbogen auf. Der älteste altmärkische Chronist Entzelt berichtet, daß das Kloster 1224 von dem Geschlechte der Grafen von Dammberg gestiftet worden sei. Mit dieser urkundlich allerdings nicht beglaubigten Nachricht stimmen die Bauformen überein, die auf die Schlusszeit dieser zweiten Periode hinweisen.

Wir wenden uns nun zu den Stadtkirchen. Es ist eine sehr interessante Thatsache, daß in allen altmärkischen Städten in diesem Zeitraume Kirchen erbaut sind, aber sie sind mit wenigen Ausnahmen später durch gotische Neu- oder Umbauten ersetzt, die allerdings meist noch romanische Reste zeigen. Erhalten ist die profanierte St. Nicolaiskirche in Tangermünde, der Überlieferung nach unter dem Markgrafen Otto I erbaut, also zwischen 1170 und 1184. Die kleine Bauanlage, welche, wie oben bemerkt, wohl auf die slawischen Kolonisten zurückzuführen ist, besteht aus einem oblongen Langhause mit ziemlich quadratischem Chor. Der Bau zeigt die Verbindung des Granits mit dem Backstein, ist aber jetzt vollständig verputzt und vielfach verändert. Der gotische Backsteinturm ist erst im XV. Jahrhundert erbaut, auch die Gewölbe sind eine spätere Zuthat. Gleichfalls erhalten ist die Stadtkirche zu Bismark. Eine kunsthistorische Untersuchung des merkwürdigen Baues steht noch aus. Sie ist ein Granitbau mit einem gerade geschlossenen Chor in rein romanischen Formen, die höchst eigenartigen Gewölbe sind eine spätere Zuthat. Aus der gleichen Periode scheint die riesige granitne Turmrinne der ehemaligen Wallfahrtskirche zum h. Kreuz daselbst zu stammen, welche unter

dem Namen der großen oder goldenen Laus weit bekannt ist. Ihre Erhaltung ist durch die neuesten Maßnahmen gesichert. Die größtenteils erneuerte St. Martinskirche vor Osterburg war ursprünglich ein einschiffiger romanischer Bau, mit überwölbtem Chor und einer Apsis, aus Granit mit Backstein verblendet. Sie soll bald nach 1150 entstanden sein. Von der vor 1188 durch den Grafen Heinrich von Gardelegen erbauten St. Stephanskirche in Tangermünde hat sich ein Teil erhalten, die nördliche Querschiffsmauer, danach muß dieser Bau schon sehr stattlich gewesen sein. Der Rest zeigt rein romanische Formen. Eigentümlich liegt die Sache bei den beiden Stadtkirchen in Gardelegen. Wie N. Brinkmann überzeugend aus den romanischen Resten nachgewiesen hat, war die St. Marienkirche eine dreischiffige Basilika mit Chorraum, großer Ostapsis und zwei Nebenapsiden; ob die Kirche auch ein Querschiff gehabt hat, ist nicht ganz zweifellos. Vorhanden sind noch der Turm, der Triumphbogen, die Vierung und die südliche Nebenapsis. Noch in romanischer Zeit wurde die Kirche vergrößert und dann in gotischer Zeit zu einer fünfschiffigen Anlage mit einem geräumigen Chor umgebaut. Ebenso interessant ist die St. Nicolaikirche, sie war ursprünglich nach dem bei den Landkirchen üblichen dreiteiligen Schema erbaut, es haben sich außer dem Turm noch gerade sowie Teile erhalten, daß sich der alte Grundriß rekonstruieren läßt. Auch diese Kirche hat bereits in der romanischen Zeit einen Umbau erfahren, wobei der Turm erheblich erhöht wurde. Schließlich ist auch hier ein vollständiger Umbau in den gotischen Formen des XV. Jahrhunderts erfolgt. Historische Daten über die Entstehung der beiden Kirchen sind nicht vorhanden. Nun befindet sich aber an der St. Nicolaikirche (NB. nicht an Turme, wie Stiehl sagt) eine Jahreszahl, sogar in doppelter Ausföhrung, welche Adler und Stiehl für 1222 lesen. Letzterer erklärt sie wiederholt als „genaue Datierung“ und „gleichzeitige Bauinschrift“ für sehr wertvoll. Brinkmann sagt darüber folgendes: „Die zuletzt entstandenen Bauten sind die nördlich und südlich des zwischen Langhaus und Altarraum liegenden Teils erbauten Emporen und die Sakristei; ihre Erbauung erfolgte erst im XVI. Jahrhundert. Die Bauzeit dieser Anbauten wird durch eine Ziegelreihe über der südöstlichen Eingangsthür — der jogen. Brauthür — erwiesen, welche hintereinander erst in hervortretenden, derben Minuskeln und dann unmittelbar folgend in eingeschnittenen Majuskeln derselben Zeitperiode die Jahreszahl 1522

ausdrückt. Beide weichen in der Ausdrucksweise darin von einander ab, daß bei den Minuskeln fünf e neben einander gestellt sind, während bei den Majuskeln die Zahl 500 durch v e ausgedrückt ist, eine Weise, wie sie sich anfangs des XVI. Jahrhunderts — namentlich auf Glocken — unendlich oft wiederholt. Auch die Form für I = 1, ähnlich wie ein x entspricht dieser Spätgotik.“ Nach wiederholter Besichtigung sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß Brinkmanns Erklärung die richtige ist. Stiehl erscheint es auch unverständlich, daß Brinkmann den Bau des Turmes auf zwei Perioden verteilt, er setzt den Turmbau in die Zeit der Erbauung der Kirche von Schönhausen, welche 1212 vollendet ist. Gardelegen ist ursprünglich ein dem Kloster Corvey gehörendes Dorf. Die St. Nicolaikirche ist wahrscheinlich die bald nach 1150 erbaute Dorfkirche. Als nun zur Zeit des Grafen Heinrich von Gardelegen, der auf der dortigen Burg residierte, Gardelegen zur Stadt erhoben wurde, mag die St. Nicolaikirche vergrößert und die St. Marienkirche gegründet sein, das würde dann, da Heinrich 1192 gestorben ist, ungefähr gleichzeitig mit dem Bau der Tangermünder St. Stephanskirche und der Gründung des Stendaler Domstiftes geschehen sein. Sehr bald aber ist, vielleicht infolge des schnellen Aufblühens der Stadt, auch eine Vergrößerung der St. Marienkirche erforderlich geworden, die man ohne Zögern ausgeführt hat. Romanische Reste finden sich außerdem noch am Äußeren und im Inneren der St. Nicolaikirche in Osterburg, St. Lorenzkirche in Salzwedel, Petri-Paulikirche in Seehausen, am Dom und der St. Jakobikirche in Stendal, am Turm der St. Johannis Kirche in Werben. Die letzteren sollen nach Stiehl nicht von der 1160 erwähnten Kirche herrühren. Adler nimmt zwei Bauperioden an, der untere Teil des Turmes soll aus dem XII. Jahrhundert stammen, der obere Teil um 1220 entstanden sein, Stiehl dagegen hält den Turm für ein einheitliches um 1200 entstandenes Werk. Alle diese Reste einzeln zu beschreiben, würde zu weit führen, sie sind aber wichtig, weil sie das frühere Vorhandensein romanischer Stadtkirchen in der Altmark beweisen.

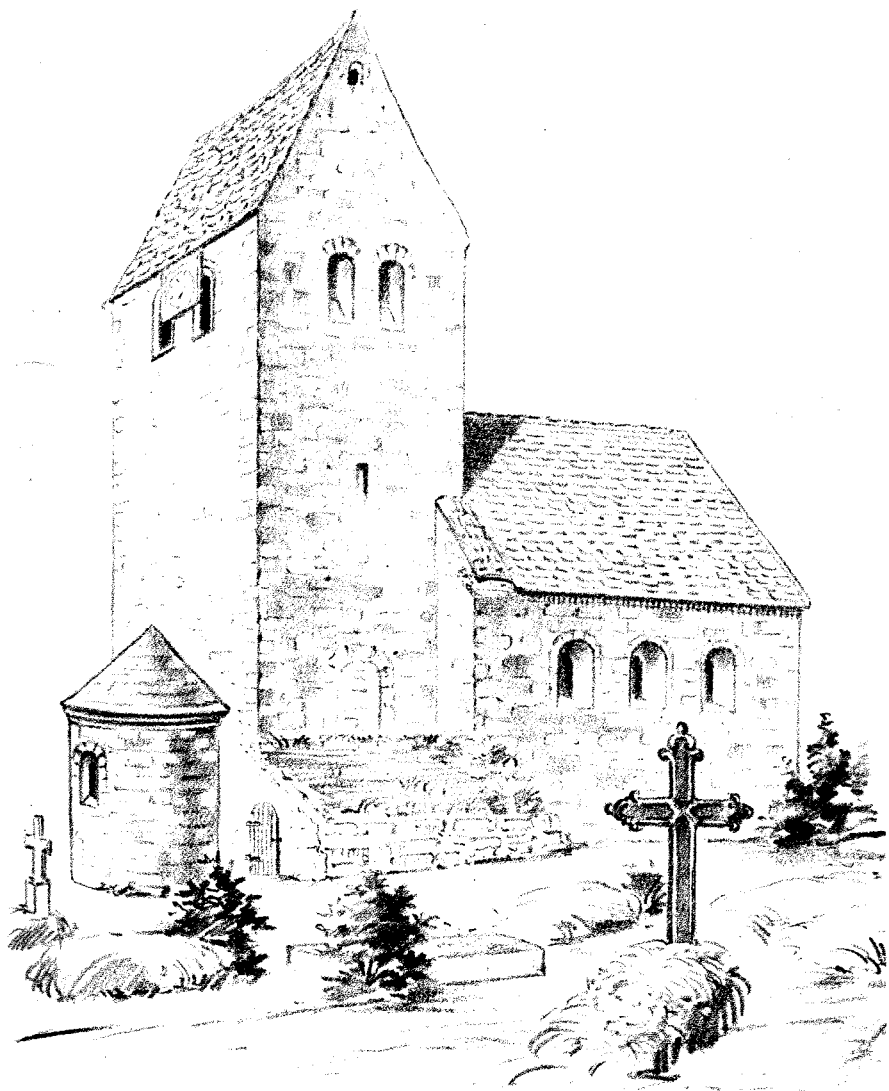
Die Dorfkirchen dieser Periode sind sehr zahlreich. Wir begnügen uns mehrere charakteristische Beispiele aus verschiedenen Gegenden der Altmark anzuföhren. Ein Granitbau nach dem alten dreiteiligen Schema ist die Kirche zu Elversdorf bei Tangermünde. Der Ort, 1022 als Eilerdestorp zuerst genannt, wurde in diesem Jahre zusammen mit dem Dorfe Steine-

dal (der jetzigen Stadt Stendal) von dem berühmten Bischof Bernward von Hildesheim dem dortigen St. Michaeliskloster geschenkt. An Stelle der ersten Holzkirche wurde der jetzige Bau errichtet, der mit seinen Rundbogenthüren, den mit Backstein eingefassten Fenstern und den an der Apsis schüchtern auftretenden Spitzbogen in diese Periode weist. Als Granitbauten nach dem zweiteiligen Schema, also ohne Apsis mit gerade geschlossenem Chor, sind zu nennen: Steinfeld (s. Abbildg.), Anglingen, Arnim, Farchau, Sanne, Dahlen, Welle, Groß-Schwarzlose, Döbbelin im Kreise Stendal; Krusenart, Bunde, Vielbaum im Kreise Osterburg; Wiepke im Kreise Gardelegen; als Granitbauten, an denen Backstein verwendet ist, die sehr interessanten Kirchen von Calberwisch und Königsmark im Kreise Osterburg, die letztere 1164 erbaut, ursprünglich dreischiffig wie Grewese, ferner Häsewig im Kreise Stendal; Schönberg und Kläden im Kreise Osterburg; Dankensen oder Dankfen im Kreise Salzwedel. Einzig in ihrer Art ist die Kirche zu Storbeck bei Osterburg, die im unteren Teile von Granit, im oberen von Backstein hergestellt ist. Merkwürdig ist auch die Kirche zu Nüstedt im Kreise Salzwedel, ein völliger Granitbau, der mit einem Granittonnengewölbe überdeckt ist, wir enthalten uns eines Urteils über die Entstehungszeit, bis eine genauere Untersuchung stattgefunden hat, welche feststellen muß, ob die schon 1112 dafelbst urkundlich genannte Kirche der jetzige Bau ist, was uns nicht glaubhaft erscheint.

In der Altmark spielt bekanntlich die Siebenzahl eine große Rolle, man zählt je sieben Flüsse, Städte, Flecken, Ämter, Schlösser und Landreitereien, da müssen denn auch sieben verkehrte Kirchen, d. h. solche, die den Turm im Osten haben, sein. Sie bilden allerdings eine interessante Gruppe in dieser Periode. Es sind die im Kreise Stendal dicht beieinander liegenden Kirchen zu Staffelde (s. Abbildg.), Storkau und Hämerthen bei Tangermünde und Beelitz bei Arneburg, ferner im Kreise Salzwedel die Kirchen zu Tangeln und Wallstave. Um die Siebenzahl voll zu machen rechnet man noch Mäsenitz (Mesenitz) im Kreise Salzwedel hinzu, aber diese Kirche ist erst 1489 geweiht. Ubrigens hat auch Bösdorf bei Döbischfelde im Kreise Gardelegen einen älteren Turm über dem Altarraume der 1688 neu erbauten Kirche. Unter den verkehrten Kirchen erscheint die Staffelder als die älteste, sie muß bei Beginn dieser Periode erbaut sein. Sie ist völlig aus Granitblöcken mit Eckquadern hergestellt, die ursprünglichen Fenster wie die Portale sind



Steinfeld.



Staffelde.

rundbogig. Erheblich jünger ist die Kirche zu Storkau, bei der die Apsis fehlt und der durch den Turm gebildete Chorraum gerade geschlossen ist. Während die ganze Kirche aus Backstein hergestellt ist, enthält der Turm in seinem untersten Geschoße Feldsteinmauerwerk. In der Glockenstube sind spitzbogige Fenster. Die ursprünglich in kleinen Mäßen angelegte Kirche ist später westwärts fast um die Hälfte verlängert. Am jüngsten dürfte die malerische Kirche in Hämerten sein. Der Turm ist in seinem Unterteil quadratisch und schmaler als das Schiff, in halber Höhe setzt er in das Achteck um, eine Seltenheit in der Altmark. Das Material ist Feldstein, aber an der Apsis, die sich an die Ostseite des Turmes lehnt, finden sich interessante Details, Rundbogenfries und als Lisenen Halbsäulen mit Basen und Kapitälern aus Backstein.

Unter den reinen Backsteinkirchen dieser Periode ragt die St. Marien- und Willibrodskirche zu Schoenhausen hervor, unter allen altmärkischen Dorfkirchen die größte und vollständigste. Glücklicherweise kennen wir das Datum der Einweihung, die am 7. November 1212 durch den Bischof Siegebod von Havelberg erfolgte. Es ist eine flachgedeckte Pfeilerbasilika ohne Querschiff mit in der Tonne überwölbtem Chor und Apsis und einem mächtigen, oblongen Turm. Die Trapezkapitälern und das Äußere erinnern an die benachbarte Klosterkirche zu Jerichow. Nebenbei bemerkt zeigt die Südwand der Kirche einen seltenen Reichtum von Längsrillen und Rundmarken. Schönhausen und Fischbeck waren als Eigentum der Familie von Bismarck die beiden einzigen altmärkischen Dörfer auf dem rechten Elbufer. Auch Fischbeck hat eine alte romanische Backsteinkirche, die aber nur im Turm und Schiff erhalten ist, Altarhaus und die vielleicht ehemals vorhandene Apsis haben einen gotischen Umbau erfahren. Sehr interessant ist die ebenfalls vollständig aus Backstein hergestellte Kirche zu Jerchel bei Tangermünde. Sie zeigt das dreiteilige Schema, aber ohne Turm, der jetzt vorhandene ist ein später aufgesetzter westlicher Dachreiter aus Fachwerk.

Profanbauten aus dieser Periode sind, abgesehen von dem bereits oben erwähnten Turmreste auf der Burg zu Salzwedel, der von Albrecht dem Bären herrühren soll, nicht mehr vorhanden.

Unter den Kunstwerken aus dieser Periode sind hervorzuheben: ein kleiner, aber sehr schöner bronzener Standleuchter der St. Jakobikirche in Stendal, der berühmte Abendmahlsstisch

mit Patene in der St. Johanniskirche zu Werben, ein aus Eichenholz geschnitztes Lejepult in der St. Marienkirche zu Salzwedel. Ein eisernes Crucifix aus Behrendorf im Kreise Gardelegen, jetzt im (Kunstgewerbe?)-Museum zu Berlin, soll ebenfalls aus dieser Zeit stammen, gehört aber eigentlich nicht zur Altmark. Noch sind mehrere Taufsteine anzuführen. Die ältesten sind aus Granit, z. T. noch in roher Felsform, z. B. in Häjewig, noch im Gebrauch, zwei in Klein-Schwechten auf dem Kirchhofe werden jetzt in das altmärkische Museum zu Stendal gebracht. Aus Sandstein hergestellte sind häufiger, z. B. in Schoenhäufen, Grieben, Storfau und auf dem Kirchhofe zu Dstheeren bei Tangermünde.*)

III. Periode.

Die letzte Periode, welche ungefähr die Zeit von 1230 bis 1320 umfaßt, fällt in die Regierungszeit der letzten askanischen Markgrafen. In baulicher Beziehung ist sie eine Zeit der Währung, des Suchens nach neuen Formen; die bisher gültigen Prinzipien des romanischen Stils werden immer mehr durchbrochen, bis endlich der Spitzbogen und die gotische Konstruktion die Überhand gewinnt. Es ist dieselbe Entwicklung, die sich auch im übrigen Deutschland vollzog und die in vielen Beziehungen reizvollen Bauten des sogenannten Übergangsstils entstehen ließ.

Was zunächst das Material anbelangt, so sind zwar immer noch völlige Granitkirchen in dieser Zeit in der Altmark erbaut, ein Beweis, wie fest diese Bauweise eingebürgert war und wie schwer man sich von einem Material trennte, das zwar ungefüge und schwer zu bearbeiten, andererseits aber bei dem ungeheuren Reichtum an erraticen Blöcken auf und in der Erde leicht zu beschaffen war und eine schier unbegrenzte Dauer verbürgte. Aber doch gewinnt die Anwendung des Backsteins immer größeren Umfang, auch wird das Granitmauerwerk, wo es noch angewendet wird, mit immer geringerer Sorgfalt ausgeführt.

Als die ersten Kirchen dieser Periode sind die in Jlessau im Kreise Osterburg, Eichstedt und Hassel im Kreise Stendal anzusehen. Sie sind, wie urkundlich feststeht, alle drei im Jahre 1230 durch den Bischof Wilhelm von Havelberg geweiht. Die Kirche in Jlessau ist noch durchweg aus Granit erbaut, nach dem zweitheiligen Schema mit einem gerade geschlossenen

*) Jetzt im altmärkischen Museum in Stendal.

Chor. Der vorgelagerte Westturm hat in der Glockenstube gekuppelte rundbogige Fenster, auch die ursprünglichen kleinen Schiffs- und Chorfenster waren rundbogig. Der Choreingang auf der Südseite ist durch ein rohes Tympanon mit Kreuz aus einem einzigen Granitstein geschlossen. Die Kirche in Hassel ist ebenfalls aus Granit erbaut, sie besteht nur aus Schiff und Apfisis und hatte eine erhöhte Westmauer, an welche später ein Fachwerksturm als Dachreiter angebaut ist. In der Apfisis ist ein ursprüngliches Rundbogenfenster erhalten. Der Bau ist in eigentümlicher Weise durch viele ungleichmäßige, massige Strebe- Pfeiler gestützt. Der breite Westturm der Kirche zu Eichstedt, die ebenfalls aus Granit hergestellt ist, hat noch völlig romanische Formen, das Satteldach ist später in ein Walmdach, auf dem sich zwei Spitzen mit welschen Hauben erheben, verändert. Chor und Apfisis ist nicht vorhanden, dagegen ist das Schiff schon polygon (dreieitig) geschlossen.

Im allgemeinen läßt sich über die Kirchen dieser Periode folgendes bemerken. Hinsichtlich des Grundrisses hat man das dreitheilige Schema aufgegeben, auch das in der zweiten Periode herrschende zweitheilige Schema wird nimmer mehr verlassen. Man baut entweder die Apfisis direkt an das Langhaus mit Fortlassung des Altarhauses nach dem bei der Kirche des Klosters Dambek gegebenen Muster z. B. in Necklingen, Sallenthin, Mehrin, Vienau, Balsig im Kreise Salzwedel, Vorstel bei Stendal, Drüsedau im Kreise Osterburg, oder man läßt das oblonge Schiff in einen Halbkreis auslaufen z. B. in Wöpel, Räcklig, Cöbbelitz, Brewig im Kreise Salzwedel, Lockstedt bei Clöge im Kreise Gardelegen. Ja es findet sich bereits mehrfach ein polygoner (dreieitiger) Schluß des Langhauses bei den Kirchen, welche weder Altarhaus noch Apfisis haben z. B. bei der oben beschriebenen Kirche in Eichstedt, ferner in Röye bei Stendal und Klein-Rossau im Kreise Osterburg. Eine weitere Neuerung besteht darin, daß das ganze Gebäude nur ein einfaches Rechteck darstellt ohne jede Gliederung z. B. in Baben, Hüselitz, Rinddorf, Dahrenstedt, Schönfeld, Demter im Kreise Stendal, Rönnebeck im Kreise Osterburg. Dieser Grundriß findet sich nun bei der Kirche zu Kloster Neuendorf, welche überhaupt der wichtigste Bau dieser Periode in der Altmark ist. Das 1228 gestiftete Kloster gehörte dem Orden der Cisterzienserinnen. Bekanntlich zeichnen sich die Kirchenbauten dieses Ordens durch strenge Einfachheit aus, die in den Ordensregeln begründet erscheint. Auch die Neuen-

dorfer Klosterkirche zeigt dieses Gepräge, sie ist also ein einfach rechteckiger Backsteinbau mit gerader Decke, Fenster und Thüren haben durchaus den Spitzbogen, sodaß die Kirche bereits den frühgotischen Bauten zugezählt wird und als erstes Beispiel derselben in der Altmark anzusehen ist. Die Kirche dürfte um 1246 vollendet gewesen sein, die jetzige Westempore ist eine gegen Ende des XV. Jahrhunderts vorgenommene Erneuerung einer älteren.

Es erübrigt noch, auf einige in dieser Zeit entstandene Stadtkirchen hinzuweisen, von denen jedoch meist nur dürftige Reste vorhanden sind. Erhalten ist allein die St. Georgskapelle in Perver bei Salzwedel, deren Bauzeit um 1280 angenommen wird, sie zeigt noch eine vollkommen romanische Apsis neben einem bereits entwickelten gotischen Strukturssystem. Die bemerkenswertesten Reste führen wir an: St. Marien-, Katharinen- und Mönchskirche in Salzwedel. Die St. Marienkirche der Altstadt Salzwedel ist, jedenfalls auf der Stelle einer älteren, in Backstein als dreischiffige Gewölbekirche mit einem Querschiff und gerade geschlossenem Chor um 1230 erbaut, aber 1450 bis 1468 gotisch umgebaut. Die St. Katharinenkirche der Neustadt ist um 1247 bis 1260 im Übergangsstil als dreischiffige gewölbte Basilika mit einem einschiffigen, gerade geschlossenen Chor erbaut und im XV. Jahrhundert gotisch umgebaut. Die sogenannte Mönchskirche des Franziskanerklosters, welche für die Kirche eines Bettelordens auffallend große Maße hat, bewahrt nur geringe Reste des zwischen 1250 und 1280 erfolgten Gründungsbaues. Auch sie ist vollständig gotisch umgebaut. In diese Periode gehören auch die Türme des Domes in Stendal, welche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vielleicht um 1257 erbaut sind.

Die letzten rein romanischen Dorfkirchen der Altmark dürften die zu Groß- und Klein-Vierstedt im Kreise Salzwedel sein, welche urkundlich 1304 geweiht worden sind. Aus derselben Zeit stammt wohl die Kirche zu Balsig im Kreise Salzwedel. Sie ist äußerlich der Klosterkirche zu Dambeck nachgebildet, zeigt aber im Innern einen durch einen schwerfälligen Triumphbogen gebildeten kurzen Chorraum vor der Apsis, an einer Thür und einem Fenster tritt dagegen schon der hohe Spitzbogen auf. Schließlich nennen wir als Beispiele des Übergangs in den gotischen Stil noch die Kirchen im Osterburger Kreise Lichterfelde, Wendemark, Bretsch, Neulingen, Wahrenberg und Niedergörne.



Aquamanile.

Profanbauten aus dieser Zeit haben sich nicht erhalten mit Ausnahme einiger Reste an der Burg Obisfelde und einzelner Teile der Stadtmauer und ihrer Türme in Tangermünde.

Auch an sonstigen Kunstdenkmalern und Werken der Kleinkunst ist nur wenig vorhanden. Wir rechnen dahin ein Aquamanile (Gießgefäß) (s. Abbildg.) aus der St. Marienkirche in Stendal, jetzt ebendort im altmärkischen Museum, den Grabstein des Grafen Heinrich von Lüchow in der Klosterkirche zu Diesdorf, den Gedächtnisstein der Adelheid von Gardelegen in der Klosterkirche zu Neuendorf und das Memorienkreuz des Hans Boldek in an der St. Marienkirche in Stendal. Der künstlerische Wert dieser Steinsculpturen ist gering. Auf dem Rathause zu Gardelegen wird ein kleiner Reliquienbehälter mit Grubenschmelz in Form eines runden Türmchens aufbewahrt, dessen Herkunft zweifelhaft ist.

Es ergibt sich demnach, daß für die altmärkische Kunstgeschichte hinsichtlich des romanischen Stils eigentlich nur die kirchlichen Bauwerke in Betracht zu ziehen sind. Diese aber sind ebenso zahlreich wie bedeutungsvoll. Um das Jahr 1320 schließt der ganze Zeitraum, denn nun erlahmt die Bauthätigkeit in der Altmark, einmal, weil im allgemeinen dem kirchlichen Bedürfnisse genügt ist und dann, weil die politischen Verhältnisse, nach dem Aussterben des askanischen Fürstengeschlechtes, in der Altmark ungünstiger werden. Die Zeit der bayrischen Markgrafen brachte zuviel Unruhe und Not über das Land. Die kurze Glanzzeit Kaiser Karls IV abgerechnet, die sich besonders in Tangermünde entfaltete, war auch die Regierungszeit der luxemburgischen Markgrafen nicht günstig. Erst unter den Hohenzollern ist die Bauthätigkeit wieder aufgelebt und hat jene prachtvollen Kirchen- und Profanbauten gotischen Stils entstehen lassen, die weit über die Grenzen der Altmark hinaus bekannt sind.

Urkunden, Regesten und Briefe zur Geschichte der Stadt Werben.

Von E. Wollesen-Elrich.

Ganz unerlässlich für den Geschichtschreiber ist die gründliche Erforschung der Urkunden, welche uns aus vergangenen Zeiten aufbewahrt sind. Wohl dem Geschichtsfreunde, dem eine reiche Urkundensammlung zu Gebote steht! Die märkischen Geschichtschreiber und Geschichtsfreunde sind so glücklich, verschiedene wohlgeordnete und sorgfältig herausgegebene Urkundensammlungen zu besitzen, unter welchen der Codex diplomaticus von Niedel immer noch den ersten Platz behauptet. Aber auch diesem überaus fleißigen und verdienstvollen Sammler sind doch einige Urkunden entgangen, die aufzufinden eben nur dem möglich war, der an Ort und Stelle in Muße die vorhandenen Archive durchstöbern konnte. Bei meinen Vorarbeiten zur Werbener Chronik war ich so glücklich, solche Urkunden in dem kirchlichen und rathhäuslichen Archiv der altmärkischen Stadt Werben zu finden. Wenn ich dieselben nun in dieser Zeitschrift theils in wörtlicher Abschrift theils in Regestenform veröffentliche, so thue ich es nicht nur auf den Wunsch des verehrten Herausgebers dieser Jahresberichte, sondern auch aus der Erwägung heraus, daß damit vielleicht ein neuer willkommener Beitrag zur Geschichte der mir lieben Stadt Werben gegeben wird. Dabei hoffe ich auf die gütige Nachsicht aller derer, welche wissen, wie schwierig es ist, die Geschichte eines Ortes in weiter Ferne von demselben zu behandeln.

Die erste Gruppe der nachfolgenden Urkunden bezieht sich auf Altarstiftungen, die zweite auf städtische Grundstücke und Schulden und die dritte auf die Reformationsgeschichte der Stadt; zum Schluß folgt ein Brief von Philipp Jakob Spener an den

Werbener Inspektor Georg Strube. Die allermeisten Urkunden und Briefe entstammen dem reichhaltigen kirchlichen Archiv, welches in einem Wandschrank der Sakristei untergebracht und einst von dem Werbener Pfarrer und Inspektor Johann Heinrich Sprögel (1703—1705) eingerichtet ist.

I.

Niedel (1. Hauptteil 6. Band S. 31) bringt zwar die Urkunde, in welcher Markgraf Ludwig dem Werbener Bürger Martin Bötcher den Wilden-Hof in Neukirchen zur Wendung desselben in geistlichen Besiz am 18. November 1351 vereignet, aber nicht die Urkunden, welche von dieser Wendung selbst handeln und uns von dem ferneren Geschick dieses Hofes berichten. Diese Urkunden seien daher hier nachgeholt:

a) Martin Bötcher dotiert den Marien-Magdalenen-Altar in der Ordenskirche zu Werben am achten Tage S. Peters und Pauls 1352.

Ik Merten Bodeker eyn bürger to Werben bekenne in desem iegenwardychen briue vor my vnd vor alle myne erfnamen vnd ghemeynliken vor alle dieghene de dessen brif seen horen odir lesen, dat ik mit willen vnd vubord des erwerdychen geystlichen hern bruders Hermans von Werberge, des meynen gebyders des ordens Sente Joh. von Jerus., in sassen, in der Marke, in Wentland vnd in Pomern, broders Albrechts von Dannenberge Commentoris vnd bruders Henrich von Zolinghe perrers vnd der gemeynen bruder tu Werben hebbe bewedemet in erer kerken tu Werben eyn altare dat ghewyget is in dy ere allir apostlen vnde Sente Marien Magdalenen vnde hebbe dar tu gelecht eyne hoff tu Nygenkerken mit erue vnd eyghen vnd mit aller vryheit vnd hebbe en den geantwortt in ore gewere den nu besitt meyghers wise Arnd Wilde to Nyenkerken ane allerleye denst als my den dy edele vorste maregreue Ludwich von Brandenborch ghevryget vnd geeyghent heft vnd ik den von hern Ermbrecht von Rinttorp vnn von Küneken Strezeken vnd von alle den de dar wat an hadden vntledychet hebbe. To dem houe licht anderhalue huve landes dar van gan achteyn pennige tinses, ist dat ik dy nicht vntwerre, so schullen sie en myne erfnamen geuen von erem deyle als hir na gescreuen steit. An dessen vorsproken houe vnd huuen scullen se vnd ere orde alle jar hebben vnd innemen to eres huses nutt to

Sente Mertens dage druddehalf stücke, up lichtmissen druddehalf stücke vnd up paschen twe stücke, dit scholen wesen brandenborgsche pennige in der werde dar eyn islick guter man den andern mede weren mach, dar ane scullen sy nyne gebreken hebben, wes dar bouen de hoff beter is vnd mer gelden mach, dat scholen upboren myne erfnamen vnd dar mede don bi myner selen als ik en geloue. Hir en iegen hebbe se vnd ore orde sik verbunden vnd verbinden sik in erem briue vnd louen dat se scullen vnd willen to dem altar alle daghe na der vromissen wan de psalme ute is eyne misse holden eweliken, sunder wan interdictum is dat god vorhyde, we dat se des nichten deden, so gheuen se des macht in orem briue den ratmannen to Werben, dat se scholen ane weddersprake als dicke als de misse vorsumet wert, von der vorbenomeden gulde als vele tu sick nemen als des dages bort aftman de gulde delen scholde na der dage tal vnde scolen dat keren in godes ere wor se willen.

Dessen bant geuen se onen up dat na erer tid de messe nicht vorsumet en werde. Ok erlouen sye my dat ik myne dage den kore hebben mach eft ik wil dat altar vorlygen als vor wene ik bidde, he si werlich odir geystlich, dem willen se dat altar lyen, wil ik auer dat altar laten officieren vnd de gulde suluen upboren, des sal ik waldich sin, na mynen dode scal myn sone Johannes mechtich sin tu biddende sine leuedage vor weme he wil wo dicke dat altar ledich wert, dem scullen se dat lyen sunder weddersprake, na vns beyder dode scullen se dat holden als vore screuen steit. Ok scal de prester, dem dat altar gelegen wert odir de dat officieret gehorsam sin dem prer (Pfarrer) sins chors tu wardende to allen tiden seken tu visitirende bicht to horende vnd ministriren tu hochtiden wentz em de prer gebut. Het ok de prer eyn lik odir anderleye sake dat der pren nutte wire, so scal de prester sine messe haldn na des pers bequemecheit vnd na sime willen vnd lesen odir singhen, wat em de prer beuelet allene em sin tid vor bescheden sie. Ok scal he alle dage vragen dem prer, wat he lesen sculle, werden em votiuen geuen, de scal he dem prer antworten.

Dat desse vorbenomde stücke ganz vnd vngewandelt bliuen ewelik, so hebbe ik vor my vnd vor mynen erfnamen myn ingesegel an dessen bref gehangen. Tuge

desser dingh sint Olde Wichard, Hans Beteken, Gyse Becker, Tyle Buch, Koppe Bake, Heyne Cratz, Heyne Grad, Gyse Schonigh, Arnd von Yden, Otte Berndes, Mathias Molmer vnd Marquart Schonewerder, de tu der tid schepen vnd ratmane weren to Werben vnd vele ander guder lude de tu louende is. Dit is geschen an godes bord druttteynhundert jar in dem . . . veftigsten jare an dem achteden daghe Sente Peters vnd Pawles der heyligen apostln.

b) Der Herrenmeister Herman von Werberghe bestätigt die Dotierung des Marien-Magdalenen-Altars durch Martin Bötcher, am 8. Tage S. Peters und Pauls im Jahre 1352.

Die Urkunde a wird wörflich bestätigt. Abweichend ist hier nur der Eingang: Außer dem Werbener Komtur Albrecht von Dannenberg (auch 1355, 1360 genannt) wird noch Adolf von Swalenberghe, Komtur zu Nemerow, und Bruder Otto von Stendal, Komtur zu Mirow, erwähnt; abweichend auch der Schluß insofern, als der Herrenmeister versichert, daß er sein Siegel, das der genannten Komture und das des Werbener Ordenshauses habe an die Urkunde hängen lassen; leider fehlen aber die Siegel an beiden Urkunden.

c) Bürgermeister, Ratmänner und Vorsteher des „Kastens“ verkaufen den Hof in Neufkirchen, der vormals den Kreuzherren des S. Johannis-Ordens zugehörte, an Kersten Neiling, Dienstag nach vincula Petri 1553.

Wy Burgermeister Radtmanne vnd itzige verordenthe vorweser des Gemeinen Castens der stadt Werbenn bekenen mitt diesem vnserem apenbriue vor jedermenniglichenn die ehm sehenn horen edder lesen: Nachdeme jnn der geholdenn Visitationn des vorsehienenn twe vnnnd viertigestenn Jares allhie to Werbenn vnder andern der Hoff to Nienkerkgenn dar die Neilingenn up wanen so vormaldenn denn Creutzherrn S. Johannis Ordens togehoreth to vnderholdinge der kerkgendienere jnn Gemeinenn Castenn geschlagenn vnd die genantenn Neilinge denselbigenn Hoff vor ein erffgudt sich anmathenn wollen vnd wiewoll die Neilingenn solliche äre anetogene gerechtigkeit des erffkopes auer denn Eigendoem gar keinen schein beweis oder einige vorsegelunge davon hebben edder vorleggenn konnenn, so hebben doch wy burgermeister radtmanne vnnnd verwesere des Castens vth besunderer gunst vnnnd gudenn willenn denn Neilingenn gestadtett gegvndt vnnnd nach-

geueenn dat sie sampt aren Swegerenn vnd Swestern aren jüngstenn brüderm Kerstenn Neilingenn denn Eigendoem gemelts Hayes rechtlich toschlagen mogenn in mathenn sie ehenn denseligen Eigendoem des Haues vor tweihundert guldenm gegenwertich inn vnd mitt krafft dieses briues erflich toschlagen der gestalt vnd also datt gemelter Kerstenn Neilingk sin eruen erfuern vnd alle erues nakamelingenn denn Eigendoem gemelts haues mit allem tobehorungenn vngehendert vor jedermenniglichenn besittenn bewanenn beagkern genüthenn vnd gebukenn schall vnd mag.

Hierendjegenn so schall vnd will Kerstenn Neilingk sin eruen vnd besitter des haues vnd bedriuer der houenn vns bürgermeisterenn, radtmannenn vnd verweserenn des Gemeinenn Castens mitt dem Gerichte vnd dienste verpflicht vnd verbundenn sin, doch schall ehr vnd sine nakomelinge mitt genantem dienste thor ungebuer nicht besweret werdenn vnd denn verweserenn des Gemeinenn Castens alle jar vier stendalsch margk to pacht vnweigerlichenn vnd vnuertagendt by einer pandhinge endtrichtenn vnd geuenn, als nemblich up Martini twei margk vnd up lichtmes twei margk vnd do geschege — Godt wende es thom bestenn — datt der hoff böser dieke haluenn verringert worde also datt die pechte davonn wie berürt nicht konnenn vnuermögens haluenn endtrichtett werdenn, alsdann schall ehr mitt vns denn verweserenn des Castens wideromb die pechte handelnn. Im glikenn fall hebbenn wy vns vorbehoddenn; so godt sine gnade geuenn worde, datt die togehorigenn dieke mitt Sandenn edder Werderm edder sunst die dieke vnd hoff sich berterden, so schall vnd will besitter des Haues vnd bedriuer der houenn obgemeltenn vorweserenn des Gemeinenn Castens die oldenn gewantliche pechte als nemblich die sauenm margk stendalsch jerliges to pachte geuenn.

Edt hefft sich ock Kerstenn Neilingk mit sinenn broderenn vnd swegerenn vmb ärenn gebürendenn andeill vonn denn twee hundert guldenm vermuge eines sunderlichenn recesses verdragenn. Darup alsoouordt hebbenn wy burgermeister radtmannenn vnd verweser des castens gedachtenn Kerstenn Neilingenn vp vnserm hoff vor einenn Mann vnd vnderdann angenamenn vnd sine brodere als Hermann Mathies vnd Hans die Neilingenn vnd are swestermanne

nemblich Heine Frangke to Mesenberch, Hans Frangken to Jdenn, Clawes Schernekow, Heine Röue to Sehusenn, Hans Gadenn eruen hebbenn ock alsoouordt semplich vnd sunderlich vor vns vnd in bywesende nageschreuen freunde vonn dem hae vnd allem Kerstenn Neilinges vnd siner husfrowenn seligenn nageladtenn gutde affrichtunge gedaenn vnd dann datt jegenwardich krafft dusses briues.

Hierbey ann vnd auer gewesen vonn wegen des radtes der burgermeister Andreas Goldtbeck vnd vonn des Castens wegen der Burgermeister Peter Croger vnd Joachim Calue vnd vonn der Neilinge wegen Claves Quasebardt vnd Henningk Moller. To widern gelouenn vnd vrkunde hebbenn wy burgermeistere vnd radtmannenn to Werbenn vnser Secret hindenn ann dussenn brieff hangenn vnd drucken lathenn.

Geschreuen to Nienkercken inn gedachtem vnserem hoff inn dem vffteinhundertsten darnach inn dem drei vnd vfftigestenn Jarenn am dingstag nach vincula Petri.

(Das Siegel befindet sich noch an der Urkunde.)

Im dreißigjährigen Krieg wurde der Hof vermüdet. Die Tochter Ilse Neiling war nach dem Tode des Claus N. auf etliche Jahre nach Hamburg übergesiedelt. Als sie mündig geworden, kehrte sie nach Neufkirchen zurück und verheiratete sich mit Joachim Spiegel, welcher 1648 Hof und Ländereien für 550 Gulden übernahm.

d) Die Gebrüder Hans und Asmus Dionysius von Boldicke zu Polfrig verkaufen eine Rente von 12 Gulden für 220 Gulden an den Werbener Rat und an den Kommendisten des Altars Corporis Christi zu Werben. 1504 am Tage Commemorationis Pauli.

Die Urkunde befindet sich abschriftlich im Archiv des Werbener Rathhauses.

e) Dietrich Bolte bewidmet am 9. Oktober 1511 den Glenden-Altar in der Pfarrkirche zu Werben. Diese Urkunde ist bei Kiedel (1. Hptteil, VI. Band S. 79) nach einem Transsumt im Superintendentur-Archiv nur unvollständig wiedergegeben. Nachdem der Stifter angegeben hat, auf welchen Grundstücken die achtehalb Mark stend. Währung Rente ruhen, giebt er eine Anweisung über die Messen, die an dem Altar gehalten werden sollen, und über die Art, wie es mit der Verleihung dieser Kommende gehalten werden möge:

„dar var (nämlich für die jährliche Rente) dem altar in navolghender wise denen vnd vorwaren, alz dat to dem altar werden viif myssen jn der weken, des sondages var der hilghen dryualdicheyt, mandach var alle selen vigilien vnd zelemissen met besunden allen ellenden seden, dinxstaech var Sunth Annen, fridach var dem lydende vnser hern Jesu Christi dat officium „humiliavit“, des sonauendtes van vnser leuen frowen, iehlike mysse na bequemicheyt vnd feste der tyd. Desse myssen schal me lesen des morgghens fro vnd heyten de irste myssen ymme der wandernden vnd arbeydes luden willen so alz id immer bequemelik eyghen mach vnd wo id in andern steden wanlik gheholden werden. De misse des fridages „humiliavit“ schall me singhn met beyden kostern.“

In dem Folgenden ordnet der Stifter an, daß der Kommendist, der dem Pfarrer zu gehorchen habe, selbst Priester sein oder doch in einem Jahre Priester werden und bei dem „Lehn“ persönlich wohnen solle, daß der Rat das Recht habe, ihn im Falle ungebührlichen Betragens dreimal zu ermahnen, dann aber, wenn das vergeblich gechehen, ihn abzusetzen, daß er selbst, der Stifter, zeit seines Lebens das Patronat allein ausüben, später aber dem Räte überlassen wolle.

Die Urkunde ist mit dem großen Stadtsiegel und mit Dietrich Volte's Siegel versehen.

f) Hochinteressant und kunstgeschichtlich wichtig ist der folgende Vertrag, den der Werbener Bürgermeister Peter Croger mit Helmeke Borstel über die Herstellung einer Altartafel zum S. Annen-Altar am Freitag nach „Aller-Heiligen“ 1513 schließt:

Anno 15 XIII jar des fringedages na omnium sanctorum synth auer eyn ghe kamen Peter Crogher an eyneum vnde Helmeke Borstel an anders dels jn dossier na ghe schreuen wisse sso dath jck Peter Crogher hebbe dingheth meth Helmeke . . bostel eyne nygge tafelen tho makende nach lude sso hie na volgheth juth erste schal de tafel jn de breyde wessen 5 elle breth vnde jn de hoghe 3 elle hoch sso dath jn dath myddelth jn deme Corpus schal wessen de hilghe vrouwe sancta Anna ghe sneden vnde Maria meth areme leuen kinde jhesu uppe areme arme vnde meth alle areme slechte vnde an der eynen syden schall sthan bauen sunte peter vnde pawel vnde johannes baptista vnde vnder schalen sthan sunte jacob sunte andreas vnde sunthe thomas vnde uppe de ander syde schalen

bauen sthan katerina barbara vnde dorothea vnde vnder schalen sthan margareta lucia vnde ghertrudis vnde dosse var ghe schreuen belde meth der gantzen tafele schal vor guldeth wessen meth den belden meth den bauensthen kronen meth den besten vngerschen gholde uppe dath alder schoneste.

Vorder schal he buthen upp malen bo nedden uppe de rechter syde Maria jn der sunnen bauen georgen vnde Elisabeth vnde an der ander haluen syde schalen sthan lucas marcus vnde matheus. dosse var gheschreuen belde buten schalen ock vor guldeth wessen. Dosse var ghe schreuen tafele wo var ghe schreuen laue jck Helmeke borstel tho makende beth tho pinghesten neghesth kamende uppe dath alder besthe vnde schonesthe vnde mynen alder besten flith an keren. Vor dosse var ghe schreuen tafel hefft my ghe laueth Peter Crogher hundredth mark vnde 10 mark lubsch tho gheuende wan de tafele ghe maketh vnde bo reyth hyr an vnde auer synth ghe wessen van Peter Kroghers wegghen Hans belitze gherth konen Claws amelungk vnde hans schutte. Anno ut supra.

Der Herrenmeister Georg von Schlaberndorf erlaubte am 12. November 1512 dem Joachim Krüger, Kommendist in der Werbener Pfarrkirche, dessen Bruder Peter Krüger, Bürgermeister in Werben, und Claus Amelung, einen Altar zu Ehren der heiligen Anna in der Pfarrkirche zu stiften. Der Altar sollte an dem steinernen Pfeiler gegenüber dem Predigtstuhl errichtet werden. *) Vielleicht ist der Künstler dieses Altars derselbe, der den 1512 in Lübeck laut Inschrift hergestellten gotischen Flügelaltar in der Prenzlauer Marienkirche geschnitten hat; wenigstens läßt uns die Forderung des Geldes nach lübeckischer Währung an Lübeck als den Wohnort des Künstlers denken.

g) Der Werbener Bürger Merten Giesenslage, und Jse, seine Hausfrau, schließen vor den Werbener Schöppen einen Erbvertrag am Montag nach Martini 1506.

Merten Giesenslage bestimmt, daß seine Frau Jse, falls sie ihn überlebt, sein Vermögen erbe, daß dasselbe nach ihrer beider Tod zur Hälfte an Merten Giesenslage's Erben falle,

*) Nähere Nachrichten über die Dotierung dieses Altars cf. Wollesen. Chronik der altmärkischen Stadt Werben, S. 89, und über das noch heute in der Werbener Kirche vorhandene Mittelstück des Altarschreines cf. ebendort, S. 242 f.

daß diese Erben aber davon 20 Mark zu einer Messe am Erasmus-Altar und 1 Gulden davon für die Armen geben. Im Auftrage der Ehefrau Ilse bestimmt ihr Vormund Hans Weiling, daß ihr Vermögen, falls sie vor ihrem Manne stirbt, an den Ehemann falle, daß es nach ihrer beider Tode zur Hälfte „zu dem Erasmus-Altar komme“; der Rat und die Vorsteher der Kirche sollen auch „eine Reife von dem Gute lassen gehen zu der lieben Marie zu den Einsiedeln“ und für 1 Gulden Schulden den armen Leuten geben.

II.

a) Der Kurfürst Joachim von Brandenburg bestätigt den Ankauf des Bläkenlandes durch den Rat der Stadt Werben für 1000 Thaler. Montag nach Circumcisionis domini Christi 1563.

Das Kaufgeld soll zinsbar angelegt werden, bis ein „rechtlicher Austrag“ zwischen den Gläubigern des verstorbenen Werbener Bürgermeisters Joachim Pläg des Älteren zu stande gekommen sei. Der Kaufpreis ist von den Ackerleuten Lorenz Pieperling dem Älteren, Klaus Goldbeck, Matthias Dames, Urban Schulze und Henning Witte festgesetzt worden.

In der aus dem Werbener Kirchenarchiv stammenden Urkunde fehlt das Siegel des Kurfürsten.

b) Derselbe Kurfürst bestätigt den Vertrag, welchen der Rat der Stadt Werben mit den Gläubigern des verstorbenen Bürgermeisters Joachim Pläg geschlossen hat. Mittwoch nach Exaudi Christi 1565.

Die Urkunde, die sich im rathäuslichen Archiv befindet, trägt noch das kurfürstliche Siegel.

c) Kurfürst Johann Georg gestattet, daß die Stadt Werben von Hans von Bartensleben auf Wolfsburg, Bussens von B. Sohne, eine Schuld von 1000 Thaler aufnehme. Sonnabend nach Luciae 1573.

Die Zinsen für dieses Darlehn betragen jährlich 66 Gulden 15 Schilling oder 50 Thaler. Hans von Bartensleben bestimmte diese Zinsen testamentarisch für die Armen der Stadt Werben. Vom Jahre 1586 an wurde den Armen Gewand, Korn, Semmel, aber auch bares Geld aus diesem großartigen Legat gespendet; hin und wieder wurden auch arme Schüler und Studenten daraus unterstützt. Da die Führung der Rechnung über Einnahme und Ausgabe dieser Stiftung bis zum Jahre 1626, dem Einbruch des 30jährigen Krieges in Werben, dauert, so ist die

Annahme begründet, daß der Krieg auch diese wohlthätige Stiftung vernichtet hat.

d) Schuldverschreibung über 400 Thaler, welche der Werbener Rat von dem Kurfürstlichen Amtmann zu Arendsee, Balthasar Striepe, Montag nach Michaelis 1616 aufgenommen hat. Über die Mönche, welche der Rat dem Amtmann als Unterpfand verschrieb, finden sich in der oben angeführten Werbener Chronik nähere Nachrichten auf Seite 186.

e) Privilegium Friedrichs III., brandenburgischen Kurfürsten, an die Werbener Ratsherren Joachim Vertram, Joachim Jordan, Erasmus Ulrici und Jacob Steffens, die ehemals städtische, im 30jährigen Kriege zerstörte Ziegelei auf ihre eigenen Kosten wieder aufzurichten. 19. Dezember 1689.

Diese Ziegelei war 1631 von den schwedischen Soldaten zerstört und dafelbst eine Batterie aufgeworfen, als die Kaiserlichen unter Tilly gegen Werben und das Schwedenlager heranzüchten. Da der Rat kein Geld zum Wiederaufbau hatte, überließ man den Wiederaufbau jenen vier Werbener Ratsleuten; sie sollten im Besitz bleiben, bis ihnen alle Kosten wiedererstattet worden wären. Noch heutzutage befindet sich diese Ziegelei in Privatbesitz.

Das Lehnssiegel hängt in einer Blechkapsel an dem Brief.

III.

Zur Durchführung der Reformation verordnete bekanntlich der Kurfürst Joachim II. eine allgemeine Kirchenvisitation, mit welcher er Matthias von Jagow, Jacob Stratner und den Kanzler Johann Weinleben beauftragte. Diese Visitatoren begannen ihr schwieriges aber segensvolles Werk im August 1540 zu Berlin, eröffneten ihre Thätigkeit im November in Tangermünde und begaben sich alsdann nach Stendal und den anderen altmärkischen Städten. Endlich am 28. Oktober 1542 kamen sie auch nach Werben; ihre Aufgabe war hier, sich mit dem Komtur, dem Rat, den Geistlichen und Bürgern auseinanderzusetzen. So lange die Visitatoren in der Stadt und deren Nähe weilten, ging alles gut. Als sie aber in weitere Ferne gezogen, begann der Streit zwischen dem Rat und den abgesetzten Vikaren und zwischen dem Rat und dem Komtur Thomas Runge. Von den Vikaren hatte man nur Lorenz Rothede in seinem Amte belassen; er trat dann auch zum evangelischen Glauben über, verheiratete sich und ließ sich unter dem 19. Mai 1546 ausdrücklich vom Kurfürsten zusichern, daß seine

Kinder gleich anderen ihre Eltern beerben könnten. Zwischen den anderen Vikaren Joachim Funcke, Jakob Steder und Johann Bethke einerseits und dem Räte andererseits entbrannte ein heftiger Streit, von welchem uns die im Kirchenarchiv abschriftlich aufbewahrten Briefe nähere Kunde geben. Bevor wir auf den Inhalt dieser Korrespondenz eingehen, wollen wir kurz die Namen der Vikare, welche damals Kommenden an der Werbener Pfarrkirche besaßen, aufzählen: Die Kommende S. Ottiliae besaß Lorenz Notidese, die S. Annae Joachim Funcke, die Corporis Christi der Vikar Gangkaw, die S. Georgii der Priester Jakob Amelung, die Antonii der Vikar Johann Bethke, die trinitatis sive exsulum Jakob Steder; außerdem residierte in einem Häuslein zwischen dem „Teigelboden“ (Ziegelei) und dem Seehäuser Thor der „graue Herr Szelle“, ein Terminarier oder Bettelmönch.

a) Klage des „demodegen“ Priesters Joachim Funcke zu Werben wider den Rat der Stadt: Obwohl er, Joachim Funcke, schon fast 30 Jahre im Besitz der Kommende und im Alter von beinahe 60 Jahren sei, habe der Rat die etwa 12 Mark ständ. betragenden Zinsen ihm entzogen, so daß er ganz arm geworden sei; die Wohnung sei ganz verfallen; der Rat mache sich die Jurisdiktion über ihn an und halte ihn nicht mehr für „geistlich“; ein Werbener Bürger Claus Ludeke habe ihn mit Gewalt vom Pferde geschlagen, auch sein Eheweib gehöhnet und geschändet.

b) Klage der beiden Priester Jakob Steder und Johann Bethke: Auch sie seien schon über 27 Jahr im Besitze der geringen Kommenden; nun, da sie alt geworden, habe der Rat ihnen Zinsen und Pächte genommen; daher sei ihre Bitte, der Kurfürst möge den Rat zwingen, ihnen das Ihrige zukommen zu lassen; wenn aber nicht, den Rat Mittwoch nach Corporis Christi vor dem Kammergericht zur Verantwortung zu ziehen.

c) Der Werbener Rat verteidigt sich vor dem Kurfürsten wider die Klage des Joachim Funcke: Wie der Rat selbst, so habe auch die Visitationskommission festgestellt, daß der Priester Joachim Funcke seiner schriftlich eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen sei; die Kommission habe darum die Kommende in den „Gemeinen Kasten“ geschlagen. Was nun die Jurisdiktion anbetriffe, so beklage er sich selbst gegebenenfalls bei den Richtern und Schöppen über seine Gegner, habe es sich auch ruhig bisher gefallen lassen, daß die Gegner ihn vor demselben Tribunal verklagen; erst als weiter prozessiert werden

sollte, habe er sich auf seinen geistlichen Ordinarius berufen. Da aber zur Zeit gar kein Ordinarius vorhanden sei, habe der Rat ein Recht zu besitzen geglaubt, ihn vor sich zur Verantwortung zu laden. An dem Streit mit Claus Ludeke sei der Priester allein schuld.

d) Gemeinsame zusammenfassende Klageschrift aller drei Priester gegen den Rat. Zu der Klage, daß der Rat ihnen die Kommende genommen und sie dem Hohn und Spott der Bürger preisgegeben hätte („mothen nicht allene von den ghemeynen manne, de nu tho der tieth de presterjchapp verachteth, sundern ock von den Herrn juluesth vnuochlige worde ouer de mathen duldigen vnde liden), fügen sie nun noch die neue Klage, daß der Rat ihnen widerrechtlich Bierziese abfordere, es ihnen wenigstens nicht gönne, daß sie „ane gise browen vnde ere eygen drinckent mogen macken“.

e) Rechtfertigungsschrift des Rates gegen die Anklagen der drei Priester: Trotz der Foundation, die besage, die Priester sollen in Werben residieren und dem Pfarrer gehorchen, haben beide Priester, Johann Bethke und Jakob Steder, ohne Wissen des Rates noch Dorfpfarren angenommen. Als das Kammergericht entschieden, sie sollen ihre Dorfpfarren aufgeben, in Werben residieren und dem Pfarrer gehorchen, sei Jakob Steder gar nicht gekommen, sei Johann Bethke zwar ein Vierteljahr später erschienen, habe aber dem Pfarrer in der Kirche gar nicht geholfen. Obwohl der Kurfürst befohlen, daß die Priester, die ihr Lehn behalten wollen, in den Ehestand treten sollen, so haben sie das doch nicht gethan, „sundern sin wider Ir gewissen frevëndtlich In dem unzüchtigen leben verharret“. Die Visitatoren haben Herrn Bethkens Kommende in den „Gemeinen Kasten“ geschlagen, Herrn Steders Kommende haben sie einem Bürgersohn zum Studium zugeschrieben. So möge es denn der Kurfürst bei solcher Entscheidung lassen. Der Kurfürst scheint denn auch solche Bitte des Rates erfüllt zu haben.

f) Johann Agricola aus Gisleben empfiehlt dem Werbener Räte den „feynen seer wolgeschickten Magistrum Franciscum Ceranium“ zum Pfarrer; 1550, Montag nach Oculi.

Wir finden den Namen des Franciscus Ceranius nicht unter den Namen der ersten Werbener evangelischen Geistlichen. Im Jahre 1546, am Donnerstag nach Purificationis Mariae*), wurde der erste evangelische Pfarrer Augustin Brinkmann aus

*) cf. Werbener Trauregister.

seinem Amte entlassen, weil „derselbe in etlichen Punkten der Lehre halber nicht richtig befunden.“ Der zweite Pfarrer, Johann Ulrich, nahm schon 1548 „des Pfarrantes halber“ seinen Abschied. Engelst nennt in seinem Chronicon (1579) auch noch den Magister Johannes Francus als Lehrer des göttlichen Wortes in Werben. Unter den Geistlichen, welche im Jahre 1552 zu Werben über die Befreiung des Wilsnacker Pfarrers Joachim Ellefelt berieten, werden die folgenden Werbener genannt: Pfarrer Ambrosius Barth, Diakonus Sebastian Hewing, die Diakonen Pascha Woltmann und Lorenz Rottidichius.

g) Schreiben des altmärkischen Generalsuperintendenten Magister Sabellus Kremenitz an den Rat zu Werben betr. den 1588 ordinierten und in Werben angestellten Kaplan Johann Woldenhagen. Stendal, pridie Palmarum 1589.

Der Bürgermeister Kersten Kaulig hatte dem Kaplan unterjagt, Beichte zu hören und den sogenannten Beichtpfennig anzunehmen, weil von Alters der Pfarrer mit einem Kaplan allein „Beicht gefessen“, er auch sich in das Amt gedrängt und nicht vom ganzen Räte gewählt wäre.

Der Generalsuperintendent antwortet darauf, daß der Kaplan ordnungsmäßig vom Räte erwählt, dem Pfarrer viel Arbeit abnehme und darum auch Anspruch auf den Beichtpfennig habe, denn „qui sentit onus, ut sentiat etiam commodum“. Dem Bürgermeister Kauligschen Vorwurfe begegnet der Briefschreiber mit den Worten: „Daß nun etliche wenige Personen die Köpfe zusammenstecken ohne Wissen und Willen des Pfarrherrn einen Kaplan berufen und des Siegels der Stadt mißbrauchen sollten, will ich nicht glauben, daß es bei euch also zugehe.“

Der Rat möge dem Kaplan den Beichtpfennig „folgen lassen“, oder sonst eine Zulage geben und seine Besoldung verbessern, damit derselbe „etlichermaßen“ sein Auskommen habe; mit 40 Gulden könne man in den „geschwinden“ Zeiten nicht weit kommen.

Neben Johann Woldenhagen fungierte damals Johann Barth als Kaplan; während ersterer schon 1591 das Werbener Amt mit dem Pfarramt in Diesdorf vertauschte, blieb der letztere in Werben und wurde 1602 Pfarrer und Inspektor daselbst; er starb 1613.

Zum Schluß folgt noch ein Brief des Philipp Jakob Spener an den Werbener Inspektor und Pfarrer Georg Strube betr. die Kollekte für die Ausbesserung des Werbener Kirch-

turmes. 18. Oktober 1700. Um der charakteristischen Form willen bringen wir den Brief in genauer Abschrift:

„Göttliche gnade, frieden und segen in Christo Jesu!

Hochwol Ehrwürdiger, Großachtbarer und Hochwolgelehrter, Insonders Hochgeehrter Herr und in dem Herrn geliebter Bruder!

Deselben geliebtes mit dem geld auß der Werbenschens inspection an 20 thlr 2 gr habe vor einigen Tagen wol empfangen, und werde solches gebührenden ortes einliffern. Diese Zeilen aber mögen zur verlangten quittung dienen. Was die kollekte vor derselben kirche anlangt, habe zwahr der Befehl bereits voriges jahr empfangen, wie ich aber der Befehle 16 vor mir ligen habe, so sind noch 6 vor dem ihrigen, die als älter vorgehen müssen, und kommen zuweilen einige dazwischen mit ausdrücklichem befehl, wo die ursachen vor andern wichtig, den andern vorgezogen zu werden: dafür ich in der ordnung vor 1½ iahren keine hoffnung machen kann, und dann, wo des jahrs über 4 publiciret werden, die leute endlich fast gar nichts mehr geben werden. Wo es aber in der ordnung auch derselben ort betrifft, so ermangle nicht, alsdann schuldige anstalten zu machen, und was Gott beschehret, zu überschicken. In dessen treue obhut und regirung schließlich erlassen dem (?) verbleibe.

Meines Hochg. Herrn und gel. Bruders

zu gebet und liebe
williger

Berlin, den 18. Oct.
1700.

Philipp Jacob Spener D.

Dem Hochwol Ehrwürdigen, Großachtbaren und Hochwolgelehrten Herrn M. Georgio Strubio P. L. C. wolverordneten pastori und inspect. in der statt und dioeces Werben Meinem Hochgeehrten Herrn und in dem Herrn geliebten Bruder.

Werben.“

Zur näheren Erläuterung sei noch kurz das Folgende hinzugefügt: Am 2. Juli 1689 beschädigte ein Blitzstrahl Turmdach, Glockenstuhl, Orgel und Komtureichor. Da die Kirchenkasse nicht instande war, die Reparaturkosten allein zu bestreiten, so erwirkte der Werbener Inspektor Georg Strube eine Kollekte zur Ausbesserung des Turmes. Die lateinischen Verse, in denen er die Kollekte seinen eigenen Diözesanen empfahl, sind

uns bei Beckmann, Märkische Historie, aufbewahrt. Die in den Jahren 1699 bis 1702 gesammelte Kollekte brachte über 171 Thlr. ein. Gegen etwaige Zweifel an der Richtigkeit seiner Rechnungsführung verwahrte sich Georg Strube am Schlusse der Kollektenrechnung unter dem Datum 6. Februar 1702 mit den Worten: „Solte man an der Einnahme zweifeln, welches nicht hoffen will, denn in bonum virum non cadit suspicio, so können einem jeglichen die Briefe derer H. Pastorum und Inspectorum für die Nase gelegt werden.“

Übrigens ist auch der Vergleich zwischen der Anzahl jährlicher Kollekten damals und heute interessant.

Die Tangermünder Gildebriefe.

Von W. Zahn.

Einleitung.

Kürzlich ist es mir gelungen, im städtischen Archiv die lange vermißten alten Tangermünder Gildebriefe aufzufinden. Es sind allerdings mit Ausnahme der Schneider-Gildebriefe nur Kopien. Es ist anzunehmen, daß die Originale selbst in den Innungsläden aufbewahrt wurden, diese Abschriften dagegen dem städtischen Archiv einverleibt waren; so ist es gekommen, daß die ersteren bei dem Eingehen der Innungen verschwunden sind, während sich die letzteren erhalten haben. Da nun ihre Glaubwürdigkeit nicht bezweifelt werden kann, so haben diese Schriftstücke einen großen Wert für die Stadtgeschichte. Wir begnügen uns aber nicht damit, sie auszugsweise wiederzugeben, sondern führen sie im Wortlaute an, weil sie auch in kulturgeschichtlicher und sprachlicher Beziehung von allgemeinerem Interesse sind.

Die ganze Sammlung ist in einen Pergamentbogen eingeschlagen, welcher in der Minuskelschrift des 15. Jahrhunderts mit blauen und roten Initialen Teile einer Bibelhandschrift (Vulgata Psalm 119 und 139) enthält.

Der Rotulus trägt die Bezeichnung „Privilegia der nachfolgenden Gilden dieser Stadt“ und bringt das folgende Verzeichnis:

- A. der Knochenhauer (2 Lagen in 1 Umschlag),
- B. der Schuster (2 Lagen zusammengeheftet),
- C. der Schneider (1 Lage und 1 Heft, worin 2 Lagen),
- D. der Bräuer (1 Lage und 2 lose Blätter, am Ende defect),
- E. der Krahmer (2 Lagen, jede mit E bezeichnet),
- F. der Grobschmiede (— fehlt),
- G. der Kleinschmiede, Messerschmiede, Schwertfeger und Sattler (2 Lagen, beide mit G),

- H. der Tischler (2 Lagen, beide mit H),
 J. der Kürbner und Beutler (2 Lagen),
 K. der Hutmacher (2 Lagen und „der Gesellen und Jünger Art. Br.“ 1 L.),
 L. der Leineweber (1 Lage),
 M. der Zimmerleute (1 Lage),
 N. der Bötticher (1 Lage),
 O. der Branteweiner (1 Lage),
 P. der Rademacher (1 Lage in 4^{to}),
 Q. der Maurer (fehlt),
 [der Gewandschneider 1666,
 „ Leinen- und Bürenweber 1665,
 „ Bekker 1701 (1 Lage und 1 loser Bogen),
 des Apothekers (1 Lage),
 der Rad- und Stellmacher (1 Lage),
 Revidirte Brod- und Semmeltage 1685 (1 Lage).]

Die eingeklammerten Worte sind Zusätze einer Hand aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; es geht aus ihnen hervor, daß schon damals verschiedene Briefe gefehlt haben. Die Abschriften sind von verschiedenen Händen hergestellt, sie sind meist ziemlich deutlich geschrieben, enthalten aber mehrfach Flüchtigkeitsfehler.

Zu den einzelnen Briefen ist noch folgendes zu bemerken:

Der lateinische Knochenhauer-Gildebrieff von 1311 ist auch in einer 1593 angefertigten und 1631 kopierten Übersetzung vorhanden, ein Beispiel, wie man in jener Zeit aus der lateinischen Sprache übersetzte. Die 36 Artikel der erneuerten Gilde hat der bekannte Bürgermeister, Chronist und gekrönte Dichter Caspar Helmreich selbst niedergeschrieben. Leider ist nicht festzustellen, welchen Umfang die Innung im Mittelalter gehabt hat. Im dreißigjährigen Kriege war sie sehr herabgekommen und hatte nur noch ein einziges Mitglied. Bei der Wiederherstellung 1631 wurde die Zahl der Innungsmeister auf sechs festgestellt. In der Bürgerrolle von 1671 wird sie auch mit sechs Meistern aufgezählt, an der Spitze steht der Fleischer Abraham Gansauge, der Stammvater einer angesehenen, später geadelten Familie. Auch im Jahre 1749 finden sich unter 528 Bürgern sechs Fleischer. Im Jahre 1843 gab es unter 4215 Einwohnern neun Fleischer. Unter den Innungen nahm die Fleischerinnung den zweiten Rang ein, während die Brauergilde den ersten Platz behauptete. Diese beiden Gilden

bildeten mit den Bäckern und Schuhmachern die sogenannten Biergewerke.

Der Schuhmacher-Gildebrieff von 1530 beruht auf dem alten lateinischen Briefe vom Jahre 1306, der aber weder im Original noch in Abschrift vorhanden ist. Im Jahre 1570 wurden noch einige Bestimmungen hinzugefügt, ebenso 1599 betreffs des Leders aus der Scharfrichterei. Der Umfang der Innung in der ältesten Zeit läßt sich nicht mehr feststellen. Erst aus der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege finden sich genauere Angaben. Im Jahre 1671 zählte die Innung 19 Mitglieder, die in drei Klassen, zwei zu sechs und eine zu sieben Meistern geteilt waren. Später hob sich das Handwerk sehr, die Bürgerrolle von 1749 zählt 43 und die von 1843 sogar 57 Schuhmacher. In der St. Stephanskirche hatte die Innung eine eigene Empore, den sogenannten Schusterchor, der bei der Restauration der Kirche 1844 abgebrochen wurde. Ein Wahrzeichen von Tangermünde war die eiserne Schuhsohle, die noch heute an der Südseite der St. Stephanskirche in der Nähe der Predigerthür zu sehen ist.

Der Gildebrieff der Schneider und Tuchsheerer, welche zusammen eine Innung bildeten, stammt aus dem Jahre 1547, die Kopie aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Gesellenordnung von 1553 wurde 1645 erneuert, das Schriftstück trägt das Innungssiegel, eine Tuchscheere in einem Schilde mit der Umschrift: Das Gildesiegel zu Tangermünde. Auch die Gesellenordnung von 1690 trägt dieses Siegel. Beide Schriftstücke sind darum als Originale anzusehen. Der Umfang der Innung in der ältesten Zeit ist nicht bekannt. Im Jahre 1567 waren zehn Meister vorhanden, 1671 gab es acht, in zwei Klassen zu je vier, im Jahre 1749 waren zehn Schneidermeister und nur ein Tuchsheerer vorhanden und 1843 gab es 21 Schneidermeister.

Der Brauer-Gildebrieff ist eigentlich weder im Original noch als Kopie vorhanden, seine Stelle vertritt in der vorliegenden Sammlung eine Abschrift des Gildebrieffes der Brauergilde in den beiden Städten Brandenburg (d. h. Alt- und Neustadt Brandenburg). Wahrscheinlich hat man sich diese Abschrift, von der übrigens der Schluß fehlt, schicken lassen, als man im 17. Jahrhundert die Tangermünder Brauergilde erneuerte. Bekanntlich nahm die Bierbrauerei in den altmärkischen Städten seit dem 15. Jahrhundert einen großen Aufschwung, am meisten in Gardelegen, dann in Salzwedel und Tanger-

münde. Die Brauergilden wurden in diesen Städten die bedeutendsten. In den Jahren 1567 und 1699 wurden 82 Brauhäuser in Tangermünde gezählt, dabei sind nicht mitgerechnet die Freihäuser auf der Schloßfreiheit, die ebenfalls alle brauberechtigt waren. Als Gewerbe wurde aber die Brauerei 1645 nur von 14 und 1667 von 19 Bürgern betrieben, die andern brauberechtigten Bürger trieben die Brauerei wohl nur als Nebengewerbe. Im Jahre 1671 bestand die Brauergilde aus 50 Personen in vier Klassen, in der ersten Klasse 14, in der zweiten und dritten je 10, in der vierten 16 Personen. Unter der Zahl finden sich drei Bürgermeister, der kurfürstliche Oberamtmann, der kurfürstliche Zöllner, der Postmeister und ein Mittmeister. Im Jahre 1749 waren unter 528 Bürgern noch 45 Brauer, im Jahre 1843 nur noch neun. Heute sind nur noch 5 Brauereien vorhanden, welche das sogenannte „Tangermünder Altbier“ herstellen.

Der Kramer-Gildebrieff ist von 1572 mit Zusätzen aus den Jahren 1574, 1577, 1615 und 1624. Dazu kommt der „Neue Hauptbrieff der Krahmgerilde, darinnen die Krahmwahren specificiret Ao. 1582 datiret.“ Im Jahre 1567 hatte die Gilde sechs Mitglieder, nämlich vier in der Altstadt und je eins im Hühnerdorfe und unter den Neuanbauern. Die Bürgerrolle von 1671 zählt fünf Kramer in zwei Klassen zu 2 und 3. Im Jahre 1843 waren in Tangermünde nur vier Krämer vorhanden, daneben aber noch zwei Großhändler, vier Getreidehändler und sechs Kaufleute.

Die Kleinschmiede, Messerschmiede, Schwertfeger und Sattler bildeten zusammen eine Innung. Ihr Gildebrieff ist von 1555. Aus demselben Jahre ist die Willkür. Im Jahre 1567 werden nur drei Messerschmiede, ein Schwertfeger und ein Sattler genannt, 1671 aber 2 Kleinschmiede, 2 Sattler und ein Nagelschmied, 1749 zwei Nagelschmiede und zwei Sattler; 1843 waren vier Sattler vorhanden.

Der Tischler-Gildebrieff ist doppelt vorhanden, im Konzept und in Reinschrift. Das erstere ist aber nichts anderes, als eine Abschrift des Tischler-Gildebrieffes der beiden Städte Brandenburg mit Änderungen und Zusätzen. Im Jahre 1567 waren nur zwei Tischler vorhanden und 1671 erst drei, 1749 gab es neun Meister. Einen großen Aufschwung nahm das Gewerbe im 19. Jahrhundert, 1843 waren schon 18 selbständige Tischler vorhanden.

Der Gildebrieff der Kürschner und Beutler von 1587 ist in zwei übereinstimmenden Abschriften vorhanden. Im Jahre 1567 werden zwei Kürschner und ein Gürtler genannt, 1671 zwei Kürschner, 1749 zwei Kürschner und ein Beutler und 1843 drei Kürschner.

Der ältere Gildebrieff der Gutmacher ist undatiert. Der jüngere ist von 1620. Dazu kommt der undatierte Artikelsbrieff der Gesellen und Jünger. Im Jahre 1671 wird nur ein Gutmacher erwähnt, 1749 sind zwei und 1843 ist nur einer vorhanden.

Der Leineweber-Gildebrieff ist von 1458. Im Jahre 1567 zählte man sechzehn Leinweber, nämlich zehn in der Altstadt, vier in der Neustadt und zwei im Hühnerdorfe, 1671 waren nur fünf, 1749 dagegen 11 Garnweber und ein Damastweber vorhanden, 1843 gab es vierzehn Garnweber.

Der Gildebrieff der Zimmerleute ist von 1610. Im Jahre 1567 wurden fünf, 1671 nur drei Meister gezählt, 1749 und ebenso 1843 sind nur zwei Meister vorhanden.

Der Böttcher-Gildebrieff ist von 1589. In diesem Jahre wurde die Innung gestiftet, obwohl 1567 schon fünf Böttcher vorhanden waren, 1671 betrug die Zahl vier, 1749 wieder fünf und 1843 waren es acht.

Der Gildebrieff der Branntweinbrenner ist ebenfalls von 1589. In diesem Jahre ist erst die Gilde gestiftet. Im Jahre 1567 gab es erst einen „Weinbrenner“. Im Jahre 1671 waren sechzehn Brenner vorhanden in zwei Klassen zu 11 und 5. Im Jahre 1843 hatte die Stadt sechs Brenner.

Der Rad- und Stellmacher-Gildebrieff ist undatiert. Im Jahre 1567 waren neun Radmacher, nämlich fünf in der Neustadt, drei in der Altstadt und im Hühnerdorfe einer vorhanden. 1671 sind es nur drei, 1749 wieder vier und 1843 ebenfalls.

Der Gewandschneider-Gildebrieff ist von 1666, in diesem Jahre wurde die völlig herabgekommene, ehemals mächtigste Gilde erneuert. Die alte Gilde hatte 1447 von dem Markgrafen Friedrich dem Jüngeren eine deutsche Bestätigung ihres von den Markgrafen Konrad, Otto und Johann erteilten Privilegs erhalten. Nidel, welcher die Urkunde abdruckt (Cod. Dipl. Brand. I, 16, S. 79), giebt das Jahr 1339 an; das kann nicht richtig sein, denn die gemeinschaftliche Regierung der genannten drei Söhne des Markgrafen Johann I. dauerte von

1266 bis 1304. Im Jahre 1567 gab es nur einen Gewand-
schneider, 1671 deren sechs.

Außer den bisher genannten Gilden, deren Briefe sich
erhalten haben, hat es in Tangermünde noch folgende gegeben:
Bäcker, Tuchmacher, Grobschmiede, Maurer, Gräber oder
Töpfer und Fischer.

Der Bäcker-Gildebrief ist nicht mehr vorhanden, doch
enthält die Stadtwillkür einige Bestimmungen für die Bäcker
(23. Jahresber. S. 120 ff.). Im Jahre 1567 waren 16 Bäcker
vorhanden, allein in der Altstadt wohnend, 1671 zählte man
neun, 1749 acht und 1843 zwölf.

Das von Kurfürst Joachim I. den Tuch- oder Laken-
machern 1506 erteilte Privilegium ist bei Riedel (I, 16,
S. 124 ff.) abgedruckt. Der Ursprung des Gewerkes ist wahr-
scheinlich auf die niederländische Einwanderung unter den ersten
askanischen Markgrafen zurückzuführen. Die Zunft, deren
Gründungsjahr unbekannt ist, war immer sehr zahlreich an Mit-
gliedern, 1567 sind 58 vorhanden, 1671 sogar 61, in vier
Klassen zu 16, 15, 16 und 14; eine große Zahl, wenn man
bedenkt, daß die Stadt damals höchstens 280 bewohnte Häuser
zählte. Im Jahre 1749 sind dagegen nur 5 Tuchmacher vor-
handen und 1843 ist die Zahl sogar auf drei herabgegangen.

Bei Riedel finden sich auch drei auf die Schmiede-
Zunft bezügliche Urkunden Joachims I. von 1519, 1524 und
1525 (I, 16, S. 137, 139, 140. Vergl. 23. Jahresber.
S. 80—81). Im Jahre 1567 gab es 11 Schmiede, nämlich
4 in der Neustadt, 4 in der Altstadt und 3 im Hühnerdorfe,
1671 waren nur drei vorhanden, 1749 nur zwei und
1843 vier.

Der Maurer-Gildebrief ist nicht mehr vorhanden. Im
Jahre 1671 gab es zwei, 1749 keinen, 1843 nur einen und
1845 zwei Meister.

Über die Gräber- oder Töpfer-Gilde hat sich bisher
nichts ermitteln lassen. 1671 gab es drei Töpfer, 1749
ebenfalls.

Die Willkür der Fischer von 1467 mit Zusätzen von
1481, 1484 und 1486 ist bei Riedel (I, 16, S. 97 ff.) abge-
druckt. Im Jahre 1567 gab es sechs Fischer, die alle im
Hühnerdorfe wohnten, 1671 sind es vierzehn, 1749 fünfzehn,
1846 achtzehn, nämlich sechs Warmmeister und zwölf Klein-
tauer. Bohlmann (Historische Wanderungen durch Tanger-
münde S. 250 ff.) giebt eine kurze Geschichte der Fischerzunft.

Der Knackenhäwer güldebrief.

Patrum matura autoritas filiis tradidit in doctri-
nam, ut actus hominum celebres ne patiantur calumniam
a posteris scripturarum memoria testium annotatione robor
obtineant perpetuae firmitatis. Hinc est, quod ob certi-
tudinem praesentium et memoriam futurorum, Nos Arnol-
dus dictus Krull Caesarius, Johannes Vulpes Buchholte
Frederichus de Stendahl, Conradus Stefer, Consules ciui-
tatis ueteris Tangermundae, universis Christi fidelibus
hanc chartam audituris seu visuris recognoscimus publice
protestantes. Quod discretorum uirorum accedente con-
silio dilectis nobis consiliibus¹⁾ Magistris Carnificum ac
eorum communitati fraternitatem, quae Zunftunge vocatur,
donauimus tali jure ut inferius declaratur, donauimus
enim praedictis Carnificibus et Contulimus ut eorum mac-
cella cum posteritate et haeredibus iure haereditoreo per-
petuo valeant, possidere. Et sicut aliae eiusdem Ciuitatis
haereditate sex actionibus subijciuntur, reponantur coram
Scabinis et conferuntur similem saepe dicta macella iuris
formam per omnia reseruabunt, quam diu autem aliquod
macellum uenditum nunc fuerit in exactione nunc amplius,
quam ad ualorem duorum taxabitur talentorum. Sed post-
quam uenditum fuerit emptoris exactio, secundum eiusdem
precium augmentatur. Quicumque n.²⁾ incolarum vel extra-
neorum macellum emerit nisi honesta et famosa persona
exstitit et Consulibus uel Carnificum Magistris aptus
uideatur, non erit ad hoc opus assumendus.

Si a.³⁾ ijsdem placuerit cum Magistris coram Sca-
binis se offerent, qui macellum conferent, et ille pp. facti
euentiam dabit munus, quod vulgariter dicitur Bredebutte,
videlicet consulibus solidum et scriptorum⁴⁾ nummum post
haec in primo fratrum colloquio, quod mature dicitur
Morgensprache dummodo duo pro opere talenta donauit ad
opus nihilominus admittatur, filii a. Carnificum si plures
uel pauciores sint, unusquisque pro quinque solidis ad
opus assumetur et hos quinque solidis consules sibi tan-
tummodo reseruabunt. Carnifex a. macellum uendeus
quamdiu emitatem obtinet, obtinebit et opus.

¹⁾ statt concivibus.

²⁾ sc. enim. ³⁾ sc. autem. ⁴⁾ sc. scriptori.

Nulli debant etiam aliquod macellum pro debitis praesentari. Si quem saepe dictorum carnificum mori contingeret, filius eius senior, dummodo macellum non habeat et annos 12 affigit, macellum obtinebit. Caeteris a. dabit haeredibus debitam portionem.

Si carnificis mulier obierit, carnifex eius haeredibus sicut in exactione macellum eius taxatum est partes condonabit, Lanius si sine filiis discredat macellum uacabit eius viduae per 3 menses, nisi longiorem a consulibus posset terminum impetrare. Similiter erit de filiis quorum aetas non sufficit ad hoc opus. Quicumque de carnificibus furtiue recesserit et bona aliorum abitulerit, hinc abiudicabit suum opus. Etsi in tribus mensibus non redierit, a consulibus macellum eius venundetur et quicquid ciuitati seu suae fraternitati obligatus fuerit exinde soluetur, siquid residuum fuerit inter alios, quibus obligatur, prout iustum est diuidetur.

Item si aliquis moreretur sine haeredibus eius macellum vacabit ciuitati. Praeterea si aliquis laniorum macellum emeret et alteri sub destinata pensione locaret et tunc idem esset a Gilda eorum et opere omnino destituendus.

Si a. per incendium uel aliam vastationem macella in parte uel omnino destruerentur, consules sub priori numero non diminuentes, nec aliquid augmentantes tenebuntur singula reformare, fenestras a. et truncos per se emendabunt.

Nulli n. Laniorum alieni liceat pro pretio seruire. Etsi quis in macello habitationem fecerit et fumum exinde remiserit, in talento punietur, quod inter se diuidant consules atque Gilda.

Semel in anno per sortes macella sortientur, et si quis super hoc cambierit et sibi assortitam contempserit in quatuor solidis punetur, hoc ipsum inter consules et Carnifices diuidetur in foris annalibus et in pascha communis libertas erit omnibus quibus placuerit ad vendendum.

Raucidas carnes nemini licet vendere in macello nisi tantummodo in die foro. Et qui raucidos habet suum debet claudere macellum et in mensa ante macellum stare et sic omni die vendere bene licet, qui infregeret 3 solidos emendabit quos Consules et Gilda aequae diuidere tenebuntur

et magistris sex denarios dabit, quos ipsi personaliter obtinebunt.

Si Magistri primo raucidas carnes inuenerunt in macello hoc Magistri indicabunt, quem ad modum iam est dictum. Si a. Consules primo inuenerint venditor emendabit secundum fallacionem¹⁾ arbitrij ciuitatis.

Nullus Carnifex debet cum fratri sue pro emptorium facere, qui de hoc conuictus fuerit 3 solidos emendabit, quos ciuitas aequae diuidat atque Gilda. Et Magistri 6 denarios sibi tollent.

Quicumque et cum fratrem male tractauerit verbis siue factis quinque solidos emendabit, quos ciuitas aequae sumat atque Gilda.

Omnis qui fuerit domi temporibus oportunitis in macello stare debet cum Carnibus recentibus siue siccis, item duo socij uel alij duo non debent vendere nummum pecus simul et semel nisi poterint a consulibus impetrare.

Item prohibebitur ne aliquis ciuis nisi Carnifex siue Christianis siue Judeis recentes carnes extra domum suam vendat, si quis ex hoc conuictus fuerit, consules ne de caetero opus sit corripere tenebuntur intestinum unum perfectum, quod vulgariter *Zufter* dicitur, per totum annum pro duobus denarijs vendi debet et duo pedes porci pro denario, infraactor 3 solidos emendabit, quos diuidet ciuitas atque Gilda.

Quicumque propter auaritiam emerit pecora pestifera et mala consortium perdet ciuile similem atque opus.

Si quis emerit pecora spoliata decem solidos emendabit, quos Ciuitas aequae diuidat atque Gilda.

Quascunque Carnes Magistri deportari iusserint de macello debent portari et amplius non licebit duo ex ipsis intra ciuitatem non debent emere nisi in uno porcorum stabulo, qui hoc infregit quilibet eorum 5 solidos emendabit, quos diuidit ciuitas atque Gilda.

Quatuor non debent emere pariter nisi semel, quotiescunque pariter emerint, toties computabunt, post computationem iterum pariter emere bene possunt, qui hoc infregit carnificibus et consulibus quinque solidos emendabit.

¹⁾ Darüber steht valorem.

In die assensionis Domini usque ad diem Beati Michaelis Archangeli nemo Carnes debet vendere pernottatas, neque infra dicta tempora mactari debent antequam Vesperae sint pulsatae.

Nemo seruerum stabit cum domino suo in macello, nisi qui dimidium acquisitionum percipit, licite secum stabit excedens n. decem solidos punietur, quos diuidet Ciuitas atque Gilba.

In dominicis diebus super Circuitum summae missae in macello suo diutius nemo stabit, Infraactor Ciuitati et Carnificibus solidum emendabit.

Post pascha noui Magistri electi ad consules se offerent non uocati iuratur, quod illo anno ciuitati atque Gilba iuste facere velint et iura seruare quemadmodum est promissum.

Omnis vero qui his constitutionibus contumax exstiterit opere sit priuandus, si quis neglexerit colloquium quod vulgariter dicitur Morgenjprache sex denarios emendabit, quos Magistri per se obtinebunt.

Si quis vero superbe tribus vicibus neglexerit ciuitatem pertet atque opus.

Exequijs mortui fratris sui tenebit quilibet interesse.

Quotiescunque eos Morgenjprache habere contigit, duos consules aduocabunt, qua finita, dum recesserint consules, ulterius colloquium non habebunt, nisi quod bono operi eorum et ciuitati utile concipere poterint, hoc ad consules perferent confirmandum.

Magistri autem Laniorum singulis annis in festo Beati Martini censum expetere tenebuntur, quicumque Carnificum non dederit Magistri clauso suo macello clauem consulibus praesentabunt.

Semper omnia autem si carnifices super causa iniusta consulibus se opponentur, quod absit, consules super hoc emendationem condignum pro ut ipsis expedire videbitur nihilominus obtinebunt.

In omnibus autem casibus, si quam gratiam impetrare poterint, hanc licite obtinebunt.

Vt autem praesens scriptura perpetue inconvulsum seu inconfRACTUM maneat, sigillo nomine Ciuitatis hoc ipsum decreuimus consionare.

Datum Tangermundae Anno Domini 1311 In die Beati Marci Euangelistae.

Copien der knakenhower Gedudijchten Briues.

Patrum matura auctoritas

Dye wolbedechtliche Rype Ratt vnd meynunge der vater hefft gegeben den kindern ein lehre, wy dat die Erbare herlichen werck vnd geschefte der menschen nicht lyden vordrinck vnd felschliche ansechtunge von den nachkommen, ein gedechtnuſ der schriftte vnd anteynung der getugen beholdem mogen crafft vnd macht der ewigen Bestendicheit.

Hinc est quod ob certitudinem

Derwegen vnns sekere warhastige wissenheit der begunwerdigen vnd gedechtnisse der kunftigen effte nachkomenden Bekennen wy Hrnt Krul, geheten Cesarius, Hans von Bockholte, Frederik von Stendal, kurd Steker, Ratman der oldenstad tangermunde vor allermenniglichen Christ gelovigen, die dissen Brieff horen effte sehen, offentlig betugend, dat wy nach Rattlage bescheidener wolvorstendiger menner vnser liden mitburgern, den meistern der knakenhower vnd ohrer gemeinheit eine Bruderschaft, die man Gilbe efft Junige nomet, gegeben hebben mit iohanen Rechte, als hie vndem nachfolgende ercleret wert.

Donavimus enim

Wy geuen hirmit, wu wi ock vorleggen hebben, den vpgesechten knakenhowern, dat sy ohre Scharne mit ohren nachkommen nachfolgern vnd erffen tho erfflikem rechte ewiglich megen besittenn.

Et sicut alie eiusdem ciuita:

Vnd als andere disser iuluen Stad erffguter der vmpflicht efft schote vnderliggen efft vnderworpen werden vor die Scheppen vpgegeven vnd vorlegen die gelike forme vnd wisse des rechten schollen sic oftgesechte scharne auer all beholdem.

Quam diu autem aliquot macellum

So lange auer ein scharne nicht verhofft wert, die wiel schal die Im schote nicht hoger, dan vp twe punt gachtet vnd vorschatin werden.

Sed postquam venditum fuerit

Sundern nachmals wan die verhofft wert, schall des kopers schot nach dem gelde dessuluen scharne gemheret werden.

Quicumque enim Incolarum

Welck Inwoner efft vthwendiger einen scharn kopt, wo die nicht vj eine houesthe wolberuchtede person vnd bequeme dunctet dem Rade efft den Wenxterem der knakenhower wert nicht syn to dem werke antonemende.

Si autem eisdem placuerit

So he auer denjuluen behaget, schal he kommen mit den Gildemeisterin vor die Schuppen vnd bewisen efft apenbarn syck die den scharn vorliehen vnd die schal vmb bekentlicher apenbarkeit des geschäfts geuen die gaue efft gerechtigkeit, gemeinlich fredebute genomet, als dem Rade ein schilling, dem schriuer ein penningk.

Post hec in primo fratrum colloquio

Darnach In der 3rsten sprake der gildebruder geheiten morgensprake van hie gefft twe punt vor dat wergk, die die Ratt vnd gildemeister gelike deglem schal men ohne tofaden vnd to dem wercke tolattem.

Filli autem laniorum

Auer die kinder der knakenhower, der sy vele ader wenig, ein 3glich schal tom wercke angeneamen werden vor viff schillinge vnd diefuluen viff schillinge beholdenn die Rathman allein vor syck.

Lanius autem macellum vendens

Ein knakenhower, die den scharne vorfopt, wu lange hie beholdet die Burgerschap, so lange wert hie ock beholdenn dat werck.

Nulli debet etiam aliquot macellum

Ock schal man Niemande Jemigeum scharne vor schulde antwerden.

Si quem saepe dictorum

So ymant offtgesechter knakenhower storue, schal syn eldester son, wu die nach keinen scharne hefft vnd twelff Jar alt y, den scharn beholden, auer den anderenn eruen ehren gebordigen deill geuenn.

Si lanii mulier abierit

So eins knakenhowers frowe steruett, schal die knakenhower geuen den erffen ohre deill als die scharne vorjchatet y.

Lanius si sine liberis discederet

Wu ein knakenhower storue vnd keinen sone nachliete, schal syner nachgelatenen wedewenn die scharn gewinen vnd drye Monthe fallen vnd tofamenn ethwere den dat sy langer frist von den Radtheren erlangen werde.

Similiter erit de filiis

Geliker wyj schalt gehalten werden mit den kindern, die tom wercke nicht oltt genuch syndt.

Quicumque de lanijis

Welck knakenhower diefflich¹⁾ wech thut vnd der andern gut mit weg ymmett den schalme des wercks berouen, vnd kommet hie In dreem Manthen nicht wedder, schal die Ratt synen scharne verkopen vnd wej hie der Stadt effte der gylde schuldig darvon betalen. Is dar wat auerich den andern war hie schuldig y als recht y vordeylen.

Si aliquis moreretur sine hered

Auer so ymant storue ohne Erffen, des scharne schall fallen an die Statt.

Praeterea si aliquis lanionem

Fürdermehr So ymant der knakenhower einen scharn kofte vnd den einem andern vor gewissen vthbescheiden tyns vormiedete effte settende, als denne were diefulue von ohrer gilde vnd wercke geylich tho entsettende.

Si autem per Incendium

So auer die scharn durch Brantt effte andere wustung ein deill efft gang versturet worden, des werdeten die Ratmanne plichtig syn all wedder thomaken In vorigen talle nicht to uorringeren effte etlich tho uormherende.

Fenestras autem et truncos

Jensterin auer vnd Blocke schollen sye suluen Betteren.

Nulli enim laniorum

Keinem knakenhower gethemet einem andern vmb Lohne tho dienende.

Et si quis

Brndt so ymant In den scharne woninge makede vnd hedde, effte dar vth liete Röck, die schal by einem punde gestrafft werden, dat scholen vnder sych deilen die Ratt vnd die gilde.

Semel in anno per sortes

Eins Im Jare scholen die scharne gefauelt werden vnd so wy der bauen butet efft dat lucke verschmadett, schal In vier schilling gestrafft werden, die die Ratt vnd knakenhower vnder syck deylen schollen.

In Nundinis

In den Jarmardten vnd In den paschen schal syn eine gemeine friheitt allem den ydt behaget tho uerfepende.

¹⁾ Am Rande hinzugefügt: efft duifflich.

Raucidas carnes nemini licet

Vn nich fleisch getemet nimande to uorkopende Im scharne, sondern alleine vnd Behaluen in dem markt dage vnd wie vnich fleisch hefft schal tosluten synen scharne vnd stahn am diiche vor dem scharne vnd so getemet dat all dage wol to uerkopen, wie hir ahn Brecht schalt myt dren schillingen vorboeten, die schall die Ratt vnd gulde gelick deilen, ock schal hic geuen denn Meistern seß pennige, die sye personlich sulven beholdenn.

Si Magistri primo Raucidas carnes

So die Meister erst befinden vnich fleisch Im scharne denne scholent die Meister Nichtenn nu vorgefacht is, nu yd auer die Ratt erstlich befindet, schalt die vorkoper vorbotenn nach Befehlinge der Statt gesette wilfor.

Nullus lanuus debet confratri

Rein knakenhower schal synen medebruder vorkop dohn, wie darup vermunnen wert, schalt verbotenn mit drene schilling, schollen like deilen die Rad vund gilde vnd die Meister scholenn syß daruon seß penninge Nemen.

Quicumque etiam confratrem suum

Wie ock synen medebruder auell handelt mit worden edder mit wercken, die schal dat Beterenn mit viff schilling, die die stadt gelike nimpt mit der gilde.

Omnis qui fuerit domi

Ein yderman die to huez is In tydem, wen men plecht to sellen, schal Im scharn stane mit frischen, grouen edder drogem fleische.

Item duo socij vel alij duo

Vorthmer twe kumpen edder twe andere scholen nicht vorkopenn ein vhe sampt vnd gelick eins, eth sy denne sye erlangent vnd vorbiddent vom Rade.

Item prohibebitur ne aliquis ciuis

Ock so wert men vorbieden vnd verbutt, dat kein Burger besondern ein knakenhower hie sy Christen efft Jode, vth synem huse vorkope frisch efft ghrone fleisch, So hirauer ymandts vermunnen wert, dat scholen die Ratmenne straffenn dat dey nicht behoff sy.

Intectinum vnum perfectum

Ein sulfamen Ingeweide dat gemeinlich genomet wertt ein Inster schal dat ganz Jar auer vor twe penninge vorkofft werden, vnd twe swynes vothe vor einen penning, wie dat Brecht, schal det beteren mit drene schilling, die scholen deilen die Stadt vnd gilde.

Quicumque propter auaritiam

Wie vmb gnricheit willen kopt kouesch vnd Boje vehe, die schal verfallenn synn der Borgerichap vund vorlieset dat werck.

Si quis emerit pecora spo.

So ymand kopt gerouet vehe, die schal dat verboten mit tein schillingen, die die Stad gelike deilenn wert vund die gulde.

Quascunque Carnes Magistri

Watterlei fleisch die Gilbemeister hinten affdragen von dem scharne, datt schal men affdragen vnd getemet nicht mher to uerkopen.

Duo ex ipsis Intra Ciuitatem

Twe van den knakenhoweren binnen der Stadt scholen nicht kopenn wen In einem schwynehalle, wie dyt Brecht Jgliche orer schal dat beteren mit viff schillingen, die die Stad vnd gilde deilett.

Quatuor non debent emere

Viehere scholen nicht togelick kopen, Besondere eins nu vakenn sye tosamende kopenn, so vakenn scholne sy rekenn, na der Refenschap mogenn sye auermals wol tosamende kopen, wie dat Brecht, schalt dem Rade vnd knakenhoweren mit viff schillingen beteren vnd verbotenn.

In die ascensionis dni vsque

Von dem dage vnser Hern hemelfart wente Michaelis des hilligen erßEngels schal Nyemand vorkopenn auernachtig fleisch, noch hyenen den tyden gestachtet werden, ehr men veßper geludet hefft.

Nemo seruorum stabit cum

Rein knecht schal stan mit synen heren Im scharne allein, die die halue Barw nimptt, mach Billig by em stan, die auertreder schall in tein schillingen gestrafft werden, mach die Stadt vund gilde deilenn.

In dominicis diebus

Des sondages nach hoffgang der kercken thhor homiffenn schal Nyemand in synen scharne lenger stan, wie dit Brecht schal der Stadt vund den knakenhoweren mit einem schilling vorbotenn.

Post pasca noui Magistri electi

Na paschen scholen sich die Nye erweleten vnd gefarene Meysters ungeeschet vund vnuorbadet det bewysen vor denn Rade to schwerenn, dat sy dat Jar der Stadt vund gilde

willenn recht dohnn vund holdenn disse gesetze vund rechte wo vorberurtt.

Omnis vero qui

All die Jenne die dessenn gesetzen vorachtsam ungehorsam werth synn, schall des wercks berouet werdenn.

Si quis neglexerit colloquium

So ymand vorsumet die Morgensprake, schal dat vorbuten mit seß penningen, die scholen die meisters vor sich beholdenn.

Si quis vero superbe

Wo auer ymant mit Houarde vund freuelich to dren malen die Morgensprake vorsumede, die schal vorlesen die Burgerfchap vnd dat werck.

Exequiis Mortui fratris sui

In den Bygrafften eynes verstorben gilbebruders is ein Jglicher schuldig mit antowesende.

Quotiescunque eos

So offt sy morgensprake hebbein werdenn, scholenn sy darto eschen twe Ratmanne, wan die eth yf vnd die weg scheiden, scholenn sy Meine sprake mher hebbenn, eth were dan, dat sy wat gudes esst Rutte dem wercke vnd der Stad begripen vnd bedencken mughten, datt scholen sy am Rade Brengen to bestedigenn.

Magistri autem laniorum

Auer der knakenhower gilbemeister synd vorpflicht all Jar vff Martini denn tynf touorforderenn vnd vthrichten, weld knakenhower den nicht gifft, scholen die meister wen sy dem synen scharne togeslatenn den slawl dem Rade auer andworten.

Super omnia autem si lanus

Bauen all ding so sich die knakenhower vff eyner unrechten saken weder den Rade setten worden (dat doch nicht gecheen schal) darup mogen alsden die Ratmanne, wo ehn datt gefellig vnd Nutbarlich beduncket, eine Billige Bote nemen vnd straff beholdenn.

In omnibus autem Casibus

Auer In allen sellen, stucken vund puncten, so darinnen die knakenhower Jennige gnade gunst willen vund nachgeuen vom Rade erbiddenn vund erlangen mogen, diesuliuigen scholen sy Billich vund temlich beholdenn.

Vt autem presens

Vp dat auer fegeuwardige schrift ewiglich vnuorruckt vnd vnuorbraken bliuet, hebbenn wi diesuliuigen mit vnser Stadt

Jungeyngel to befestigenn erkant. Geuen to Tangermunde Im Jar vnser Heren Dufent drie hundert Im elfftenn am tage Marci des hilligen Euangelistenn

282 Jar.

320 Jahr.

Sex Triginta Articuli

Participes Collegii Laniorum ad ostium Tangrae versantium, obligantes et constringentes

Et a

Consulibus ejusdem Reipublic: novissime conscripti in ordinemque redacti, ipso festo Michaelis Archangeli

Anno

RoM 3V Vns IesV Gottes Craft

Vns Vorlangt aVf Den leßten tag,

1631

Demnach Pascha Sellentien als der letzte der Knochenhaver-Zimung auf den 5ten tag des Monats Augusti dieses Eintausend Sechshundertten vnd Ein vnd dreißigsten Jahres mit Tode verbliehen vnd daher gedachte Gölde wiederumb an den Raht dieser Stadt vi comessae potestatis jureque consuetudinario Kommen und gewachsen. Als haben Drey vnser Mitbürger mit nahmen Fabian Büers, Jurgen Voigt und Heinrich Kruger als Ehrliche und ohntadelhafte personen Sie de novo mit der Vorledigten Gölde der Fleischer oder Metzger zu investiren, derselben articulos von dieser Zeit, von den Lieben Alten in Lateinischer Sprache beschriben und verfaßet, Jhnen zum besten zu revidiren und nach vorenderung und begerung dieser leuffte und Zeiten in die reine teutsche und Meißnische Sprache zu transferiren und zuseßen billige ansuchung gethan.

Demnach haben Wir als jeko Regierende und Confirmirte Burgermeister nahmens Casparus Helmreich und Johannes Matthiae mit consens und bewilligung unserer uns zugeordneten Mit-Herren in betrachtung, das ein solches unserm Ambte zustünde und die ersuchte articuli durch folgende ordnung ufs pappier bringen wollen:

Articulus 1.

1. Die Knochenhaver Gölde oder Zimung soll in den kunftigen Zeiten wie es von Alters hero üblich und gebräuchlich

gewehsen, bey Sechs personen stehen, deren Anzahl nicht kann vermehret noch verringert werden.

2. Diesen Sechs Zunft Genossen ist vom Rahte uss Neue folgende Freyheit ertheilet, das Ihnen Ihre Nachgelassenen Söhne, als in den Erbgütern folgen und die Gerechtigkeit der Gültde uf erlegung zu Rahtthause eines halben Thalers erlangen und behalten können.

3. Doch soll dem Atern Sohn, da er 12 Jahr wirdt erreicht haben, der Vorzug allezeit gegömmet werden; dem zwene unmmündige Bruder zur Gültde zugleich zuzulassen, oder das einer für dem Andern hat schlachten mögen, ist den Atern Briefen zuwieder.

4. Einer Wittiben aber, deren Eheman ohne Söhne verstorben, soll nicht weiter als uf 3 Monat im Scharren Fleisch aus zusellen verstattet und nachgegeben werden, Eß sey denn, das sie eine längere frist von den beiden Burgermeistern suchen und auch erhalten wurde.

5. Da aber einer von den Fleischern gar keine Söhne noch Hausfraw verlassen und darüber Todes verfahren würde, sol deselben Scharren-Gerechtigkeit alsbald an den Raht devolviret, gestämmt und verfallen sein.

6. Dieselbige kann aber wiederumb nach verfloßnen Sechß Wochen einem Andern umb Zehen Thaler, davon der Raht Sechß und die Gültde Vier an sich zieht, verliehen und eingethan werden.

7. Doch sollen die Burgermeister mit Zuziehung der beeden Güldemeister dahin sehen und trachten, das die verledigte Stelle mit einer solchen person, deren Eltern ehrliche Handthierung getrieben, und die auch selbst untugend gemeidet, wiederumb ersezet werde.

8. Denn da einer dieser Innung theilhaftig eines Diebstals, Mordts oder Ehebruchs bezüchtigt und desen auch überwunden wurde, Sol er alsbald aus derselben gestossen und nimmermehr dazu gelassen werden.

9. Eß sollen aber diese jeko erwehnte und noch Andere dergleichen laster, so die Eltern gethan und begangen, den unschuldigen Söhnen weder zu dieser oder zu einer Anderen Ehrlichen Zunft keineswegs schädlich sein.

10. Es werden aber die aufgerichtete Bänken von den Fleischern hiesigen orts recht bestellet und angangen, Was Sie dieselbe wöchentlich mit täuglichen fleische von Ochsen, Hämmeln,

Kälbern, Lämmern, Schweinen und dergleichen zu aller nothdurft versehen.

11. Rüche aber werden nicht Anders als in mangelung der Ochsen und wenn sie feist und gesund befunden, dem Scharren geschlachtet einbracht, bei straff 9 gr.

12. Doch soll solch benante und geschlachtet Vieh nur allein in den gewissen tagen und uf die gewöhnliche Zeit, uf vorgehende besichtigung und aestimierung, den Burgermeistern zuständig, ufgehawen und verkauft werden.

13. Denn in den Sontagen aber, wen die Fäst- und Feyer-tage celebriret und gehalten werden, sol es genzlich eingestellt und verboten sein, damit keiner vom Gehör Götliches worts abgehalten und daran veräuñmet werde. Wer solches nicht in acht nehmen wirdt, soll dem Raht und der Gültde 9 gr. zuentrichten verbunden sein.

14. Ungleich soll auch allen Bürgern und Einwohnern bey versellen des fleisches fleisch aus ihren Häusern zuverkauffen unterfaget sein, Es sein denn die Zweenen Jahrmärkte herbeykommen, in welchen uf feilen Kauff Viehe zu schlachten und fleisch zu verkauffen männiglichen ohngehindert wirdt.

15. Hiernegit werden auch alle Fleischhawer ernstlich vermahnet und erinnert, das sie mit dem Gewichte kein Falsh oder Betrug gebrauchen sollen, bei straf 12 gr., dem Raht allein zukommende.

16. Wie denn auch den Burgermeistern ein fleißiges einsehen zu haben und die verordnung zuthun gebühret, damit den Burgern nicht aufgedrungen werde, da sie fleisch haben wollen, das sie darzu Köpfe, Gefröße, Geschling und dergleichen und solches im höheren Wehrt, als es gültig, annehmen müssen.

17. Dieweil auch aus unreinem und ungesundem Fleische der ganzen Stadt eine giftige und schädliche Krankheit zugezogen werden kann, Soll keiner zur Gültde gehörig, solches an sich kaufen oder bringen. Würde er es aber aus Geiz ins Werk setzen, Soll er sowoll des Stadt-rechts, als der Gültde ohne erkandtnus des Rahts verlustig sein.

18. Über das wirdt auch im Scharren sinnig fleisch zuverkauffen nicht zugelassen, derowegen werden die Meister ihrer Gültde den Verkäuffer umb 6 gr. zustraffen wißen, So aber von den beiden Burgermeistern allererst besichtigt und befunden, wirdt billig dem ganzen Rahte die berührte 6 gr. von den verbrechern zupfordern vorbehalten.

19. Und weil auch unsere Liebe Vorfahren einen Knochen-Hawer, welcher in den Jahrmärkten sinnig Fleisch zuverkauffen bedacht, nicht anders, als mit dieser Condition, das er nach Verschließung des Scharns vorm Tische stehen solle, concediret und nachgegeben, will der jetzige Raht es auch dabey bleiben und bewenden lassen.

20. Wie denn auch sehr fein und löblich von den Alten verordnet und eingeführet, das von Himmelfahrt unsers Herrn Christi tage bis auf den tag Michaelis des Erz-Engels Keiner Fleisch, welches eine Nacht gestanden zum öffentlichen Scharren hat bringen noch binnen gedachter Zeit schlachten müssen, es hette den vorhero der Küster die Abendts Glocke geläutet und gezogen.

21. So wirdt auch derjenige nicht unbillig vom Raht und der Gülde mit straff uf 12 gr gerechnet angesehen, welcher wissentlich gestohlenes und mit Gewalt genommenes Vieh an sich bracht, diweil dadurch die Liebe des Rechts höchlich beleidigt und er mit schimpf dem rechten Herrn ohne erstattung des Kauf-Geldes wiederum schuldig wirdt.

22. Damit es auch ordentlich mit der Gülde der Fleisch oder Knochen-Hawer daher gehen möge: Sollen ihnen Jährlich zwe Morgensprachen, namlich die Eine des Montags nach Quasimodogeniti, die Andere aber des Montags post Michaelis zuhalten, vom Raht erlaubet sein.

23. Zu diesen Morgensprachen sollen allezeit die beede sitzende und Regierende Burgermeister gefordert und ohn derselben wissen nichts tractiret noch gehandelt werden.

24. Da aber in ihrer absonderlichen versammlung etwas fürgehen oder kommen solte, das der ganzen Gülde ersprießlich zu sein sich finden würde, Sol es nicht ehr Kraft noch Wirkung haben und erreichen, es habe dann der Raht darin gewilliget und mit der Stadt nutzen darüber die confirmation gethan.

25. Dahero Freytags post Quasimodogeniti die ohn- lenglit erwählte Güldemeister ohngefordert zu Rahtause erschienen und daselbst Endes-Stat anloben sollen, das sie ihrer Gülden mit allen Treuen und fleiß fürziehen und uf die articul des ertheilten Briefs steiff und feste halten wollen.

26. Dann wer von ihnen eine Morgensprache ohne erhebliche ursachen verachten und veräumen würde, der soll der Gülde mit 9 gr. zur straff verfallen sein.

27. Würde aber sich einer also muhtwillig bezeigen, daß er von dreyen Morgensprachen sich absonderte, derselbe soll nicht weiter zur Gülde gefordert, sondern alsbald derselben benebit dem Bürger Recht ipso facto verlustig sein.

28. Eine solche gleichlautende straff soll auch in dem, welcher dem Raht ohnwissen und zuwiedern seinen Scharren zu bewohnen oder einem Andern umb gewisse pension auszuthun sich unterstanden hat, raum und stat finden.

29. So soll auch Keiner aus der Gülde entsproßen seine Wohnung im Scharren anstellen und rauch daraus gehen lassen, wer darwieder handeln wird, soll auf 12 gr., unter dem Rahte und der Gülde zuvertheilen, gestrafft werden.

30. Do aber gedachter Scharren durch Brandtschaden, wie es sich (Got bessere es) ao. 1617 begeben und zugetragen, oder durch andere ohnvorsehuliche fälle, die durch Gottes schickung beschehen, ganz oder halb verwüstet und verstorret würden, Sol der Raht die verordnung thun, daß derselbe bei gewöhnlicher Zahl gebeckert und im vorigen Stande wiederum gebracht werde.

31. Wie denn der jetzige Raht auch gewilliget zu beherung ihres Scharrens ihnen 500 Mauersteine und einem jeglichen aus dem Stadtbusch einen Block ausquem und freyen willen abefolgen zulassen, künftiger Zeit aber die Fenstern zumachen und Blöcke darcin zuschaffen, wirdt den sambtlichen Knochen-hawern zustehen.

32. Zu verhütung und abwendung allerhand Zanks und uneinigheit ist auch sehr woll verordnet, das wegen der Scharren-Glieder Jährlich uf Lichtmeßen das Lohß von den Güldbrüdern geworffen werde, Wer aber solche Gabe des bloßen Glücks verachten und einrede dawieder einführen würde, derselbe soll der Gülde mit 9 gr. ohnweigerlich zuzahlen verfallen und danach, was ihm zukommen, anzunehmen schuldig sein.

33. Dergleichen sol Keiner sich an seinen Güldbruder weder mit Worten noch Wercken vergreifen, Wer aber dessen überwunden wirdt, solche gewalt mit 12 gr., welche der Raht und die Gülde unter sich zu theilen haben, ersetzen und einbüßen.

34. Sondern ein Güld Bruder soll dem Andern Allen willen und Freundschaft bezeigen und insonderheit dessen abgestorbenen Körper oder Leichnam Ehrlicher weise begleiten und

zu seiner Ruhestat, bei 3 gr. straff in der Gülte, bringen helfen.

35. Zum Beschluß thut einem jeglichen, dem diese Innung verliehen undt eingethan, gebühren und obliegen, das er dem sitzenden Raht als seiner ordentlichen Obrigkeit schuldigen gehorsam leisten und denselben gebührenden respect nehmen solle. Denn wer sich ihnen aus Muhtwillen und frevell in allen billigen Dingen opponiren und widersetzen wirdt, dem soll eine willkürliche straff gesetzt und auch mit allen ernst von Ihm gemahnet werden.

36. Insonderheit aber sollen die beede Güldemeister verbunden sein, Jährlich uf Martini von allen den von vielen Jahren gebräuchlichen Scharren-Zins einzufordern und denselben erstes tages zu Rahtause einzuliefern, wer aber bei ihnen angemahnet, denselben in der Gülte nicht entrichtet wirdt, dessen Scharren-Gliedt soll alßbald zugeschlossen und darauf der schlüssel den Älteren Bürgermeister übergeben und zugestellet wer. en. —

Damit nun diesen 36 articulis, uf ansuchung und begehren der oft bemeldten Fleischhauer schriftlich verfaßet, gehorsamlich nachgelebet und dawieder nicht gehandelt werde: Oder da jemandt darwieder zuhandeln sich unterstehen würde, Regen denselben und dergleichen muhtwilligen verbrechen Inhalts dieses Briefs, oder sonst nach gelegenheit verfahren und die ernste straff zur Handt genommen werden solle, haben wir obgedachte und jeko sitzende Bürgermeister uf vorgehende obsignation oder versiegelung des Rahts größest Secrets zu mehrer gewißheit und versicherung uns mit eigenen Händen im nahmen und mit Volmacht des ganzen Rahts unterschreiben wollen. Es hat sich aber der Raht jeko oder künftig sitzend von diesen articulis etliche oder dieselbe alle Zuverbesern, Zuvermehrern, Zuverringern oder Zuändern, Nachdem solches die läufte und Zeitten mit sich bringen werden, ausdrücklich vorbehalten. Alles getrewl. und ohne Gesehrde.

Caspar Helmreich
manu prop.

B.

Der Schuster Gilde zu Tangermunde gerechtigkeit, wie sie dieselbige mit eines Erbarn Raeths Consens und bewilligung erlanget und überkommen.

Wir Burgemeister und Rathmense zu Tangermunde an der Elbe, bekennen offenbahr mit diesen brieße vor uns, unseren Nachkommen, gemeinen Burgern und sonst Jedermenniglichen, Nachdem und als sich unsere liebe Mitburger die Schumacher alhier an Uns beklaget, das sie ihre Gilde, Innunge und Gildebrieff im Dreizehnhundersten und Sechsten Jahre gegeben, von unseren Vorfahren bis anhero gehabt, und darum das derselbige brief Lateinisch in kurzen wortten begriffen weinige oder gar kleine Punct und Artikel zu erhaltung ihrer Gilde in sich heltt. Alleine insgemein was gnade und freyheiten den knochenhövern in Stiftung ihrer Gilde gegönnet, beschehen und wiederfahren worden, das auch damit die Schumacher sollen befreiet sein, des sie sich zu beförderung ihres Handtwerckes weinige oder gar nichts gebrauchen kund, dadurch daselbige ihre werck mercklich uerhindert, abbruch, nachtheil und schaden, auch mehres theils Untergang gelitten,

Uns als Confirmatoren und erhalter solcher ihrer Gilde, dienfliches fleißes gebeten, den erst gegebenen Lateinischen Gildebrieff zu declariren, zuerkleren und in Teutsch mit mehr Articulen und Puncten zuuormehren,

Als haben wir nach reiffen Rathschlage unserer Ältesten zum Rahte gehörend, umb besserung willen unser Stadt zu sondere nutz und frommen der gemeinen Einwohner, unsere lieben Mitbürgern der Schustern alhier, die iho seind und hernachmals kommen werden, zu sonderlicher befrefftigung ihres Vorigen privilegii, ihre Gilde und Innunge Vorneurett und aufgerichtet, Vorneuern und richten dieselbige ihnen und ihren Nachkommen auf, wie hernacher solget in Krafft und macht dieses brieses, Nemlich zum Ersten, das Niemand in unser Stadt sich unterstehen soll des Handwercks der Schuster, als neue schue zumachende, oder mit loth zugerende, noch sich des gebrauchen, das zu ihrem handtwercke des Schuemachens ohne mittell gehörett, es sey den, er komme den Schumachern mit allen ihren uorwilligungen gleich und habe das Werck und die Gilde gewonnen, wie sich gebührett, wer hierwieder thut, soll

vorfallen sein, so offit das geschicht, eine marc gelbes, dauon uns die helffte und das andere theil der Gilde folgen sol.

Und wer das Werck oder Gilde gewünnen wil, der sol für's erst seinen arbeit beweisen und geschickt sein, aus einer haut zu machen ein Par Stiefeln, eine Handbreitt über die Anie, ein Par geriemed schue, ein Par gelenckter Rinderschue von vier Jahren und ein par Manne zweiringische schue und solche haut sol er schneiden in des alten Gildemeisters haus in iegenwartt der Sechs Gildemeisters und sol die Stiefeln und schue aus dem hause nicht tragen, sie seind dan fertig und wen solche arbeit geendiget, sollen die Gildemeister als dan die Gilde bescheiden lazen, solche arbeit zu bestehen, ob dieselbige genugsam gemacht und bestehen muge oder nicht: Sonst mag er die haultt schmieren, wo er wil und ob die Stiefeln oder Schue der gilbe nicht gefielen, so mögen sie denselbigen uorweisen, oder sol von neuen sprechen so wol die Bürger Kind, als die von außen einkommen, und der den von Bürger Kindern in das werck geborne ist, der sol das förderen mit drey Sprachen und in der letzten Morgensprache sol er kommen mit zweien glaubwürdigen Memern, seine geburth nach alter gewohnheit zu beweisen und zu schweren der Gilde gerechtigkeit und gute gewonheit zu halten und geben der gilbe 7 fl. und zwey Pfund wachses zu lichten, dauon uns ein Pfund gelbes vor den eingant und das ander der Gilde zukommen sol.*)

Wan aber der Meister Kinder die Gilde begeren, sollen sie mit der ersten sprache zu wercke gestattet und zugelassen werden und geben auch ein Pfundt wachses und nicht mehr den ein Pfundt gelbes, dauon der Raht 10 β haben und nehmen soll. Und der eines Meisters Tochter zur ehe niemet, sol mit der helffte des werckes gefreiet sein und mit der ersten Morgensprache zugelassen werden, sol aber den Dienst halten wie sonst gewöhnlich mit den fremden. Und wer von frembt einkumbt, sol einen gewöhnlichen Adelbrief bringen von der negesten geringmaurenden Stadt, da er geboren ist und geben auch, wie oben beruret. Wurde auch ein Gildebruder sich ehrlich mit einer Personen uortrawen, derselbige sol einen Adelbrief wie beruret, bringen; oder die geburtt der Frawen mit zwei glaubwürdigen leuten bezeugen.

Am Rande steht: C. C. Raht bekumbt von den Jüngsten ein \mathcal{L} gelbes. 1 \mathcal{L} gelt ist 20 Stend. β .

So sollen auch hinfürder die Schuemacher halten iegliches Jahrs zwey Morgensprachen, die erste Montages nach Quasimotogeniti, die ander Montags nach Michaelis. Und ein Raht sol stets in den Morgensprachen zwei Mitheren des Raths uerordneten und schicken. Und wehre es sache, das Jemand von den Gildebrudern in der Gilde Straffellig wurden, das sollen die Gildemeisters richten nach gnaden und nicht nach recht.

Wurde sich Jemand mutewillig daiegen setzen, der sol uorfallen sein des werckes, doch wo er beschwerung fühlet, mag er sich an uns berufen.

Geschehe es auch das ein einig Gildebruder in der Morgensprache ohne billige ursache und ohne erlaubnis freuentlich ausbliebe, sol er zur ersten Morgensprache der Gilde für solchen ungehorsam schuldig und pflichtig sein zugeben drey schillinge, zur andern 6 β . Und wurde er zur dritten Morgensprache vorechtiglichen ausbleiben, sol derselbige des werckes und aller gerechtigkeit verfallen sein.

Der Jungste in der Gilde, oder so der abwesend, der da negst ist, sol aus befehl der gildemeister die Gildebruder so offte das von nöthen und ihm die Guldemeister das werden heißen, bey poena, die sie ihm ansagen werden, uorladen und die als dan ungehorsamlich ohne urlaub werden ausbleiben, uon denselbigen sol solche poena wie bestimbt ohne gnade gefordert und gemahnet werden.

Auch sollen die Gildemeisters iegliches jahrs hinfürder mehr zwey Alterleute erwählen, die neben sie der Gilde besten zu suchen wißen und bei Jeder Rechenchaft sein, das alle Dinck richtig vorhandeltt werden. Und die geforene Alterleute sollen den Gildemeistern und der Gilde ihre gewöhnliche eyde thun. Und die in der Gilde zu Gildemeistern oder alterleuten geforen und erwelet werden, so die freuentlich widerstunden und den Rär nicht annehmen wurden, sollen der Gilde uorfallen sein. Und die Gildemeister sollen des negesten Sonnabens darnach, wenn sie erkoren zu Rathause unuorbot aufkommen und dem Rahde ihre eyde thun, das sie der Gilde bestes wißen wollen.

So aber Jemandes in der Gilde wehre, ohne in billichen Dingen, lauth ihres briefes und wilkühr, etwas geboten und sich mit wortten oder wercken iegen die Gildemeister ungehorsamlich setzen wurde, derselbe soll uorfallen sein 10 β , dauon der Raht die helffte und die Gilde die andere helffte nemen soll.

So Jemand in der Gilde befunden mit schuen, die nicht Kaufmanswerings, sol derselbige von den Gildemeistern nach billigkeit gestraffet werden.

Wo auch ein Schuemacher tödlich abeinge und eine witwe nach sich vorließe, dieselbige mag das handwerck gebrauchen ein Viertel Jahres und nicht lenger bei Poena, wie droben. So sie sich aber uorendertt in denselbigem Handwerck, so soll der sie niemet, mit der ersten Sprache einkommen und mit der helffte des wercks befreiet sein, aber sol geben und dienen, wie beruhret.

Kein Fremder sol hier schue feiell haben, allein in den beiden freien Merckten. Auch sollen die fremden keine felle, Häute, oder Ledder auf den Straßen, für dem Thore, oder auf der Behren kauffen, allein auf den vier Ortern des Marktes in den zweyen freien Merckten.

Auch sol Niemand aus oder in den freien Merckten ledder, heute oder felle kauffen auf Vorkauff den auswendigen zu gute, bey einer Mark, die helffte dem Nahbe und das ander der gilbe.

Wurden sie auch ihrer Gilde zum besten einigerlei willführ machen, sollen sie macht haben, doch uns der Stad gericht, Statuten, geboten vnd willkhüren ohne Schaden.

Das wir obengenannte Burgemeister und Rathmeme und unsere Nachkommen gedachte Gilde bey solchen obengeschriebenen Articulen allen vnd Jeglichen, schützen vnd schirmen wollen getreulich und ohn gefehrde, haben wir zur ewigen urkunde und waren bekentnisse dies privilegium mit unser Stad größesten anhangenden Einsiegel vor siegelt. Geschehen vnd gegeben zu Tangermunde im Tuffzehen hundersten, darnach im dreissigsten Jahre am Sonnabende Misericortias Dni genennet.

Additamenta quaetam.

Zuwissen das ein Ehrbar wolweiser Raht dieser Stad Tangermünde heute Freytages nach Aegidii Ao. Siebenzig guntiglichen den Ersamen vnd vorsichtigen Gildemeistern und gemeinen Gildebrudern der Schuster hieselbst uf ihre bitliche vnd fleissigste ansuchung nachfolgende Artikel confirmiret und bestetiget.

Zum ersten, ob Jemand von buten oder binnen, der mit nichtesen ihrer Gilde berechtiget, ihr Ampt, werck und Innunge gewinnen und darin sein wolte, derselbige sol ehe und zuore, ehe ihme das gestatet sol werden, das werck zutreiben, in der Stad ein ganz Jahr bey einem oder zum höchsten bey zween

Meistern arbeiten. Es sol ihme aber frey stehen, wie gewöhnlich in dem Jahre, oder hernacher die sprachen und umb ihre gilbe zu werben.

Zum andern, do ein solcher, wie vorstehet, in oder nach dem Jahre sich befreiete und eine von auswendig herein nieme in die Stadt vnd ihr die Gilde oder das werck gewinnen wolte, Sol er iverntwegen der Gilde entrichten Sechs Mark, dauon ein Ehrbar wolweiser Raht 5 m. und die Gilde 1 m. haben und bekommen sol.

Zum dritten wurde er aber in dieser Stad eines Burgers Tochter nemen, die nicht mit der Schustergilde berechtiget, sol er iverntwegen wegen winnung der Gilde geben 3 m., dauon ein Ehrbar Raht die helffte und die Gilde die ander helffte habhaftig werden sol.

Zum Vierden, wo er aber eine Meisterinne oder eines Meisters Tochter zur ehe nieme, sol er mit der ersten sprache zu der Gilde kommen und damit gefördert werden und nicht aufs Jahr arbeiten wie vorstehet, sol auch nicht höher mit winnung des gewercks, den uor alters gebreuchlich, beschweret werden, Sondern iegen erlegung der Vierdehalben gulden zur Gilde gestatet werden.

Zum Junfften, do auch ein Meister nach absterben seiner Ehefrawen wiederumb sich im Stande der heiligen ehe begeben, oder aber eines Meisters Sohn sich befreyen wolte, sol es mit demselbigem wie uor alters uormuge haben die Briefe und Siegel damit gehalten werden.

Wie es mit dem Ledder, so sie von dem Scharffrichter bekommen, solle gehalten werden.

Wir Burgemeister vnd Rathmanne der Stadt Tangermunde bekennen und thun kund für uns, unsere Nachkommen und sonst Jedermenniglichen, das die Ersamen und vorsichtigen Gildemeistere, Alterleute und Gemeine Guldebruder, der Schustergulde, unsere Mitburgern Nachvolgende Artikel stede veshste und unuorbröchlichen zuhalten und denen also wirtlichen nachzuleben heute dato eindrechtiglichen gewilliget und beschloßen.

Erstlichen, Nach deme dem Scharffrichter das Sterbledder nuhn hinsürder nicht frembden leuten, Sondern den Schustern alhier umb einen zimlichen Pfenningk zuuorkauffen vserleget, sol er solch Ledder den Schustern uff der regen, wie sie in der Gulde gekommen, doch anders nicht, als an halben und gangen Decheren vorkauffen, damit ein Jeder gleich viele bekomme.

Zum andern, were es das der Scharfrichter bis er einen halben oder ganzen Decher full hat, das geltt nicht endtrathen kundte, sol er von deme, an welchen die ordnung ist, zwen oder drey gulden nehmen vñ rechnunge, so mag er der Scharfrichter auch woll allenhandt zwey oder drei heute in des seiner behausung tragen, bis er den halben oder ganzen Decher erfüllet.

Zum dritten, Da einer unter den Guldebrudern sein wurde, deme der halbe oder ganze Decher, welchen ihme die ordnung bringet, nicht wurde gefallen, soll er nicht wieder zurügge treten, oder einen andern im Kaufe fallen, sondern soll harren, bis die riege wiederumb ahn ihme kumpt.

Zum Vierden, Wurde sich einer Unterstehen mit dem Scharfrichter einen heimlichen buntz oder Contract anzurichten, also, das er sich die beste heute wolte lassen aufhengen, oder mehr ledder von Ihme kuffen, als Ihme die rege bringet, so offte Jemand darüber betroffen wird, sol er 1 fl. zur straffe geben, daruon ein Raeth die helffte.

Zum Fünfften, Wurden auch zwene Guldebrüder einen halben Decher unter sich beiden theilen, Sollen sie nicht wider zu rügge treten, Sondern harren bis Ihnen die rege wider kumpt, bei Boen 1 fl., daruon ein Ehrbar Raeth die helffte haben soll.

Zum Sechsten, da Jemand befunden wurde, der von Pferde Ledder schue machen, oder übersohlen daruon setzen würde, der soll, so offte das geschieht, 1 fl. zur straffe geben, daruon ein Raeth die helffte.

Geschehen und bewilliget nach Christi unsers einigen erlöfers und heilandes geburt In Fünffzehnhundertsten darnach im Sechs und siebenzigsten Jahre, Freytags nach Jacobi.

Auch hat ein Erbar Wolweiser Raeth den Schuftern alhie gönstiglichen erlaubet und vergömmet, das keinem Schufnecht alhie die Gilde verstattet werden möge, der bey den Schumachern in den Fleckleinen über die Elbe gearbeitet, Als zu Zentlin, Zerchow, Schönhausen, Schollene, Actum Montags post Quasimodogenitj Christi unsers Erlöfers und Selichmachers geburt Tausend, Fünffhundertt und darnach im Neun und Neunzigsten Jahre.

Schneiderguldebrieff.

In nomine domini Amen. Wir Bildemeister und gemeine guldebruder der Schneider gilbe der Stadt Tangermünde hebben mit guden willen eindrechtlich vmmе unser gilben ehlicheitt vnd besten willen alle vorwilliget vnd vpgenamen dyse naageschreuen wilkör und gesette tho ewigen tiden by sodanen bröke alse wi darup gesettet hebben, to holden, wo hir na geschreuen, Erstlich holden wir alle Jahr twe morgenspraken, die erste des mandages na Quasimodogeniti vnd die ander mandages na Michaelis, darinnen werden gerichtett, was der gulden behuff is, als den schall ein Jeder dar syn by ses peeningen.

Wan ein Bildemeister tho kiesende¹⁾ is, der schall in gehegender morgenspraken gefahren werden vnde man schal denfuluigen vth den Oldesten der gilben, die dienstfry sin, kessen.

Wen Jemand der Schneidergilbe will winnen, der schall darumme wo wöntlich spreken In dren gehegeben nacheinander völgenden Morgenspraken.

To der ersten morgenspraken schall²⁾ he geuen eine halue Tunne Bier vnde vor vierß schillinge weggen, Botter vnd kessen, so vele alse darto van nöden.

To der andern morgenspraken schall he³⁾ geuen einen Rinschen goldt gulden vnd eine halue Tunne Bier.

To der drudden Morgenspraken schal he geuen eine marck Stendelscher penninge, daruon dem Rade die helffte vnd der gilben die ander helffte schal gegeben werden vnd iohß schillinge to beteringe der gilben vnd twe⁴⁾ pundt wasses. Dartho schall der fuluige einen vullstendigen Adelbrieff hebben⁵⁾ vnd togen dat he gilben vnd werck woll werdig sy vnd schall der gilben met eren guldebrudern vorbörgen, dat he wo vorberurt wille geuen vnd all öhre wilkör holden will.

Ein Ehrbar Raht sampt den olden Reden hebben Anno 46 Fridages na Thomae Apostolj bewilligett, so einer der

Am Rande stehen folgende Bemerkungen:

1) Bildemeister zu kiesen.

2) $\frac{1}{2}$ tonnen bier.

3) bey der andern Sprache $\frac{1}{2}$ t. Bier v. 1 Reinisch gulden.

4) 1 \mathcal{L} . wachß NB.

5) Gildebrieff.

Schmiedergilde will winnen, dat dersulvige vor der lesten sprake in Zegenwardicheit der Seß gildemeister vier werckstücken van sinen¹⁾ eigen wande schall schneiden, als einen langen fromen höiken van hegenschen wande, einen fromen suben, ein par hafen und wammes, unde die doeckcherer schölen in geliken vor de leste sprake in Zegenwardicheit der söß gildemeister scheren und bereiden söuentein ellen dokes, welches se sich dartho schaffen schölen, also achte ellen leidisch wanth to einen höiken, viff ellen lundisch tho einen suben, twe elle gefernet und twe elle witt twifeler, solckes mach men verkleiden warto man will und wan se solckes schneiden effte bereiden werdenn, schölen se den dach auer den be nömeden söß gildemeistern ehten und drincken geuen unde so Zemandt die vor berörde stücke nach gebuhr nicht bereiden worde, schal eme die gilbe nicht verlöwet werden, bitt so lange dat se idt vollentamen und woll lehren.

Item eines Meisters²⁾ odder Doekcherers söne schölen mit dysen vorangeteikenden articell des Schneidens unuerbunden syn wen einer In der gilden wolfahren iß, schall he des negeften Sondages der ganzen gilben eine kost dohn³⁾ und spisen vier gerichte, die vnstrefflick schölen syn, die gildemeister schölen bauen an gefettet werden, darna die ander gemeine gildebroyder also se in der gilbe gekamen syn. In geliken schal idt in der pingst tehringe gehalten werden, idt schall ock kein frömbder der die gilbe nicht hebde, to der köste gebedett werden.

So ein gildebroyder sich vorehligen wörde und sine from in der gilbe bringen, schal dersulvige den gildefustern semplick ein brauthbadt dohn, dartho eine Zede by söß penningen schal vorbedett werden und sich samlen In der brucht huse und alle mit der brucht vor den stauen gehu, einen badepennig geuen, se baden odder nicht, so schall ock keine frome hierum vthbliuen ohne echte noht by söß penningen und wen se vth der stauen gahn werden, schölen se mit der brucht In ehrem huse gahn, darzuluest schal ehnen die brucht dre vnstreffliche gerichte spisen, die gildemeisterrinne schölen bauenan sitten, darna die ander gildefustern als öhre memmer, wan gilbekosten gescheen, sitten, die twe Jungsten gildebroyder schölen den fromen biehr in der Stauen dragen und den darna tohr tafeln dienen by dree schillingen.

¹⁾ Meisterstück zu machen.

²⁾ Eines Meisters Sohn.

³⁾ Das eine gilbe köste zu thun von 4 gerichte.

Wan eines Schneiders edder Doekcherers söne die gilbe wolde winnen, schal he mit einer spraken vor alle andern meisters döchter odder wedewen tho gestadett werden und darumme geuen eine halue Tunne bier, vor viff schilling weggen, botter und kessen, so vele man dartho bedarff, und fein schillinge¹⁾ penninge, die dem Rade toegestaldt schölen werden und schall eine gilbekost dohn wo die andere gildebroyder.

Und wen einer eine wedwe, die die gilbe stets gehalten edder eines Meisters dochter wörde thor ehe nehmen und die gilbe winnen wolde, der schal mit der ersten sprake toegelaten werden und darumme geuen und dienen wo bauen berurt.

Wen ein man vth der gilbe versteruett, so schal sine huffrowe die he nahgelaten, dat handtwerck ein Jahr lang mit gefellen brufen und darna nicht wider.

Wen die gildemeister einem gildebroyder etwas gebieden werden, darwedder schal he sich nicht setten by einen punt was.

Wen die gilbe tosamende und einer den andern darzuluest auerfahringe dede mit wörden edder wercken, dat schölen die gildemeister edder gildebroyder to der negeften morgenspraken vnder sich richten, ock schal einer den andern umme sodane saken In ander gerichten nicht tihn edder vorclagen by den hogesten bröke.

Nemandt schal des andern worth holden in der morgensprake, he do den solkes mit vorlose by einem punt was.

Nemandt schal vth der morgensprake gahn, ane verloff by einen punt was.

Wen ein gildebroyder den andern beschuldigen wol in der morgensprake umme ethliche stücke, die wy vorwilförett hebben und uns to richtende gebören und künde eme dat auerbringen mit etlichen gildebroydern edde sunst met butewendigen löpwerdigen framen luden schall de Zenne so auertugett wert, sodanen bröke also darup gefettet iß geuen und wen die butewendigen vor die ganze gilbe nicht tugen wolden, sondern vor die gildemeister alleine, schall solkes gelnke krefftig syn.

Kein gildebroyder schall Zennigen bei spell also bretspell, karten, wörpell edder andere spöle gebrufen alleine umb einen punt was.

Wo sich einer an der gilden edder seinen gildebroyder vorhalede mit worden edder mit wercken, der schal dat vorboeten

¹⁾ 10 s bekumt E. C. Raht von eines Meisters Sohn.

met einer Tunne Bier vnd vyff schillingen, als der gilde bröcke darto geuen vnd so Jemandt darauer bibden würde, schal gelick so vele als der Sakeweldige dauor geuen.

So Jemandt hier würde brocken, der schal dat schicken vnd bringen wahr vnd mancher eme solckes die gildemeister gebieden werden, bei einen pundt waß.

Wen einer einen Jungen in der Lehre will annehmen, der schall gilden vnd wercken woll werth wesen so schal he dat den gildemeistern anseggen vnd der gilden daruor geuen eine Thunne bier, darthoe tein schillinge recht ehe he gesettett werth, vam gelde schall die helffte dem Rade vnd die ander helffte der gilde tofamen. Solcker Artikel ist vom Rade Anno D. 46 bewilliget.

Wan ein knecht by einen meister arbeiten wolde, de vp den Dorperen gelerett hedde vnd darna In keiner Stadt gearbeidett, dersulunge schall erstlich geben tein schillinge ehr he tohm Arbeide gestadet schall werden, daruon dem Rade die helffte vnd die ander helffte der gilde schall gegeuen werden, solck hefft ock ein C. Raht Anno D. 46 bewilliget.

Einer schall dem andern seinen knecht binnen einen Verndel Jahres nicht entspannen edder eines andern arbeit straffen, by einen pundt waß.

Wen eine frome effte man vth der gilde versteruen würde, so schal die gilde dat grafft lahten maken vnd Jeder schal einen penning dartho geuen vnd die Jungsten schölen dat lyck auerluden vnd tho graue dragen, die Jungste schal alle gildebörder tho der begreiffnisse vorladen, die dan schölen kamen by söß pennigen.

Item wen vnser gildebörder einem ein kind affsteruett, dath tho sinen Jahren kamen were, die magh den gildebörden geuen eine halue Tunne bier so schölen die gildebörder dat graff iathen maken vnd dat kind thor erde bestedigen gelick einem gildebörder vnd dem nah to graue folgen by söß pennigen, wie dat also nicht dohn will, der bestedige det lyck suluest to der ehrden wo vor olders gewesen vnd iathe dartho vorbaden by twee penningen.

Wo einem vth der gilden ein kindt affsteruen worden, schalen die gildebörder tho der begreiffnisse vorbadett werden doch den iungsten by twee penningen.

Kein gildebörder schall an den Sonndagen edder festdagen, so Chf. Gn. to fieren geordnet, arbeiten, by einen pundt waß,

wo auer einem op beruden dagen van buten würde wandt vnd anders gebracht, solckes mach he mehten vnd Schniden.

Wo Jemandt was thogesehnen hedde, dat schal ein ander ahne dessulungen wehten vnd willen nicht vorarbeiten, by einen pundt waßes.

So Jemandts einem etwas gearbeidett vnd der nahtlohn schuldigh gebleuen, densulungen schall ein ander ahne weten vnd willen des vorigen, dem he noch schuldigh, nicht arbeiten by einen pundt waß.

Die gilde ist also eins geworden, dat die knechte die drei Montage als den Mandach vor Ostern, Pingsten vnd Wynnachten nicht fry hebben schölen, Sonder der meister Arbeit dohn.

Neun meister schal mehr setten alse twe knechte vnd einen Jungen by einer haluen Thunnen bier, die he geuen schal, so effte idt eme van den gildemeistern vorbaden wert.

Niemandt schall penningwerck geuen, by einen pundt waß.

Niemandt schall den knechten vordell geuen by ein pundt waß.

Niemandt schal dem andern sine schrodtgeste affspannen by einen pundt waß.

Die Jungste schal die gilde vorbaden, wen eme dat van den gildemeistern geheitten werth, by einen pundt waß. Vnd so he Jemandts ime vorbadende vorgiete, schal he der bröcke alse söß penninge vor ehme vthgeuen.

So Jemandt vorbadett vnd vthbliuen würde, schall breken söß penninge.

Effte Jemandts wandt würde gebracht, he were Schnider edder Dockscherer vnd den gildemeistern geclagett würde, dat he dat wandt edder kleider nicht kunden wedder frigen, so schölen de gildemeisters die macht hebben, ehnen tho biedende, dat wandt edder sodanes darauer geclagett werth, In viertein dagen tho makende edder wedder tho dohnde by einer Thunne bier sonder gnade, den bröcke schal he geuen, so effte idt na den viertein dagen vorclagett werth.

Den Jungsten, die Dienst hebben, schall men nicht Erlopf geuen, wen die gilde thofamende is, he hebbe den einen andern in sine stede gebeden by söß penningen.

Niemandt schall lenger Metzger dragen, wen der Stadt mahte is, wen de gilde bieinander is, by vyff schillingen, die schall he sonder gnade geuen.

Die Kinder, so in der Gilde nicht gefahren, schölen tho den Collation, die van der Gilde gehalten werden, nicht kahmen, by einen haluen pundt was.

Niemandt schall thoschniden die gemme die die Gilde nicht enhefft, vor so mannich stücke also he thoschniden wert, schall he geuen eine halue Tunne Bier vnd ein pundt was.

Ob schall niemandts dyse wilkür vnd eindracht vorcklagen by dem höchsten bröke, also twintich schillinge.

Alle desse vorgeschreuen wilkür, Artikell vnd puncte hebben wy gildemeister, Alderlude vnd gemeine Gildebruder der Schniebergilde der Stadt Tangermünde vor vns vnde vnse nahfömelinge mit einer guden eindracht vnd guden willen tho ewigen Tyden by auergeschreuer boete vnd poene also vorwilligett stede vnd vaste tho holden, sonder alles geuehrde. Tho Orkunde vnd groter grundfesten hebben wy vnser Gilde vnd werckes Inseggell nedden an dessen apen brieue hangen laten, die geueuen is, nah Christi vnser heilandes geburth Im vsteinhundersten vnd söuen vnd viertigsten Jahre, Mandages nach Quasimodogenitj.

Zwischen das ein Ehrbar wollweiser Rath die dieser Stadt Tangermünde heutige Freittages nach Egidij Anno D. siebentzig gunstlichen den Ehrsam vnd vorsichtigen gildemeister vnd gemeine Gildebrudern der Schneider hiersehlst, vff Ihr bittliches vnd fleissiges ansuchen, nachfolgende Articell konfirmierett vnd bestettiget.

Zum Ersten, Ob Jemandt von Bauten oder Binnen der mit nichtessen Ihrer Gilde berechtiget, Ihre Kunt, Werck vnd Zimunge gewinnen vnd darinne sein wolte, derselbige soll ehe vnd zuvor er darinne gestattet solle werden, das werck zu treiben, allhier in der Stadt ein ganzes Jahr bei einen oder zum höchsten bei zween Meistern arbeiten. Es soll Im aber freistehen, wie gewöndlichen In dem Jahre oder hernacher die Sprache zu thunde vnd vmb Ihre Gilde zu werben.

Zum Anderen¹⁾ Do ein solcher, wie vorstehet In oder nach dem Jahre sich befreiete vnd eine von außwendigh hereine nehme in der Stadt vnd Ihr die Gilde vnd werck gewinnen wolte, soll er Zrentwegen der Gilde vorreichen Sechs marck, dauon ein Erbar wollweiser Rath funff marck vnd die Gilde eine marck haben vnd bekommen soll.

¹⁾ wen ein Meister eine außershalb der Stadt freyet vnd ihr die Gilde gewinnet muß er 6 m. erlegen, dauon C. C. Rath 5 m. vnd die Gilde 1 m. nimbt.

Zum Dritten¹⁾ wurde er aber in dieser Stadt eines Burgers Tochter nehmen, die nicht mit der Schneider Gilde berechtiget, soll er Zrentwegen, wegen winnung der Gilde, geben drey marck, dauon ein Erbar Rath die helffte vnd die Gilde die ander helffte habhaftigh werden soll.

Zum Vierden, wo er aber eine Meisterinne oder eines Meisters Tochter zur ehe nehme, soll er mit der Ersten Sprache In der Gilde komen vnd damit gefordert werden vnd nicht auffß Jahr arbeiten, wie vorstehet, soll auch nicht höher mit gewinnung des werckes, den vor Alters gebruchlich beschweret, sondern legen erlegung der viertelhalben Gulden zur Gilde gestattet werden, soll auch keine Guldekost oder Brautbadt zu thunde schuldigh sein.

Zum funften, do auch ein Meister nach absterben seiner ehewrauen widerumb Im Standt der heilligen ehe begeben oder aber eines Meisters Sohn sich befreien wolte, soll es mit demselben wie vor Alters vermuge habender brieffe vnd sieggell damitt gehalten werden.

Zum sechsten, do aber einer von außwendig eine, oder aber eines Burgers Tochter, die mit Ihrer Gilde nicht berechtiget, zur ehe nehme, soll an Zrentwegen der Gilde, wegen des bades Im Stauen, zwei gute Gulden vorreichen vnd den Frawens Ihre mahllzeit vnd Collation wie vor Alters gebruchlich in der Brautthause vorrichten vnd geben lassen.

Wir Meister vnd Gesellen des Schneider Handwercks alhie zu Tangermünde bekennen vnd thun kundt allen vnd ieglichen diesen vnsern offenen Brief ansichtigen, das wir seind eins worden, das alle Gesellen vnser Handwercks alle diese Stücke, wie hernach solget halten sollen vnd wollen.

Erstlich sollen die Gesellen voreinander vnd die Knechte zwene Schäffer vnter sich erkiesen vnd sollen Niemand dazu nehmen, Er habe den ein Viertel Jahr in dieser Stadt gearbeitet vnd sollen dieselben ein halbiahr dran sein, können sie sich nicht verbessern, so sollen sie dieselbigen behalten vnd sollen die Schäffer nicht dawieder reden, so offte sie solches thun, sollen sie geben drey schillinge.

Zum andern sol niemandt frömbt gewandt Tragen, Er habe den desselbigen eine halbe Elle erkauft bey vorgelageter

¹⁾ freyet er aber eines Burgers Tochter außershalb der Gilde, muß er 3 m. erlegen, die werden getheilet.

strafe so solches Jemandt thäte, Sollens die Schächter verbieten und er sol selbige strafe geben.

Zum dritten Sol auch kein Geselle Barfuß gehen bey bestimmter strafe.

Zum vierten sol kein Geselle den andern Schelten, Zeihen (lügen strafen) oder schlagen in ernster Meinung, wer solches thut, sol seine strafe nicht missen.

Zum funften, wen sie zum Biere versamlet sein, sol Niemand überflüssig Essen oder Trincken, also daß er solches wieder von sich zugeben benötigt wurde, bey vor genandter Strafe.

Zum sechsten sol auch kein Geselle Spielen umb gelt höher den umb 3 S bey selbiger strafe, so solches ein Geselle ersehen wurde, das ein ander spielte, der sol es den Schächter ansagen bey vorgenannder Strafe und wer es nicht wird melden, der sol selbige strafe geben.

Zum siebenden sol auch kein Geselle in blossen Hemdt arbeiten, noch in blossen armen, bey vorgesezeter strafe.

Zum achten sol auch kein Geselle ungebührlich von den Meister, der Meisterin oder allen den feintigen reden, viel weniger Ihm seiner speise verachten, wer solches thut, sol seine strafe nicht missen und so ein Geselle in vorgesagten stücken Bruchhaftig wurde und die strafe nicht geben wolte, dem sollen die schächter bey seinen Meister seinen Lohn verbieten.

Zum Neunden sol Niemand arbeiten, der beruchiget ist mit einem bösen Geruchte oder Jemand bestähle in dieser Stadt, den sol man aus der Stad verweisen und Ihm die Daumen entzwey schlagen.

Zum Zehenden, welcher Geselle oder Junge wieder seines Meisters Willen spazieren ginge, dem sol sein Meister solches an seinen Lohn abkürzen.

Zum Elften sollen auch die Meister macht haben, aus der Gulde zwene zuerkiesen, die der Gesellen Buchse und Briefe verwahren und die Schächter sollen haben die schlüssel zur büchse.

Zum Zwolften, so die schächter gewerb haben zur buchse, so sollen die besitzer mit dabey sein, wen sie hinzu der buchse gehen und solches sollen sie alle 14 Tage thun. Vndt sollen alle obgenandte Gesellen vndt Jungen als den zusahmen Kommen auf der Herberge, da sollen die Gesellen auflegen 1 gr. und ein Junge 6 S , davon die helfte in die lade kömmet und die helfte zu bier.

Zum dreyzehenden, sollen sie des Sontages vor der wanderzeit und 14 Tage nach der wanderzeit zusahmen kommen und Schächter kiesen und wen sie also versamlet, so sollen die Schächter den Artickels Brief verlesen und darauf Umbuchen, ob iemand alda wehre, der ein gröffer Meßer hette, den ein brodt Meßer, davor soll er bußen mit 6 S und wen derselbige gelt nicht geben wil, den sollen die Gesellen strafen mit 3 schillinge, ehe das geschehen sollen die Schächter nach den Meßern umbsuchen und wen sie das gelt aufgeleget haben, so sollen sie einer den andern vermelden, wer Bruchhaftig worden und wer es möchte gesehen haben und nicht vermelden wurde, sol selbige strafe geben, welche dem der verbrochen sonst möchte gefallen sein und so einer von den andern etwas weis, der sol weil die lade offen ist es vormelden und offenbahren.

Zum vierzehenden sol auch Niemand arbeiten am Heiligen festage, der sey Junge oder Geselle, er hette den von den Schächter zuvor vrlaub bey vorgedachter strafe.

Zum funfzehenden, so ein Geselle kommen wurde und nicht zuverzähren hette, so sollen Ihm die besitzer und schächter etwas aus der buchsen vorstrecken auf seine pfände, wehre es das er stirbe, so sollen ihm die Gesellen ein grab machen und zu grave bringen und nachfolgen und in die Kaste umb Gottes willen 1 S geben.

Zum sechzehenden haben Wir Gesellen und Jungen uns verwillkuret alle fastelabend und alle Pfingsten auf der Herberge ein Viertel Bier zu kaufen, das sollen alle die Feintigen, die da umb lohn arbeiten, Trincken helfen, wer das nicht thutt, der sol das halbe gelt geben, und so iemand auf Verschonung von seinen Meister wanderte und kähme im selbigen Viertel Jahr wieder, der sol gleichwol das halbe gelt zu den Viertel bier geben.

Zum Siebenzehenden, wer vor einen Gesellen wil arbeiten der sol Hofen und Wammes können ausmachen, wo nicht sol man Ihm vor einen Jungen Schneider als zu woche 18 S lohnen und wer solches kan, der sol zur Woche 2 β und das halbe flicken verdienen.

Zum Achzehenden, so einer Muthwillig und bösllich gehandelt oder auch das er bey des Meisters Zeit seine eigene Arbeit heimlich Machete vndt Legete des Meisters arbeit zurucke das er also Strafwürdig worden und wurde darüber weglaufen, dem sol man nachschreiben und wo man Ihm findet auftreiben, bis er die auf erlegte Strafe entrichte und gebe.

Zum Neunzehenden, So ein Gefelle oder Junge von feinen Meister wurde wandern ohne des Meisters willen und vrlaub auß der Wanderzeit, dem sol keine arbeit allhie Mehr gegeben werden bey einer halben tohnnen Viehr.

Zum Zwanzigsten haben sich auch die Gefellen und Jungen verwilliget, wen sie beyfahnen feindt, was ihnen der Schaffer in billigen Dingen verheizen und verbieten, das sie dem gehorchen sollen und wollen bey vorgezeter Buße.

Zum Einundzwanzigsten So einer Muthwilliger und vorsetzlicher weise die nacht aus seines Meisters hause bliebe und sich nicht den abent vor Klocke 10 Uhr zu seiner Schlafstade funde, damit er den folgenden morgen seines Meisters arbeit vnstraflich könne verrichten, so sol er, so oft solches geschieht, in der Laden andern zum abschew geben an strafe 6 gr.

Daß diese vor- und oben beschriebene Stücke und Puneten ein ieglich besonders in dieser Stadt stetes und veste sollen gehalten werden, Des zu großer Vergewisserung und befestigung ist vnser der Schneider Gulde Insiegel wissentlich an diesen offenen Briefe angehangen und gegeben zu Tangermünde Nach Christi vnseres Seligmachers geburth im Tausent funfshundert drey und funfzigsten Jahr am Montag Margarethē.

(L. S.)

Nachdem dieser Brief heit mußen renoviret und aus den allen vnlezhlichen Briefe auf Reine gebracht werden, Haben Jhn Hans Schulze und Christian Wilhelm als damahlige Gulde-meister solches zubefodern belieben laßen und ist geschehen im Jahr 1645 Montages Nach Michaelis.

Wir Meistern und Gefellen des Schneider-Handtwercks alhier zu Tangermünde, Bekennen undt thun kundt allen und Jedem so diesen Unfern offenen Brieff sehen, oder Lesen horen daß Wir sind eins worden, daß alle Gefellen vnser Handtwercks alle diese Stücke, wie hernach folget, halten sollen und wollen.

Erstlich Sollen die Gefellen Zweyne Schaffer unter sich erkennen und sollen Niemand dazunehmen, Er habe dann ein Vierteljahr zuwohr in dieser Stadt gearbeitet; und sollen dieselben ein Halbjahr daran seyn, Können sie sich nicht verbessern so sollen Sie dieselbigen Behalten und sollen die Schaffer nicht dawieder reden, so oft sie solches thun, sollen Sie geben drey Schillinge.

Zum Andern soll kein Gefelle Barfuß auß seines Meisters Hauße gehen bey vorgezeter Straffe.

Zum Dritten soll kein Gefelle dem andern schelten, Lügenstraffen oder schlagen, wer solches thut, soll mit willkührlicher Straffe bestraffet werden.

Zum Vierden Sollen die Gefellen alle Vierwochen ihre gewöhnliche aufflage halten und des Sommers (als von Ostern biß Michaelis) des Montages umb 3 Uhr, Zur Winterzeit aber (als von Michaelis Biß Ostern) umb 12 Uhr, Ihre Zusammenkunft anstellen und sollen alßdan alle Gefellen und Jungen auff der Herberge zu gezepter Zeit erscheinen, dadan ein Gefelle Einen groschen und ein Jung Sechß Pfennige aufflegen soll. Davon soll die eine helffte in die Lade gelegt und die ander helffte zum frey Bier gegeben werden.

Zum Funfften, Wann die Gefellen bey der Auflage sich versambeln, soll Niemand mit überflüssigen Essen und trincken sich beladen, damit er nicht genötiget werde, solches wieder von sich zu geben, Bey vorgeandter Straffe.

Zum Sechsten Es soll auch kein Gefelle umb Geldt spielen nich Höher denn umb drey Pfennige Bey selbiger Straffe, und so ein Gefelle sehen würde, daß andere spielten, der soll solches den Schaffern anzeigen, wurde er das nicht thun, so soll derselbige die Straffe geben.

Zum Siebenden. So soll auch kein Gefelle weder im Bloßen Hemdde noch Bloßen Armen arbeiten Bey vorgefazter Straffe. Es soll auch Niemandt am Fest-Tage arbeiten, es were dan daß es die Hohe noth erforderte.

Zum Achten soll auch kein Gefelle von seinem Meister oder Meisterinnen Schimpffliche und ungebührliche reden führen, vielweinig Jhme seine speisen verachten, wer solches thut, soll seine Straffe nicht missen, und so ein Gefelle in vorgezeten Stücken Bruchhaftig würde und die Straffe nicht geben wolte, dem sollen die Scheffer bey seinem Meister das Lohn bekümmern.

Zum Neundten, Wan jemand mit einem Bosen Gerüchte Verüchtiget ist, oder jemanden in dieser Stadt Bestöhle, derselbe soll alhier nicht arbeiten, Sondern man soll ihn auß der Stadt verweisen.

Zum Zehenden. Welcher Gefelle oder Junger wieder seines Meisters willen Spazieren ginge, dem soll sein Meister solches an seinen Lohne abkürzen.

Zum Elfften. Sollen die Meister auch Zweyne Beyßiger auß der Gilde erkeisen die der Gefellen Lade und Brieffe

verwahren, den Schlüssel aber behalten die Schaffer in Verwahrung.

Zum Zwölfften. Wann die Schaffer nothwendige gewerbe vnd verrichtunge zur Lade haben, so sollen die Besitzer mit dabey sein und dazu gefordert werden.

Zum Dreizehenden. Sollen die Gesellen des Montages vor der Wanderzeit zusammen kommen, wie auch vierzehentage nach der Wanderzeit und bey dieser letzten Versammlung Ihren Articals Brieff verlesen und darauff die Schaffer erkennen; Vorhero aber sollen die Schaffer umbsuchen, ob jemand scharff gewehr, Messer oder Degen bey sich hette, wer darüber betroffen wirdt der Büßet dafür 6 s. Vnd wer das Geld dafür zu erlegen sich weigert, den sollen sie straffen umb drey Schillinge. Vnd wann Sie die Auflage geholten und die Lade noch offen ist, so soll ein jedweder vermelden, wer bruchfellig worden vnd waß er weiß, soll er offenbahren und anzeigen, wer es gesehen habe, wer solches verhehlen oder verschweigen wurde, der soll hernacher die Straffe geben.

Zum vierzehenden. So ein Geselle kommen würde und nicht zu verzehren hette, dem sollen die Besitzer und Schaffer auß der Lade etwas vorstrecken auß seine Pfände, were es daß er stirbe, so sollen ihn die Gesellen ein Grab machen lassen und beerdigen und sollen alle nachfolgen und in den Gottes Kasten werffen 1 s. umb Gottes willen.

Zum Fünffzehenden. Wer vor einen Gesellen wil Arbeiten, der soll des Meisters arbeit ohne tadel verfertigen können, wo nicht, so soll man ihn vor einen Jungen Schneider Belohnen.

Zum Sechzehenden. So einer Muthwillig und Bößlich handelte oder seine eigene arbeit heimlich machte und des Meisters arbeit zurück legete, oder einen Diebstahl verübete und dergestalt Straffellig würde und würde darüber wegklaufen, dem soll man nachschreiben und wo man Ihn findet, aufftreiben, Biß Er die auferlegete Straffe entrichtet und giebet.

Zum Siebenzehenden. So ein geselle oder Junger anser der Wanderzeit von seinem Meister wegreifete, ohne des Meisters willen, dem soll das Lohn Biß auß die Wanderzeit enthalten werden, wurde Er aber Bey einem andern Meister in arbeit treten, ohn erhebliche Uhrsach, der soll Eine halbe Tonne Bier zur Straffe geben.

Zum Achtzehenden. Haben auch die Gesellen und Jungen einhellig verwilliget, daß wan Sie beyammen seyn den Schaffern

in allen billigen Dingen, waß sie ihnen heißen und gebieten werden, zu gehorchen vnd Ihnen folgen wollen und sollen Vn vorgefetzter Straffe.

Zum Neunzehenden. So ein Geselle oder Junge vorfetzlicher Weise die Nacht auß seines Meisters Hause bliebe und sich nicht den Abend vor zehen Uhr zu seiner Schlaffstunde funde, damit er folgenden Morgen seines Meisters Arbeit unsträfflich könne verrichten, so soll er, so oft solches geschicht, andere zum abscheu zur straffe 6 gr. in die Lade geben.

Zum Zwanzigsten. Wan ein Geselle vor die Lade beschieden wird und nicht erscheinen kan, so mag er länger nicht als zweymahl Uhrlaub haben, zum Drittenmahl ein wochlohn zur straffe geben.

Daß diese vor- und obengeschriebene stücke und puncten ein jeglich besonders in dieser Stadt stedts vnd veste sollen gehalten werden, daß zu großer Vergewisserung und Befreytigung ist Unser, der Schneider Gölde Insiegel wissentlich vor diesen offenen Brieff gedrucket, der gegeben ist zu Tangermünde am 7. Decembris nach der Geburt Christi unsers Heylandes vnd Seeligmachers Im Tausendt Sechshundert und Neunzigsten Jahre.

(L. S.)

D.

Der Brouwer.

Nemblichen, Es sol erstlichen der ienige so die Brouwer-gulde zu gewinnen vnd mitt zu halten vorhaben, Das er ein solch haus kaufe vnd an sich bringe, welches von alters ein Brouwhaus gewesen vnd zum Brouwerke dienstlich vnd darin ohn gefher das Brouwen vnd malzen verrichtet werden möge.

Zum Andern sol er sich bey einem Ehrbahren Rhatte angeben vnd do er nach vorgelegten vnd untadelhaften geburtts brieffe, auch nach befundunge, daß er eine solche Person die nichts vnehrliches oder böses leumutts ist, befreyet Auch selbst nicht vorfetzlichen einen Mordt oder todtschlag begangen vnd deshalb nach gelegenheit der sachen mitt Rhatte vnd der Gulde vnuorgenglichen oder vnausgesuchett oder sonst mit ehbruch oder diebstahl sich besudelt hette vnd also vom Erbarn Rhatt der Brouwer gulde, daß ihme die mittgeteilt werde,

würdig geachtet, ein schein Zettel daß er burger worden fordern und den Gulden meistern fürlegen, damit er auch für tüchtig erkandt, auf genommen und eingeschrieben werden möge, jedoch daß er an beiden örtern zuore die gebur erlege und wan solches geschehen, sol ihme dorauf und nicht ehe ein Ziese Zettel mittgetheilet und ihme zu Brouwen vergonnet sein, Wurde sich aber iemands unterstehen und unerucht des Rhatts und der Brouwer Gulde Meistern feuer unterlegen und dorauf Brouwe, Sol dersulbige zwey schock dem Rathe, zwey schock der Brauer Gulde vorfallen und nichts weniger hiernach die Brouwergulde gleich andern Brouwen zu gewinnen schuldig sein.

Zum Dritten do auch einer in de Brouwer gulde nicht gebohren und dieselbe gewinnen wil, sol dem Rhatte Vier schock und ein pfundt wachs der Kirchen und der gulde ein schock und zwey Silbergroßchen einzuschreiben erlegen. Wo aber einer eines browern Tochter oder wittwe freyett, sol er zwei schock, ein pfundt wachs dem Rhatte und ein halb schock nebest zwey Silbergroßchen einschreibegeldt der Gulde entrichten, Dehr aber, so in der Brower gulde gebohren, und eines Browern wittwe oder Tochter freihett, sol, wie vor alters, ein halb schock dem Rhatte nebest einem pfundt wachs und der Gulde zwey Silbergroßchen einzuschreiben erlegen.

Zum vierden, sollen auch in Browen und malzmohlen gehalten werden die Dreiwochen und sich keiner dem andern zu vor fange unterstehen innerhalb den Dreyen wochen zu Brouwen, fonte aber iemandt nicht fertig werden mitt dem Brouwen, solle ihme unbenommen sein, den Zettel, den er zur rechten Zeit gefordertt zu einer andern gelegenheit zugebrauchen. Do aber einer innerhalb der dreyen wochen Brauwen wurde, sollen zwey schock halb dem Rhatte halb der Brauwergulde vorfallen sein.

Zum funften So sollen die vier gebrawe des Alten byers so hiebevorn außershalb der dreyen wochen zu Brouwen verstatet worden ganz und ghar abgeschafft, mitt in die drey wochen gerechnet und außershalb solcher Zeit weder . . . iri noch andere frische Biere gebrown werden.

Zum Sechsten Sol kein brower in seinen nahmen einen Zettel fordern und einen andern denselben zu stellen Oder ihm selbst zum besten auf einen andern Rhamen solches thun, damit die drey wochen gehalten und der unterschleif mit den Zetteln vorblieben möge, Alles bei verlust der Brauwergulde.

Zum Siebenden, Sol es mitt dem gersten kauf also gehalten werden, das niemandt vor den Thoren oder ober den Markttsteinen und andern gewonlichen marktzeichnen vor sich, oder durch andere bey straffe ein schock den pauen fegen laufen und mit ihnen einen kauf machen und ihnen die gersten zu fuhren lassen soll, In maßen sol auch niemandts auf lande einige gerste höher, den der gemeine kauf in der Stadt ist, umb bahre bezhalunge besprechen und durch solchen wegt dem ander, so nicht darnach laufen können, den kauf steigern, oder die gersten entziehen, Auch für sich oder durch anderen bey straffe eines schocks thun lassen, welches so es von Brauweren geschicht, halb dem Rhatte und halb der Gulde zukommen sol, von andern Burgern aber bleibett die gesetzte straffe dem Rhatte alleine.

Zum Achten, Sol auch niemandts bey genanter straffe uf dem Lande für seine bierschuld von den frugern oder pauen einigt corn, Es sey Rogken, Gersten, Hopfn, Habern oder weizen tewer annehmen, als der gemeine kauf daran am marcke ist und soll mitt der straffe, wie beym negsten gesachten Siebenden Articul gehalten werden.

Zum Neunden Als auch von unsern gnedigsten Hern zu Brandenburg Anno 1577 eine Ordnung publicirett, wie es mitt den giesen solle gehalten werden, wie der kauf des Bieres nach dem Gersten kauf Reguliret, wie oft im Jhar das hier gesetzt und wie hoch der kauf einer Tonnen byer sein solle. So sollen von den Rätthen beider Stedtte Brandenburgt sampt der ganzen Gulde solcher Ordnung nach gesetzt und waß sie sich dis fals vereinigen werden, dawieder zue handeln bey verlust der Brouwer Gulde verbotten sein, Jedoch ist bey diesen punct vor Gutt angesehen, das hinfuhro noch wie vor Alters das pfeuningt maße gebraucht werde undt nach gelegenheit des Gersten undt Bier kaufs als hoch ein iedere Tonne umb Martini oder andere Zeit vermuge Churf. G. Brouwer Ordnung gesetzt zu geben und angeordnett werde, Dorauf der Rhatt in der Stadt vundt die Guldemeistern vleißige aufachtunge durch den Markmeister geben und das hier angiesen lassen sollen vundt do befunden, das vnrichtige Maße oder nicht volgemeßen worden, Sol indes wohl der vbertreter dem Markmeister einen großchen und der Gulde einen Gulden vorfallen, doch das zue ieder Zeit, wan neue Maße angefetzt, die Alte maß durch die Rhattsdienern abgefordertt, damit allerley unterschleif verpleiben möge, und do auch einer hieruber die maß verkleinern oder ein ander vnEhrbarliches vermeintes Vortheil vornehme, so solcher so

hieruber betroffen, die Brouwer Gulde ghar verfallen sein vnd bey den Rächten vnd der Gulde stehen, ob sie ihn wieder aufnehmen wollen.

Zum Zehenden, Do aber einem Brouwer das Bier wurde umbschlagt, verderben oder sonst ein schade dazu kommen, Derjelbe sol den Guldeameistern solches anzeigen, darauf ihm ein neher vnd wolfeiler kauf sol gesetzt werden, damitt er sein Bier gleichwol loß werden muge.

Zum Elften, Sol auch ein ieglicher Brouwer nicht mehr als einen krug haben, damitt seine andere benachbartte an ihrer nahrung nicht in abnehmen gerhalten moge vnd dobißhero auf die krüge große steigerung gemacht worden, dadurch mancher von seinen krüge öftmals gedrungen, Sol es hinführo damitt gehalten werden, das kein Brouwer des andern krug annehmen vnd ihnen Bier verkaufen solle, es sey dan der vorige hier wirdt aus dem krüge behalett worden, Viel weniger sol ein Brouwer dem anderen mitt absehung der gewöhnlichen gebuhr von seinem krüge abdringen vnd aufheben. So sol auch niemandts des krugern Frawen oder Töchtern an Pharmacken oder geschenke vber die gewöhnliche gebuhr vnd Zapftunt nicht zuwenden oder schencken, Ingleichen dem krugern keine legell oder flaschen voll Bier ohne bezhalung mitt nach hause geben, wann er Byer abholett, alles bey ein schock straffe, so halb dem Rhatte vnd halb der Brouwer Gulde gefallen soll.

Zum Zwolften, Wan auch mitt den krugern vnd gemeinen Baurschaften auf Martini rechnung gehalten vnd die Bier schuldt gebracht, vielfaltige vbersehung erdacht vnd vber die gewöhnliche rehen Tonne dem Bier wirtt hoher dringen wollen, So soll hierinne auch dem geben eine gewisse maß kunftiger Zeit gemacht, Furnemlich aber wan die Bier schuldt gebracht, Ihnen nichts weiters den Eine Tonne Biers vorreichet werden, Nach verlaufung aber derselben, was darüber getruncken, von dehnen, so sich lenger in der Stadt vshalten lassen, behalett vnd hiemitt zu den ihren desto zeitlicher sich zu erheben vrsache gegeben werden, Gleicher gestalt damitt auch die knechte in den Dorfern sich vber die Brouwer nicht zu beklagen haben, darumb daß egliche Bier wirtte ihnen große zulagen thun vber dehnen was sie bezhalen, Egliche aber ihnen ghar nichts freyes geben wollen, So soll hinfürtt keinen knechten in einen Dorfe mehr den eine halbe Tonne oder Feslein nach vielheit der knechte vom Bier wirtte zu gefaget vnd darüber ichtes ferner wedder von Glesern oder von Holzern kainen gegeben werden, bey

straffe eines schocks, halb dem Rhatte vnd halb der Brouwer Gulde abzufordern.

Zum Dreizehenden Soll ein ieder Brouwer auch die seinen dohin halten, daß die Seye nicht vorschmellert, sondern dem kauf nach, so die Brouwer Gulde in der Zeit machen vndt setzen werden, für voll den wenigen die ihn bezhalen werden bleiben vnd daß die ienigen nicht daran verkurzet oder betrogen werden mugen vnd sol hinführo den Sackfuhrer noch der Brouwsterinnen kein Sey gegeben werden, Mitt der ander belohunge bleibett es beym vorigen Gebrauch, jedoch sol es umblaufen aufs Osterfest wegen der Eyer vnd treugen fleisches gang abgeschafft sein.

Zum Vierzehenden, Als den auch die vngleichheit des scheffels vnd Tonnen den Brouern vorfenglich vnnützlichen nicht weinigt schaden bringett, so sollen darauf von den Rächten beider Stedte neben den Guldeameistern gutte aufachtunge gegeben vnd wo böse vermuthunge bey eglichen vorhanden, die scheffel vnd Tonnen abgeforderet geeicht vnd nach gemessen werden, damitt in Beiden Stedten Brandenburgt deshalben eine gleichheit gehalten vnd ein Theil für das ander nicht beschweret vnd vorfortheilet werden muge.

Zum Funftzehenden, Soll auch die Mullen Flasche in der mullen nicht mehr den Zwen Stubichen Bier In sich halten vnd die Flaschen darnach angestellet vndt eine Newe dazu gemacht vndt geeicht vnd alsdan vnter eines Erbarn Rhatts Zeichen angebrant den Mullen Meistern vbergeben werden, Wen aber die Flasche nicht mehr duchtig oder zu schaden kommen, Sollen die Muller andere vmb ihre eigene bezhalung machen lassen, Doch daß sie dieselbe dem Rhatt ieder Stadt vbergeben daß sie geeicht vnd gezeichnet werde, Do aber sie die mullenmeister oder knechte für sich eine andere Flasche machen lassen wolten ohne vorwissen beider Stede Rhätte vnd der Guldeameister, sol derselbe ein schock halb dem Rhatte vnd halb der Gulde vorfallen sein vnd die vrichtige flasche ihnen genommen vnd weg gethan werden.

Zum Sechszehenden, Auf daß auch in den Bier selben vnd schenken alhie in der Stadt, gleich wie an andern örtern, ein nachbar dem andern mitt aussteckung des klappens nicht zue wieder handeln moge, So soll es hinführo hiemitt nachbarlichen gehalten werden, Also daß Bier, Sechs oder Acht nachbahren, demnach viel oder weinigt bey einander wohnen, sich vor einigen, einer dem andern zugefallen, doch allen vnd jedem

zum besten, wie dan auch vor alters geschehen mitt ausstecken vnd klappen Ein achtstage Einhalte nicht also, wie bis anhero ein nachbar dem andern ausstecke, woruber keiner mitt nütze schenken vnd also darüber in ein verderben gerhalten mugen, Doch sollen öffentliche Tharmarckte hiemitt aus geschlossen vnd nicht gemeintt sein, Hieruber dan die Nachbarn selber zu furderst aber die Guldeameistere abtheilung wachen sollen vnd sol auch hiemitt das heimliche ausschnecken gang vndt ghar bey straff Ein schock, so halb dem Rhatte vnd halb der Brouwergulde, vngelassen vnd verboten sein.

Zum Sieben Zehenden, Weil auch Christlich vnd loblich, daß die begrebnissen Ehrlich gehalten werden, Sol ein ieder Brouwer sich willig vnd gehorsamb bei den begrebnissen der Verstorbenen Brouwer, Brouwer hauffrawen vnd kinder begrebnissen finden lassen, Insonderheit aber sol dem iungsten obliegen (doch außserhalb Pestilenz Zeiten) daß sie verstorbenen in der Gulden, so in den andern gewercken nicht gehorigt, Ehrbarlich vndt sitzig zu grabe tragen.

Wann aber, das furnembste sein wollen darnach zu trachten wie vorgesezte Articul in schwange gebracht vndt mitt guetter ordnung vnd bescheidenheit vollzogen werden mugen, So ist weiter abgedeyt vnd vorabscheidt, das zurichtiger haltung vnd vole streckung der angezogenen Puncten in ieder Stadt Sechs Guldeameistern gehoren, Als zween Rhattsperjohnen vnd aus einen iedem Viertheil aus der burgerschaft einen, so ein Brouwer sey, genommen werden. Diesem Guldeameistern soll obliegen vnd ihr amptt sein, daß sie zur Zeit ihres wehrenden amptts viermahl das Jhar vber sich bescheiden sollen, Nemlichen Erstmals die woche Bartholomei, Zum Andern vierzehnen tage vor Martini, Zum Dritten uf purificationis Mariae, Zum Vierden uf Cantate oder philippi vndt Jacobi vndt ihn soll in solcher ihrer zusammenkunftt vorhandelt werden, daß sie vngeffer den Zuwachs der gersten vnd hopfen bedencken sollen vnd hieruber den andern Brouwern vorwarnung thun lassen, daß der kauf muttwilliger vnd vorseßlicher weise nicht gesteigert vnd also tewrung erregt werden mochte, So sollen sie auch erkundigung nehmen, ob jemandt sieder ihrer zusammenkunftt der ordnung zu wieder gehandelt vnd strafbar worden, den sollen sie fur sich fordern vnd bescheiden lassen vnd in die straff nach befundung ankundigen, wurde sich aber Jemandts wieder solche straffe auflegen vnd die zu geben sich weigern, Sol ein Erbharr Rhatt derhalben ersucht vnd die pfandung durch des Rhatts

diener wieder ihm furgenommen vnd angestellet, Sodan abermahl disfalls wiederseßigkeit gespurett, solches muttwillens halben ins gehorsamb oder gefengnuß gelegett vom Rathe seiner vordrechunge nach in geburliche straffe genommen vnd gang vnd ghar nach gelegenheit oder wiederholetten vordrechunge, aus der Gulde gestossen vnd darinnen nicht ferner, Er habe den sich auch mitt dem Rathe vnd gulde vortragen vnd genugksambt gebueßet, gelitten werden.

Es sollen auch die Sechs von den Eltesten des Rhatts, datzu die Guldeameister durch den Bier ruffer oder einen andern Diener verbottet werden, auch wen sie bescheiden, sich gehorsamblichen einstellen vnd hierinne nicht leicht eine entschuldigung ihres außsen bleibens, Es wehre den daß jemandts leibes schwachheit vnvormugens oder sonsten ganz erhebliches bestendiger vrsachen vnd sachen vnd ehchafften halber zu erscheinen vordindert wurde, zugelassen.

Wo aber auch die Guldeameistere hinseßig befunden vnd die Quarthal nicht hieltten, noch sie vnd ihre mitt verordnete bescheiden wurden, Sollen sie derowegen selbst in straff genommen werden vndt ein ieder drey sylbergroschen vnd also beide einen Dhrts Thal. der Gulde vorfallen sein vndt nichts weinigers nach versetzung der quarthal Zeit zu verboten schuldig sein.

Mitt verbottung aber der Guldeameistern, Ihrer zu geordenten vnd der andern Gulde brudern, sol es also gehalten werden, daß der Bier ruffer oder wo er nicht einheimisch, seine Frame oder ein ander datzu geordenter Diener, auch woll im nohttfall der iungste gulde bruder datzu geschickt vnd wo vndt wan, auch an welchen ortt sie verboten, sollen Ihnen von den Eltesten Guldeameistern des Rhatts bescholen werden, also daß dehnen, so gefordertt bei der gulde willkürlichen straffe zu erscheinen angesagt, Insonderheit aber sollen ordentlicher weise alle Brouwer, wen es die notdurft mit inn bringett, vf zwe quarthall, Nemlichen vierzehnen tage vor Martini vnd dan vierzehnen tage nach Ostern zusammen gefordertt vnd vom Bier, Gersten vnd Hopfen kauf, auch andern furfallenden sachen vnterredung haltten vnd sempitlichen datzu gezogen. Die andern beide Quarthall aber, sol es in der Guldeameister gefallen stehen, Ob die Brouwer alle sempitlich dogn bescheiden sollen die abwesenden, vnd so nicht erhebliche entschuldigungen furzuwenden in zwey sylbergroschen straffe genommen werden. Wan dan die Guldeameistere ein Jhar langt iedes jhar vierzehnen tage vor Martini anzufangen ihre amptt bestellet, Sollen sie sich zu der

Zeit beschneiden, andere an ihre stelle wehlen vndt furschlagen vndt in ieder Stadt dieselbe einen Ehrbaren Rath praesentiren vndt wo ein Ehrbar Rath damit einigt, dieselbe beschickt, vndt ihnen von einem Erbare Rhatte auferlegett werden, daß sie sich also fort vff Martini einstellen vndt wan die andern nach gethauer rechnung resigniret vndt abgedanckt, solches amptt unweigerlich annehmen, vndt inmassen von den vorigen gesehen vndt inhaltts dieser beschriebener Ordnung vndt dorinne verfassungten puncten daß folgende Jahr zu verwalten besten ihren verstande vndt fleiße nach, zu bestellen anloben vndt sich bey verlust der Brouwer gulde nicht widerlegen.

Als auch zu anstiftung vndt errichtung einer Gulden, In andern Zunft vndt Gulden eine lade pflegett gehalten werden, vndt darinne die Register vndt was an gelde gefellet verwahret, So sol auch zu dehm ende eine lade gemacht, vndt dazu ein Register von Einnahme vndt ausgabe, beneben einen buche darinnen der Brouwer vndt gulde bruder nahme geschriben, vndt was verhandelt, oder sonst anzuumercken vor notigt angesehen, darinnen verzeichnet werden, vndt damit dieses ins werck gesetzt. So haben sich die Brouwer so igo sein, verwilligett, daß sie zu einung vndt anrichtung solcher ordnung ein ieder zwey Silber groschen schreibgeltt erlegen, damit ihre nahmen eingeschriben, vndt man kunftig andere die gulde außs neue gewinnen vndt sich einzuschreiben angeben werden, als dan sollen sie vber vorige ihre gebuhr, solcher zwey Silber groschen schreibgeltt, wie oben beim dritten articul gemeldett, gleicher gestaltt zu geben, vndt ihnen sich in dehnen gleichmessig zu machen verpflichtet sein.

Schließlichen So soll, wie in anderen ehrlichen zusammen kunften, Zuchten vndt ehrbarkeit furluchten, glimpf vndt bescheidenheit gebrauchen, die Guldemeister vndt ihre mittverordneten ohne widerspenstigkeit, kief vndt habdern gehoret, ihnen im billichen gefolgett, unhöflichkeit vndt grobheit vermeiden, vndt alles darinnen geleistet werden, was zur erhaltung dieser gulde dienstlich ist, vndt das ienige hiewieder verhuetett werden, so zu Zurattung, Trennung vndt allerhandt weitleustigkeit, vrsache vndt anleitung geben kontte vndt mochte.

Damitt auch in beiden Stedten, nach laut aufgerichter brief, welche gleiches lautts in ieder Stadt versiegelt vndt verwarlich gehalten werden vnrichtigkeit vermeiden, Als sollen sich die Guldemeister beider Stedten Brandenburgk, vorkfallender noturfft ieder Zeit beschneiden guetlichen unterorden, einhelliger

meinung vber einen oder den anderen Punct vorgehen, oder was sonst vor bequeme mittel, zu erhaltung gueter nachbarschaft vndt beider Stedte Brandenburgk wolfahrth vndt annehmen, in Bröwen angesehen, dieselbe vff fernerre Ratificationen der Rätthe beider Stedte wirklich volnzogen werden mugen. Nach deme dan wir die Rätthe beider Stedte Brandenburgk, wie obsiehet diese, der Brouwer vorschlagene Articull zu anrichtung einer Bröwer ordnung als möglich erkandt, ihr suchen auch in dehme das

E.

Der Krahmer Elteste Guldebrief, Der Krahmergilde Willkühr Anno 1572 datiret.

Wir Guldemeister vndt Gemeine guldebrudere der Krahmer Gulde alhier zw Tangermündt Bekennen offenbar In vndt mit diesem brieffe fur vns vnsere nachkommen vndt sonst Jedermenniglich, die In sehem, horenn oder leseenn, daß furm Erbare vndt wolweisenn Rath alhier, diese nachvolgende Articul vndt wilkoer wir zw haltem eindrechtighen vns vorwilligt, vffgenomen vndt entschlossen, als erstlichenn da Jemandt vmb die krahmer gulde zusprechen vndt die zw gewinnen bedacht, sol derselbe vierzehenn tage fur der sprache sich bei den GuldeMeistern angeben, Welche Ime ahnsagen werden, was ehr sich sol verhalten, Vndt wen ehr nun die erste sprache thutt, sol er nach darlegung seines geburtsbrieffs, der gulde zweene Burgen, daran sie einen fullenn gugen magenn, sehen.

Wann die sprache sol gehalten werden, sol der elteste guldemeister dem Jungstem einen Tagt zuvor anzeigen vndt beuhsen die guldenbrudere darzw zwbescheiden, Vndt wurde alßdan einer von Ihnen ohne Bewegliche vrsachenn auffenbleiben, sol ehr der gulden drey schilling verfallen sein,

bleibt ehr zur andern sprach auch aus, sol ehr vj. schillinge gebenn, Blybe ehr Im gleichene zur dritten sprache auch Ungehorsam aus, sol ehr der gulde gantzlichen verfallen sein, vndt sol dieselbige da ehr die wieder begeren wurde, gleich den fremdden wieder gewinnen,

Es sol auch kein Guldebruder In dieser Stadt aufferhalb der offenen freien Jahrmarkte vff zweeen ortterenn, den Anderenn zw vorkangt feile habenn.

Es sol auch keiner vñ dem Margkte auß: stehen, sondern drey tage vor dem vier Zeiten festenn (Als vñ Weinachten, Oßern, Pñngsten vñ Martini)*).

Wolte aber Jemandt In den wochen merckten feile habenn, sol ehr des Abends auffbawen, Vñ des anderen Tages wan die glocke zwej geschlagen wiederumb abgebrochenn, Vñ seine Krammhare eingelegt habenn, bei funff schillingen, halb dem Rath vñ halb der gilbe.

Auch sollen die gulde brudere, so krammhare feile habenn vñ auf den freien Jahrmerckten vñ bawen, Alle merckte gebenn ennen schillingt.

Die Jemigen aber, so fur den Festenn wochen merckte haltenn, sollen für Jderne tage der guldene zum besten zween pfennige gebenn vñ entrichtenn.

Es sol auch keiner vñ den guldebruderen den Anderenn seine Kauffleute, damit ehr gehandelt, oder Im handel stehet, durch einige Vinangereje abspendig machenn, vñ zw sich bringen, Bey Been zwangigt stendalisch schillinge, dauon die helffte dem Rathe, die andere helffte der gilbe sein sol.

Vñ da auch einer vñter den Guldebruderen dem Anderen seine wharen tabelte, vñ verachtete, vñ dervwegen beclagt wurde, sol ehr einen halben gulden straffe geben, dauon dem Rathe die helffte.

Damit auch rechte maefz vñ gewichte vñom denn guldebruderen gebraucht, Sollen die verordente guldemeistere schuldig sein, Alle Jahr zwej oder dreij mal Jhn der guldebruder behaufungen zw gehen vñ daselbst die ellenn besichtigenn, vñ messenn, auch das gewichte aufziehen, wurde alsdahn Jemandes mit falscher ellen vñ gewichte befunden vñ betroffen, Sol ehr der gulde eine Stendalisch marcke, dauon dem Rath die helffte zugestelt werden sol, verfallen sein.

So auch Jmandts vñter vnseren Gulde-Bruderen wider der Gulde mitt vnjuglichen wortten sich vernemen oder horen leß, Auch die zw schmehen vñ zw honen sich vñterstunde, es geschehe Inner oder außerhalb dieser stadt, sol ehr der gulde eine marck verfallen sein, dauon dem Rathe die helffte.

Vñ da auch Jmandts vñter vns were, der es gehoret vñ nicht den verordenten guldemeistern angezeigt vñ vermeldett, sol ehr auch eine marck Stendalisch, dauon dem Rath

*) Die eingeklammerten Worte sind späterer Zusatz.

die helffte gebenn, doch wil sich ein Rath nach gelesenheit der sachein, die straffe vorbehalten haben.

Wurde einer In versammlung der guldebrudere bei vnsern herrn vñ heilandes Jesu Chrij leiden, wunden vñ marter fluchen, sol ehr der gulden zwangigt schilling geben, für einen Jdern solchen fluch vñ sol solche straffe volgendes tages vñom Jme erleget vñ darnach den Armen leuten gegeben werden.

Da es sich auch wurde begeben, daß zwej oder mehr Guldebrudere miteinander vñeins vñ streitigt wurdenn, Vñ die sache nicht zu streitigt, sol gleichem Partte frei stehenn, die gulde, doch das der, so es begeret, drej schillinge stendals zuur, erlege, verbaden zulassen, vñ sich mit seiner Clage erkleren vñ vorbringen, So alsdan die guldemeistere die Partte nicht kondten vertragen, sollen sie ahn die vbrigkeit gewiesen wurdenn.

Wurde sich auch einer von vnseren guldebrudern wieder vnsern Hauptbrieff oder auffgerichtenn wilkühr muthwilliger weiße seßenn, vñ die gewilligte vñ Confirmirten straffe vñ Jedem Punct nicht erlegen wolte, demselbigen sol des verkuessens genzlich verbotten sein, Biß er sich mit der gulde dervwegen genzlichein verglichein, vereiniget vñ vertragen.

Damit nun alle vñ Jede Articul vñom Puncte dieses vñgerichteten wilkores stede, vñeste, vñ vñuorbruchlichein sollein gehalten werden, haben wir Burgermeistere vñ Rathmanne alhier zu Tangermundt vnser Stadt große Insiegel ahn diesen offenen briefe mit guther wissenschafft hangen lassen, gescheen nach Chrij vnsern herrn vñ heilandes geburt Im 1572 Jhare Montags nach Luciae.

Heute dato Donnerstags nach Seragesima No. 74 haben die guldemeister mit rath vñ verwilligung der guldebruder einhelliglich verwilforth, das hinfurdt keinen daß baldichen zu liehen vñbjonst sol vergunnet sein, es sei den sach, daß ehr mit der ganzen gulde begraben vñ dafür ein thun biehr vermuge siegel vñ brieff gegeben wirdt.

Wolte aber Jmandt des Baldichen gebrauchen vñ die ganze gilbe nicht verboten lassen wolte, Also daß der tode korper durch die verordente Jungsten nicht zur erden bestetigt wurde, sol ehr für daß Baldichen der gilden iij ßlg erlegen vñ geben.

Auch ist verhandelt vñ vereiniget gworden, da es keme, das einer todes halben abgehen wurde vñ die verordente

Jüngsten auß beweglichen Vrsachen verhindert, daß sie nicht zu hauß weren, [sol der negste vor dhen gekündigt werden] den leichnam zutragen, [doch sol eine Jeden frey sein, einen andern umd für sein gelt an seine stadt zu schaffen].¹⁾

Heute dato Donnerstags nach gallj Anno 74 haben sich die gildemeister vnd gildebriuder verwillkohret, da es fehme, das ein gildemeister Todes halber abgieng, sollen die vier Jüngsten so in zu grabe tragen, ein Jglichen ein binde gegeben werden, vndt Solchs sol aus der ladenn genomen werden. Auch haben sich die gildemeister sampt der gildebriuder verwillkohret, da es fehme, das ein Gildemeister todes halben abgienge, vnd wurden ein ander gildemeister ahn desselben stadt köhren, sol derselbige den gildebriuder vnd Jhren frauen ein thunne biehr vnd eynen schinken zu geben vnd zu entrichten schuldig sein, gleiches fals wie die Jhregirenden gildemeister als Georgen weber, Hans topff vnd Hans Mattias gethan haben.

Heute dato denn 15. Januarij Ao. 77 habenn sich die Guldemeister mit Radt der Guldebriuder verwillkoret vnd vereiniget, so da es fene, das einer oder nher von denn Guldebriudern straffellig wurde, Vnd die verwirckte straffe wie bißhero nicht vff genannte Zeit erleget, sollen die Guldemeister macht vnd gewalt haben, ohne alle rechtsforderung durch den Jüngsten vnd der Gulde Diener In Ihre behausunge zu gehen, Vnd daraus so viel nehmen, Als die eingekündigte straffe belanget vnd do er sich der Pfandung weigeren wurde, sol im die gulde gentslichen vffgesagt sein, Vnd hernachmals da ehr die wiederumb zuhaben begehret, vffs new gleich den fremdden wiederumb gewinnen vnd ahn sich bringen.

Anno 1615 haben sich die Gildbrüder Semplichen vnd Einhelligt Vnterredet vnd beschloßen, das hinfüro Ein Jeder Jüngster, der künfftigt in der Gilde komen wirdt vnd dieselbe gewünnet, der soll einen vnstrefflichen Leddern Emmer oder an der Stadt soll er der Gulde 18 gr. erlegen, Weill ein Erbar Rhatt allen Gilden Leddere Emern zu halten der Stadt zum Besten aufferleget, die Man in Femers Rhott, da Godt Ja Gnedigt vns für behütten wolle, gebrauchen könne, Als ist der Kramer Gilde domallen Zehen Leddere Emmern aufferleget zu halten, auch dieselbe Alle wege in gutten wirben zu halten, vnd bereidt haben, geschehen auf die Sprache Sexagesimae Anno 1624.

¹⁾ Die eingeklammerten Worte sind durchstrichen und dafür an den Rand geschrieben: „sollen doch Ihre weiber Andere ahn Ihre stade schaffen, den verstorbenen leichnam zu tragen bei der Gulde straffe“.

[Der Jüngste Haupt Brieff.]¹⁾

Der Krahmer Hauptbrieff.

Der Neue Hauptbrieff in der Krahmer gilbe, darinnen die Krahmwahren specificiret, Ao. 1582 datiret.

Wir Burgermeistere vndt Rathmanne der Stadt Tangermunde vor vns, vnser gemeine Burgererschaft vndt sonstn Jedermennlich Jhn krafft dieses vnser offnen briefes öffentlich bekennen vndt bezeugen, Ob wiewoll vormals des gemeinen Nuges vndt vnser stadt verhofften besserung den Krahern alhie eine Gilde vndt Innunge nach auswießunge der vorigen gegebenen Brieffen vndt Sigelen aufgerichtet, Confirmiret vndt befestiget, Darinnen auch vnser verhoffens die Notwendigen Articull zu erhaltunge Ihrer Gilde quetter massen vorleibett vndt beschloßen worden, So haben vnns gleichvill die sempliche genossen solcher vielbewandten Krahmer Gilde zum ofter vndt dickermahlen klagende fürbracht, wie vieler massen Jhnen von Anderen außserhalb Ihrer gilbe ihn etlichen Wahren zu verkauffen, so etwa im bedachten Hauptbrieff nicht genugsam specificiret vndt ausdrücklich gesetz worden, eintracht geschehe, Vndt sie zuförderst von den Hussierern, so die Wahren den Leuten in denn Heusern tragenn vndt heimlichen Markt vmerhofften schaden vndt abfall Ihrer Nahrung vormercketen, Zu welches abschaffung Ihre Gilde auch nicht genugig vorsehen were, Derowegen vns nachmals gehorsames vleisses gepeten, Jhnen die Wahren, so sie Jhn Ihrer Gilde zuvorhetigen haben mochten, gunstam vndt specialiter zu verifieiren vndt zu setzen, Auch nachmals kegen die Hussierer vndt heimlich einschleichenden Kramer Widt incorporirden Abischeide Jhnen deswegen Fritages post decollationis Johannis dieses Jhres gegeben vndt dem Stadtbuche eingeschriebene huelflich zuerschiennen, Weill dan solch Ihr Pitten vndt begeren der billicheit durchaus gemes vndt den vorigen Confirmation brieffen darinnen ihn letztem Articull willkorlich vorbehalten, do hernacher der Gilde zum besten einigte puncta wurden Notich befunden werden, daß wir

¹⁾ Durchstrichen.

Ihnem die gleicher gestalt bestedigen vndt freytlich machen wolten Keines weges zuendt fegen sondern allenthalben gleichformlich, Als haben wir demselben aus erfeschung vnsers Amptes vndt zu beschaffung gueter einigkeit gentslich geruehen sollen.

Demnach wir obgemelte Buergermeistere vndt Rathmanne hieselbst mit einhelligen Ratht vndt genugsam sullwort dem Krahmern vndt derselben Gilde alhie nachbenandte punct, Articull vndt Stucke confirmiret vndt bestetiget, Confirmiren vndt bestetigen Ihnen dieselbe hiemit ganz freytlich wie folget.

Anfenglich soll Niemandt auffserhalb der Krahmer Gilde etwas so der Kramer gilbe gemess Zt feile haben oder verkauffen, als Sammit, Damascen, Seiden, Atlas, Karteken, Tobnen, Zindell, Zindeldort, Tafft, duppelt oder einfacht Bruggischen Atlas, Auch Burben (?) Sammit gedrucket oder ungedrucket geringer nicht den die ganzen stucken bey poen einer Marck stendalsch, Darnach auch Stipenden, Mehesenden vndt sonst allerhandt Sende, Seyden Posement, seiden bandt, Senden Frensen vndt spar schuuerem soll keiner geringer als ein Pfundt verkauffen bey obgesagter poena. Es soll auch keiner ahn ellen aufmessen oder schneiden als Zwillich, Parchem, Welsch vndt Hollendisch Leinengewandt weis vndt schwarz Leinengewandt gesiegelt, gebluemet Parchen geringer nicht dan ahn ganzen stucken bey gleicher poena einer Marck stendalsch. Auch soll keiner ahn ellen aufmessen oder verkauffen als Harraschoorstadt, Schamlot, Bomseidenn grobgeuen, Ganzhaugen, Setenn, Macheier, Voraß vndt wie es sonst hernacher der Orter gemachet wirdt, welches alles hiemit gemeinet vndt eingezogen sein soll Zu, dehne auch nich duppelt oder einfaches fleinisch garne Bandt, Hojenbandt, wullen frensen vndt Posement oder was sonst hernacher vor außlendisch Bandt Zt, geringer nicht als ahn ganzen Stucken bey poena einer Marck stendalsch. So soll auch keiner sich vntersehen inn gewicht außzu wegen ahn Pfunden halben, vierthell oder weniger als Ingber, Pfeffer, Calmus, Lorbern, Mandeln, Reiß, Baumwolle, Weyrauch, baumöhl, Allerley Zucker geringer nicht dan ein vierthell des Centeneres bey ob vndt vielgedachter poena, Saffran, Neglyn, Blöhen, Muscaten, Zimmet Rinden, Langen Pfeffer, Entian, Gummi, Lakeris, lakerigenassft, Nohe Wyrren, Walratt geringer nicht den ein Pfundt bey poena einer Marck verkauffen, Ihm gleichen soll auch keiner einigerley der Kramer Wahren oder hernachfolgendt feile haben, es sey den sache, er habe dieselbe mit seiner

eigen handt gemachet vndt sie alhie burgerlich geseßen, Wie doch zugleich denn Krahmern hiemitt nicht verboten sein soll, Nebenst dehnen so die Wahrem selbst machen vndt feile haben, dieselbe auch zuverkauffen vndt feile zu haben, als da sein Muegen Senckell, Karten, Schwammen, Spiegel, Pfeiffen bey poena einer Marck stendalsch. Endtlich soll keiner ahn Pfenningen mehr oder weniger gewurz gestossen oder ungestossen verkauffen, Aber daß soll keiner auffserhalb der gilde Hersem verkauffen geringer nicht dan ein scheffel bey poena einer Marck stendalsch, Doch soll den Pauren frenstehen, Ihre selbst gewonne herfen auszumessen oder zu wegen auff poena einer Marck stendalsch. Vezlich die Husterer betreffen, Zt einhelllich beschloffen, das voruege der priuilegien den Krahmern vormals von vnß gegeben hinfurder dieselbe, sie sein Schotten oder andere, keines weges sollen gelitten werden, Sondern do dieselbe alhie Ihre Wahrem verkauffen zu lassen bedacht, daß sie nach Ihren briefem der Gilde obgemelt sich alhie angeben vndt die gewöhnliche Tage vfm Marckte halten vndt Ihre wharen offentlich auflegen sollen.

Derwegen, do Jemandt hieruber von dem Krahmern betroffen vndt etwa einer ohne vnterscheidt seine wahren heimlich verkauffen wurde, daß die Krahmer als dan sollen macht haben, dehne oder demselben betroffenen die Wahren zu nehmen, so ferne auch sie dieselbe selbst haben, vndt ein Jeder derer bey Ihnen mechtig sein kan.

Das nuhn von vns obgemelten Buergermeisterum vndt Rathmanne vndt vnseren Nachkommen vorehrende Gilde bey vorgeschriebenen puncten vndt Articullen gewislich soll beschugt vndt gehandhabet werden, Getreulich vndt ohne Gefehrde, So haben wir vnten an diesen brieff wissentlich vnser Mittell Stadt secret anhangen vndt fertigen lassen, Geschehen vndt gegeben Ihm Ihare Nach Christi gebuert Taufent funfhundert darnach zwen vndt Achtich, Freitags post Leonhardj qui erat nonus Nouembris Dies.

G.

Der Kleinschmiede, Messerschmiede, Schwertfeger vnd Sadtler Guldebricf.

Wir Burgermeister vnd Rathmanne der stadt Tangermunde bekennen mit diesem vnseren offen brieffe vor allemenniglich, das wir nach radtschlage vnd bewilligung aller

dreier rede dieser stadt Tangermunde vff bitlich ansuchen der kleinschmiede, Messerschmiede, schwertfeger vnd Sadeler handtwerkesmeistren vmb besserung der stadt nutzenn, auch irer selbst frommen eine gulde erleupt vndt auf gericht haben, midt so danen rechte vndt Statute, als nachfolglich erkleret wirdt.

Niemandt soll sich oben odder gebrauchen das kleinschmiede, messerschmiede, schwertfeger vnd Sadeler handtwercks alhier zu Tangermunde, er hab den vor erst die burgererschaft vom erlangen rade vnd die gilbe obgeschribene handtwercks gewonnen, so offt hir Jmandes wieder thut, soll dem Rade xxxvj β vorfallen sein.

Idermenniglich so dar will gewinnen die gilbe der handtwercke vorgemelt vndt ihn der gilbe nicht geboren ist, der soll die selbige midt dreien sprachen bekommen vnd erlangen.

Die erste sprache soll er thun, wen er will, doch das er die meisters der gilbe, semplich darzu vortbot schaffen lasse vnd alß dan vor sinen Zugang geben vnd erlegen 1 fl.

Die ander sprache soll er thun auf die nachfolgende Morgensprache, wen die gulde zusammen ist, vnd ij fl. erlegen.

Die dritte sprache auf die nachfolgende Morgensprache darnach vnd drey fl. erlegen, von diesen vj fl. soll ein Radt ij fl. vnd die gilbe iiij fl. haben.

Darnach soll er auch seinen adelbrieff Ehrlicher geburd midt beweisung seiner lehr Jhar haben vnd der gangen gilbe zeigenn vnd weisen.

Darnach soll ehr drey Meister stücke schmiden vnd machen. Wan solchs alls wie obstehet geschehen, soll er volkornlich vor einenn gilbebruder erkandt vndt sein handtwerck zu treiben neben andere vorgonnet werden vnd nicht ehr.

Volgen die Meisterstück.*)

Erstlich der Kleinschmidt soll machen ein Kistenschlot midt vier gehende fallen, midt vier fleprigeln, mitt einer tho holde, ein geloet ingericht midt negen reifen vngesmerdt, vndt vngeloet, die stüfte damidt es geniedet, sollen so kurz gemacht werden vndem ahm blecke, das sie ahn einem fingernagel, so man es daran wurde hangenn, nicht hassien konnen vnd so man das schlos midt dem schlüssel wirdt auf schliffenn vnd sauffte wieder ghen lest, so dan eine falle bestehende bliebe odder an andren stuchenn mangell hette, so soll es vnduchtich sein.

*) Verschrieben für Meisterstück.

Zum andren eine geloet vorhangende schlott, damidt man ein Thor am einer Stadt vorwahrenn kann.

Zum dritten ein par sporen die vnstrefflich sein.

Der messerschmiede meisterstück.

Ein messerschmidt soll erstlich bereithen einen knechtischen Degen, wie iz der gebrauch ist vnd funff besticke vnd den selbigen also volltrem das ehr vnstrefflich sein.

Zum andren ein weidemesser midt ij schneiden, ein stuffer ort das es Jeger dienen kann mit iiij besticke midt herbschalen, die messer ahn ecken vnd rucken vorstalet.

Zum dritten einen packan mit drey reiffenn, midt einen holzenhefft, midt einer schruwe, also das man den hefft vff vnd ahn schruwen kann, midt vier besticke, die messer sollen ahn rucken vnd ecken stall sein, wen ehr diese stücke gemacht, soll ihm vorgonnet werdenn, allerley kurze vnd lange arbeit zu machenn.

Der Schwertfeger meisterstück.

Ein schwertfeger soll erstlich bereithen ein iwerdt, kreutz vnd knop, selbst feilen, die Klinge braunfegen fein rennelich, das man keine schlip steinenn daran sehe.

Zum andern ein Rappir weis gepolliret, kreutz vnd knop fein klar vnd rein auffeilen, die Klinge braun gefeget.

Zum dritten einen Taschekell midt einen breiden nagell, zwey vorseze ober die fauste durchgebrochen, vnd rennelich gefeget, also das alle drey stück vnstrefflich sein.

Der Sadeler meisterstück.

Der Sadeler soll erstlich bereithen einen weischen Sadel midt schene beschlegen.

Zum andern einen pulstier oder weichen sadell.

Zum dritten einen deutschen sadell midt kreutz stücken.

Item wen ein Kleinschmidt, Messerschmidt, Schwertfeger odder Sadeler sodanne seine meisterstück schmidet vnd bereidett, soll ehr die meister der gangen gulde darbey haben vnd den gangen tack weill die arbeit warndt, essen vnd drincken genuch geben.

Weret aber, das eins meisters sohn, der alhie zu Tangermunde geboren zuvor, vor diesen aufgerichtten gildebrieff geboren wehre odder nachmalls geboren wurde, sprechen wurde vmb die gilbe, der soll das thun in gehendes morgensprache, ist er als

dan dazu duchtich, auch gudes geruchts, vnd sich erbarlich gehalten, soll ehr in derselbigen ersten morgensprache vor einen meister vnd gilbebruder sulckomlich anghenommen werden vnd fein gelt geben, Auch vor einem fremden, ob der schon zwey sprachen gethan hette, den vortritt gewinnen vnd haben.

Ihm gleichen ein fremder gesell, so ehr eins Meisters dochter odder ein Meisterin alhier zu Tangermunde wurde zur ehe nhemen, die noch nicht von der gulde wehr abgetreitem, Soll midt der ersten sprache ohn gelt in die gilde kommen, doch das ein Ider sein meistersuuck schmide vnd mache vnd thu darnach alls was die vorige puncten midt bringen wegen des adelbrieffs vnd zeherung bey den meistersuucken. Wurde aber Jemande seine frauwe absterben vnd sich midt einer anderen, die nicht in der gilde geboren where, vorehrlichen, so soll dieselbige frau midt einem Adelbrieff in die gulde gezeuget werden vnd eine marck darleggen.

Item, wen ein fremder hier wurde herziehen vnd die gilbe begerte, soll die winnen vnd sein frauw oc midt einen adelsbrieffe Ihn gezeuget werden vnd ein marck der gilbe geben.

Es sollen auch obgeschribene Meistere des Ihars haben zwey morgensprachen.

Die erste des montages nach ostren, die ander Montags nach Michaelis, vnd zu iglicher Zeidt sollen beide geforen gilbemeistere heischen vnd bitten zwene herren vom Rade, die dar midt Jegenwartick seindt in Ihre gehede morgensprach. Oc solle nicht mehr gilbemeisters als vier vnter sie sein odder geforen werden, doch vnterscheitlichen, nemlich also, das die zwey, so zuvor das wort gehalten vnd die sachen gericht, wiederumb nach ausganck des Ihares solln von den regirenden gilbemeistren¹⁾ geforen werden, wurde aber von diesen vier gulbemeistren einer odder mehr sterben, sol man in des verstorbenen stede einen andrenn kiesen.

Auch alle die Nhemig, so in dieser gilbe sindt vnd gehoren vnd ire morgensprache mit fremell vnd ohn vorloeff des gulbemeisters eins vorseume odder sonst auffen bleibt, soll dafür geben vier schillinge.

Bleibt ehr zum andrenmall aus, soll ehr geben vj²⁾ β. Bleibt ehr zum dritten mall aus, soll er sich der gulde damidt

¹⁾ Hier ist später die Zahl ij eingefügt.

²⁾ Später corrigiert in viij.

unwirdich gemacht haben vnd will er die selbige gilbe wider haben, soll ehr sie gleich einem fremden von newes winnen.

Wehre aber ehr nicht zu haus vnd von solchen zusammenkommen nicht wuste, soll er entschuldiget sein, doch soll er helfen dragen die vnkost, so in seinem abwesen geschehen ist.

Die beiden Jungsten sollen die meisters vorbottschaffen, wehn man zusammen will sein.

Auch sollen die beiden Jungsten wen sie zerung haltent, beyde zugleich odder einer umb den andren schencken vnd bestellen, was ihnen die beide gilbemeisters heissen werden billicher weise.

Item es soll kein Meister einen fremden geseln wieder durch sich selbst, noch seine gesinde, noch durch andrer furtcheill odder list zu sich bringen. Sondern soll denselbigen in eine herberge ghen vnd nach handtwercks gewonheit umb schicken lassen vnd zu welchen meister der geselle wirdt zum ersten schicken, soll den herbergen vnd so er kan arbeit geben.

Konte auch der gesell nach weiter ausschickung seinen arbeit bekommen soll im der erste meister, da er ingeschicket, beherbergen vnd nicht von sich schuppen, bey strafe vj schilling.

Niemandt soll gotts namen mit fluchen, schmerzen odder sonst misbrauchen, wehr das thut, der sol der gilbe ohn alle gnade ij β vorfallen sein.

Item es soll kein den andren lügenstraffen, odder ahn seiner ehre scheldenn, wehr das thut, der soll der gilbe eine halbe thunne bier geben vnd seine straffe beim Rade nach gelegenheit vnd stadt ghebot gleichvöll leiden.

Item es soll auch kein meister des andern arbeit aus mudtwillen odder fremel vorsprechen bey vj schilling.

Niemandt soll einen lehr Jungen annemen, ehr thues dan vor der ganzen gilbe, vnd soll der lehr Jung geben zum Jhngang einhalb thunne bier, wurde aber ein heimlich den annehmen, soll viij β der gilbe verfallen sein.

Der Kleinschmide, Schwertfeger vnd sabeler sollenn lehrn drey Ihar, der messerschmide Jungen vier Ihar.

Wen ein lehr Jung, der alhier gelheret, seinen lehr brief wird forderen, soll Ihm der von der gulde umb vj β gegeben¹⁾ werden.

Niemandt soll den andren seine Jungen odder gesell abespennen.

¹⁾ Durchstrichen, dafür am Rande: „für sigelt“.

Auch soll keiner den andren seine schmide geste abespinnen, wehr das thut, soll der gilde geben vj ʒ.

Niemandt soll irgendt durch practiken odder list ein arbeitd ahn sich bringen, als wolt ers umb ein geringes machen, odder sunst von der gagen, wen einer zum andren meister gehen wolt, zu sich rufen bey viij ʒ.

So Cyn gefell, den der meister nicht entperen kont, mudtwillig vrlub nhemen wurde vnd bey einem andren meister alhier zoge, den soll kein meister arbeitd geben bey viij ʒ vnd so manigen dach ehr den behelt, so manige vj ʒ soll er gebenn.

Wehr aber der gefell iij wochen aus der stadt gewesen, so mag er woll bey einen andren meister arbeiten ohne schaden.

Niemandt soll auch allhie zu Tangermunde buchsen, fauſthemer, schlosse, schlotel, strigel, mundstucken, stangen, bisse, sparen, beschlahende pulverflaschen, Idem weidemeſſer, Roddegen, brechenfelder, swerde, knechtdegen, Tschefel, Sogeleich Sabelle, hinderzeug, buchsenhulfter, wiſchtaschen, spießrieme, flegekappen, schwertkappen, negerime, leibrieme von widtgaren ledder, nichts ausgeſchloſſen feile halten auſſerhalbenn der freien merckten, er hab den die gilde.

So aber eckliche eisenframer midt Ihrer whare alhier zw zeitthen uff einen zwey odder drey thage ahnkommen vnd vorharren wurden, die vielleicht sodane stücke, wie oben angezeigt auch feile hetten, denselbigen soll es unverbotten sein.

Wehr aber hiruber befunden, dem soll sodan zeugt, dar es ihnen zuvore von der gilde bey zu legen ist vorkundigt worden, midt bewilligung des radts genommen werden vnd soll die helfte des zeuges odder da es sunst nach gelegenheit hierumb gestraft fallen ahn Rade, die ander helfte an der gilde.

So ein fremder wolt die gilde zusamen habenn, soll er geben vii ʒ¹⁾ vnd die gildemeisters ansprechenn dieselbigen durch die iungstem alsdan die gilde sollen zusamenbeforderen lassen.

Ist aber ein meister alhie vnd will das handtwerck zusamenhaben, soll geben zwen groschen.

Weret auch, das ein gildebruder in obergezelten straffen odder articklen dieß brieſſs sich wiederſeßick machte, vnd das nicht vorbuſſen wolte, So er beim rade geſucht, vnnnd ehr alda überwunnen wurde, soll ehr die auferlegte straffe duppelt geben, davon ein Radt die helfte haben soll.

¹⁾ Anscheinend hat ursprünglich „vier gulden“ gestanden. Die Stelle ist corrigiert.

So ein alt aus der gilde stirbt, es sey man odder frau, sollen die vier Jungsten den leichnam dragenn eigener person vnd keinen andren vor sich freigenn bey iij ʒ, Es wehre dan, das er durch swacheit odder sunst aus genuchſamer eheshafft vorhindert wurde, welchs in der beiden gildemeistere erkantnis stehn soll, doch soll ehr auf sein eheshafft vrlouf bitten vnd den gildemeistren vnd gleichwoll einen in seiner steht freigenn bey drey schilling.

So aber eins meisters kindt odder sunst ein mittelmeßiger mensch stirbt, den die zwen Jungsten kommen tragen odder einer allein, sollen sie macht haben Imandes in seine¹⁾ steht zu freigen, sunst nicht bey voriger straffe.

Vnd ob wir burgemeistere vnd Rathmanne vorbenhomet odder vnjere nachkommen hir nachmals diesen brieſſ vnd gilde, nach Rade der Rede wolden verendern, vorneuwen vnd ihn nutzsamekeit vnser stadt vorbesseren, des solln vnd will wir all vollkommene macht habenn vnd vorbehalten.

Des zu mehrer vrfundt vnd befestigung haben wir vnjere stadt groß insigel midt rechter wissenschafft vnden ahn diesen offen brieſſe hangen lassenn, der gegeben nach Christi vnjers seligmachers geburt Ihm funffzehen hundersten vnd funff vnd funffzigesten Ihare freitages nach Antonij.

Wilckör wie sich ein ider kleinschmit, meſſerſchmit, schwertſeger vnd Sattler zu tangermunt halten vnd regiren soll.

Nach Christi vnjers Seligmachers geburth Im funff Zehenhundersten vnd funff vnd funffzigsten Jahre haben sich die kleinschmide, Meſſerſchmide vndt Schwertſeger auch Sattler zu Tangermunde umb Zwendracht vnd vneinigheit willen, die vnder sie aufstehen möchte, zu werende, vorwilliget vnd voneiniget, Sodanne wilcköre mit Soldchen peenen vnd Bröcken Im allen Articulen vnd Puncten, als hiernach geschrieben steht, zu halten, doch dem Rathe, als der Obrigkeit, der hieren nach gegeben vnd deßhalben ersucht worden, vnschentlich.

Niemandt soll mit freuell noch ohne vorlöſſ des guldemeisters Irgent eine Morgenſprach vorseimen bey 12 ʒ, noch sonst, wen die gilde zusamen ist ober kloſenſchlagt außblenben bey straff 4 ʒ.

¹⁾ Darüber steht „Ihr“.

Bleibt er zum Andermahl auß, soll er 8 β geben, Bleibt er aber zum dritten mahl auß, soll er dardurch die gulde verloren haben, hat einer aber Echte noth, vnd wens von keinem zusammenkommen, Soll er entschuldigt sein, doch daß er die Uncoffe helffe dragen.

Die beide Jungsten Sollen die Meysters, so oft man will zusammen sein, vorbottschaffen, auch so Dfft man zering haltet, einschenken vnd bestellen, was ihnen von den güldmeysters befohlen wirdt, vnd so das nicht also geschehe, sollen die Jungsten darumb gestraffet werden.

Niemandt Soll Gottes Nahmen mit fluchen, Schweren oder sonst mißbrauchen bey peen 2 β ohne alle genade.

Es Soll auch keiner den andern lügen Straffen, Oder an sein ehr schelden, wer das thut, soll der güldde eine halbe thonne bier geben, vnd seine Straff beim Rade nach gelegenheit vnd Stadt gebott gleichwol leydem.

Niemandt soll mit der handt auß zornigem gemüthe auf den Tisch schlahn, wen die güldde zusammen ist bey 8 β .

Es soll auch keiner dem Andern sein Arbeit vorsprechen bey 5 β 6 β .

Niemandt Soll einen frembden gesellen, entweder durch sein gesündt oder durch einen andern mit Vortheil oder list zu sich bringen, Sonder denselbigen nach handtwercksgewonheit in die herberge gehn vnd umbschicken lassen vnd der Meyster, zu deme er schickt, soll ihn beherbergen vnd nicht von sich schuppen, so er keine arbeit bey ihme noch beim andern bekehme bey 5 β 6 β .

So auch der botte würde vnrecht oder nicht hingehn, dohin es der gefelle oder lehr Junge begehret, so soll doch der meister, welchen der gefelle zuerst begehret, den vorgang haben.

So oft Imandt einen lehr Jungen annimbt, soll es geschehen in der güldde, oder vor dem güldmeyster, so soll der güldmeyster dem Jungen vierzehen Tage erkeißen zur probe, so oft als ein gülddebruder hiewider thut, soll der güldde 8 β vorfallen sein.

Darnach soll der Lehr Jung vnd sein Meyster kommen vor die güldde, oder vor den güldmeyster, das der Jung eingeschrieben werdtt vndt ein halb thonne bier als dan erlegen.

Würde der Lehr Jung auß der Lehr entlauffen vnd tehme darnach wieder zu seinem Lehrmeister vnd wolte als dan einen andern verdracht machen, soll ihme nicht gestattet werden, sie kommen den zu erst vor die güldde, oder vor den güldmeyster,

daß die Jahrzeit des neuen annemens vorzeichnet werde, darvor soll der Lehr Jung geben eine halbe thonne bier an gelte, wie gesagt ist.

Item wen ein Lehr Jung, der alhier gelernet hat, seinen Lehrbrieff würde forderen, soll ihme von der güldde vmb 6 β vor Siegelt werden.

Es Sollen auch dieser gemelter Vierhandtwercker Lehr Jungen drey Jahr in der Lehr sein.

Niemandt soll dem andern seine Jungen oder gesellen abspannen, er habe den zu erst mit dem meister gerechnet vnd bezahlt, auch keiner den andern Seine schmide geste entziehen bey peen 21 β .

Es Soll auch kein meyster des andern arbeit durch Practicken oder List, als wolt er vmb ein geringers machen, an sich bringen, oder sonst von der gassen, wen einer zum andern gehn wolte Imandt zu sich ruffen bey Peen 8 β .

So ein gefelle nutwillig vrlaub nehme, dem Soll kein meister arbeit geben bey 8 β . Vmb so manchen Tagt der meister den behelt, so manche 6 β Soll er geben.

Wehre aber der gefelle Vierwochen auß der Stadt gewest, so magt er bey ein andern wol arbeiten. Ingleichen auch, wen der meyster dem vrlaub gebe, durch des gesellen nutwilligkeit, soll er auch nicht arbeiten bey voriger straff.

Wen ein frembder wil die gulde zusammen haben, Soll er geben 12 β den güldmeysters, als dan sollen die güldmeistere den Jüngsten befehlen, daß sie die güldde zusammen forderen. Nits aber ein meyster vnd wil die güldde zusammenhaben, Soll er geben 2 groschen. Würde ein meister, der etwas mit einem zu thun hette, so soll der Jenige der Vnrecht behelt, die 2 groschen vor das vorbodent zugeben schuldig sein.

Geschehe es aber auch, daß einer sich wieder die güldde setze vnd würde sich aufn Rath berufen, vnd alda überwunnen, der soll die straff duppelt geben, dawon ein Rath die helffte haben soll.

Item Stürbe ein Meister oder meysterin, so sollen die vier Jungsten den leichnam tragen vnd keinen andern vor sich krigen bei 3 β .

Es wehre den, daß er auß schwachheit oder sonst aus genugamer eheshafft vorhindert würde, doch soll er auf sein eheshafft verlöff bitten von dem güldmeyster vnd gleichwol einen an seine stede krigen bey 3 β .

Es Sollen auch die guldebrüdere, so zu der begrebnisse gefodert ehe vnd zuuor der Leichnam auß dem hause getragen wirdt, sich bei den guldeamestern anzeigen bei einem β . So gleich die Frauen auch.

So aber eines meynsters Sohn oder Tochter stirbt, den die beyde Jungsten können Tragen, Sollen sie macht haben Jemandts an ihre stadt zu krigen, wehre es aber ein kleines, das einer allein Tragen könnte, Sollen gleichwol auß dem hause zwey zur begrebnisse folgen, bey voriger Straff, So gleich auch vber die Lehr Jungen.

Vndt wenn der Leichnam in der erden bestetigt ist, Sollen die guldeamesters Sambt allen guldebrüdern vnd guldeschwestern mit der freindschaft in die Kirchen gehn vnd Opfern alda einen Pfeningk, gleich wie andere gülden bey 6 β .

Würde auch Jemandt Seine Frau absterben vnd freyete ein andere Frau, die in der gulde nicht geboren ist, So soll er dieselbige Frau mit einem Abelsbrief in die gulde zeügen vnd eine Marck darlegen.

Item so ein Meyster in der gulde etwas Schultigt ist vnd ihme von den Jungsten angezeigt würde, daß vff bestimpte Zeit vor der ganzen gulde zuerlegen vndt er daß nicht erlegt noch bezahlt, Soll er der gulde vorfallen sein 2 β .

Wirdt er hiemit zum andermahl bruckfellig, soll er gebenn 4 β .

Wirdt er zum dritten mahl :: So es ihme angekünndigt vnghehorsam, Soll er der ganzen gulde verfallen vnd verlustig Sein.

Item keiner soll ein kindt, er sey alt oder Jung auß dem glase oder kandel, dar die guldeamester oder guldebrüder außtrinken, den kindern schenk bey peen 4 β .

Niemandt Soll buden der gulde Neben oder Reppen was in der gulde gerebt oder geschehen ist oder Schwagen, was der gulde zuwidern ist bey 4 β .

Niemandt Soll in der gulde, wen sie zusammen ist Hadern oder kinen bey peen 3 β .

Vnd So dar werdt friede geboten vndt werdt doruber gethan, der soll die Straffe doppelt geben.

So oft auch Solches geschicht, solle die Straffe doppelt gegeben werden.

Item wen ein Sache vertragen ist in vnser gulde, soll die nicht wieder gereppet werden, bey straff ein halbe thonne bier, wie vnser engen vorwilligung ist.

Item so einer mit der gulde, oder mit einem guldebruder etwas zuthunde hat, so soll ers vor der gulde suchen, so man den sie nicht vertragen kahn, Solle solches aufgeschoben werde, biß auf die neheste Morgensprach, kahn es den nicht vertragen werden, so mag ers vor den Herren suchen vnd nicht ehe bey straff eine halbe Thonne bier.

Item So einer, er sey ein kramer oder wer er wil, alhier zu Dagermünde buden ein freyen markt kenne, vndt hier feyl wolt haben, was vnser gulde zu wieder wehre, vnd ihme angsagt würde, daß ers nicht thun solte, er aber darüber thut, so haben wir den befehl vom Erbarn Rath, daß die gulde die macht soll haben, daß sie den Marckmeister oder der Diener einen sollen ansprechen vnd hingehen mit dem Diener vnd nehmen ihm solche wahr, die vnser gulde zu wieder Ist.

Es Soll auch keiner kein bier auf den Tisch vergißen, den er mit der handt bedecken kahn, bei peen 8 β vnd auf der erden mit einem fuß bedecken kahn bey peen 1 β .

Item so ein guldebruder oder guldeschwester, wen er zur begrebniss gekündiget würde vnd würde vorloff begehren, sollen sie doch den Opfer Pfening dem guldeamester zu schicken bey straff 6 β vndt der guldeamester soll in neben seinem Pfening opfern.

Item es haben sich die guldeamesters vndt guldebruder verwilliget auf die Oster Morgensprach im 77 Jahr, wan sie haben bier aufgelegt, so soll sich keiner nicht nach zehen schleglen befinden lassen zu trincken, bei peen 3 β nach vnser aller Vorwilligung.

Es haben sich die Sattler Sembtlich miteinander vertragen in der Oster morgensprach im 1584 Jahr vor der ganzen gulde, in gegenwarth des Herrn Burgmeyster Bartholomeus Eggert vndt Jörgen Vertkow, daß sie mit einander wollen handtwerksgewonheit halten, den gesellen, so gewandert kommen, do kein geselle hier arbeit, die Vorschente einer vmb den andern auflegen vnd wen der geselle 4 wochen gearbeit hat, die volle Schencke an gleichen Theilen aufgeben vnd einer dem andern mit gesellen beforderung thue, So oft einer hierwieder thut, soll der gulde 6 β vorfallen sein.

Item Es haben sich die meßerschmide semblich mit einander vertragen in der Michaelis Morgensprach Anno 1599 vor der ganzen gulde in gegenwarth der Herren Jacobus Schonebeck vndt Johannes Vchdorff, daß sie miteinander handtwerksgewonheit wollen halten, die gesellen, so gewandert kommen,

do kein gefelle hier arbeit, die vorschence einer umb den andern außlegen vnd wo der gefelle vierzehen Tage gearbet hatte vnd leiger arbeit behelt bei seinem meyster, soll er die schencke empfangen vnd wan kein gefelle vorhanden wehre, sollens die meyster sembtlich außgeben vnd einer mit dem andern mit gefallen forderung thun, so oft einer hiewieder thut soll der gülde 6 β vorfallen sein.

Item so einer den andern würde anklagen in vnser gülde, So er der klagen nicht guth kan thun, do er vber klaget, So soll der klegler die iraffe selbst außgeben, do der klegler den beklagten gedentt vmbzubringen.

Die lade mit den Beiden Ballicken soll der Jungste gülde bruder in Vormahrung halten, daß der lade keinen schaden wiederfehret vnd auf die baldicken gude achtung geben, daß sie vnbeschädiget in die lade kommen. So oft das nicht geschicht, soll der Jungste der gülde 2 β vorfallen sein.

Und ob wir vorgeschriebene meystere des Kleinschmide, Messerschmide, Schwertfeger vnd Sattler Handtwercks Hierauf nach diesen wilckör nach Rathe eines Erbaren Raths alhier Voranteren, Vorneimern vnd in nutzamerheit vnser gülde vrbessern wolten, das Sollen vnd wollen wir krafft vnd macht habenn.

Die vorgeschichtlichen Wohnplätze der Umgegend von Arneburg. *)

Von E. Kluge.

Der Hauptzweck meines Vortrags, den ich heute vor Ihnen, hochverehrte Vereinsmitglieder und Gäste, zu halten die Ehre habe, ist der, die Herren Altertumsforscher anzuregen, ihre Ausgrabungen nicht nur auf die vorgeschichtlichen Gräberfelder zu beschränken, sondern auch auf die vorgeschichtlichen Wohnplätze auszudehnen. Wenn ich hier von vorgeschichtlichen Gräberfeldern und Wohnplätzen rede, so muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß eigentlich das Prädikat des Vorgeschichtlichen nur dem Göttlichen und Ewigen zusteht. Das Wort hat sich aber einmal eingebürgert und man bezeichnet die Zeit eines Volkes als vorgeschichtlich, in welcher dasselbe noch nicht eine geschichtliche Kultur besaß. Es ist selbstverständlich, daß die so verstandenen vorgeschichtlichen Zeiten oder Perioden der verschiedenen Völker auch verschiedene Dauer haben. Für die Bewohner unserer Altmark erstreckt sich die vorgeschichtliche Zeit mit ihren Zuständen bis in das neunte und zehnte Jahrhundert nach Christi Geburt. Die geschichtliche Zeit beginnt in unseren Gegenden mit der Einführung des Christentums. Die Zustände der vorgeschichtlichen Zeit sind in Dunkelheit gehüllt. Eben diese Dunkelheit erregt, ebenso wie die Dunkelheit noch unerforschter Teile unserer Erdoberfläche, in vielen Menschen das unwillkürliche Verlangen nach Erforschung und Bichtung der Dunkelheit. Da die Spuren und Zeugen der Zustände in vorgeschichtlicher Zeit fast ausnahmslos im dunkeln Schoß der Erde ruhen, so müssen dieselben mit dem Grabscheit aus den vorgeschichtlichen Gräberfeldern und Wohnplätzen oft in sehr mühsamer

*) Auf dem Vereinstage des altmärkischen Geschichts-Vereins am 5. September 1909 zu Arneburg gehaltenen Vortrag.

und kostspieliger Arbeit herausgefördert werden. Man lernt diese Arbeit der praktischen Altertumsforscher immer allgemeiner schätzen und der oft recht heisende Spott über dieselben läßt immer mehr nach. Je mehr Überbleibsel der vorgegeschichtlichen Zeit gefunden und mit einander verglichen werden, desto mehr lichtet sich das Dunkel, welches über der vorgegeschichtlichen Zeit ruht.

Einen wenn auch sehr bescheidenen Dienst möchte auch ich dieser Forschung durch meinen Vortrag leisten. Die meisten der vorgegeschichtlichen Zeit angehörigen Funde rühren aus Gräberfeldern her. Das Durchforschen der Gräberfelder ist auch weniger mühsam und dankbarer als das Durchforschen der vorgegeschichtlichen Wohnplätze. Zwar haben die Funde auf den Gräberfeldern zu dem sehr bemerkenswerten Resultat der fast unbestrittenen Feststellung der fünf großen vorgegeschichtlichen Perioden geführt, allein es dürfte wohl mit unbestrittener Gewißheit feststehen, daß die prähistorischen Menschen nicht Alles, was sie besaßen, in die Gräber gelegt haben, und daß daher die Durchforschung vorgegeschichtlicher Wohnplätze Funde ergeben muß, durch welche die Funde der Gräberfelder ergänzt werden. Sowohl der Inhalt als auch die Lage dieser Wohnplätze bietet für prähistorische Forscher ein großes Interesse.

Wo befinden sich nun vorgegeschichtliche Wohnplätze? Die über der Erde befindlichen Spuren derselben sind sehr selten. Man muß dieselben unter der Erde suchen. Man findet solche Wohnplätze beim tieferen Pflügen und bei Ausschachtungen. Als Spuren vorgegeschichtlicher Wohnplätze findet man fast ausschließlich die Koch- und Heiz-Stätten, welche man mit dem Namen „Gruben“ bezeichnen kann. Wahrscheinlich waren nur die Menschen der ältesten Steinzeit Troglodyten (Höhlenbewohner). Spuren dieser Zeit giebt es in der Altmark nicht. Es fehlen die Höhlen. Dagegen finden sich nicht selten die Spuren von Wohnplätzen, welche der neolithischen oder jüngeren Steinzeit angehören. Die Menschen dieser Zeit haben hier schwerlich, wie anderwärts, in Pfahlbauten gewohnt. Zur Anlage derselben fehlten die Seen und stehenden Gewässer mit selbstregulierendem Abfluß. Die von mir zum größten Teile durchforschten drei neolithischen Wohnplätze bei der Umgegend Arneburgs liegen auf dem Trockenen.

Die Gruben derselben sind ebenso beschaffen, wie die der nachfolgenden vorgegeschichtlichen Zeiten, nur ist die Asche viel mehr ausgebleicht. Die Anlage solcher Erdgruben hatte ihren

zwingenden Grund. Die Menschen der älteren Perioden wohnten wohl in Schilf- oder Grasshütten. Seit der jüngsten la Tène-Zeit findet man in den Wohnplätzen gebrannte Lehmzapfen, durch welche dünne Holzstäbe gesteckt waren, das Dach aber bestand wohl ebenfalls aus feuergefährlichem Material. Diese Gruben oder Trichtergruben bilden die Hauptüberbleibsel der vorgegeschichtlichen Wohnstätten der hiesigen Umgegend. Ich setze hierher die Schilderung einer solchen Durchschnitts-Grube. In einer Tiefe von 1—3 Fuß liegt ein Pflaster aus kleineren Steinen, später findet man auch Kessel aus gebranntem Thon. Dieselben sind gefüllt mit Asche und oft sehr zahlreichen Gefäßscherben und Tierknochen. In den Gruben selbst oder in ihrer Umgegend findet man ganze oder halbe Gefäße, Thonlampen, Netzbeschwerer, Spinnwirtel, Weile, Messer und Schaber von Feuerstein, Angelhaken und andere Geräte. Mitten in der Grube liegt fast immer ein größerer, oben platter Stein, dessen Oberfläche vom Hin- und Herschieben der Kochgefäße oft spiegelglatt ist. Mit Vorliebe hat man hierzu Steine gewählt, welche durch Diluvial-Eis- und Wasserschiff auf der einen Seite zu einem flachen regelmäßigen Kegele geformt sind. Dieser Kegele liegt nach unten und giebt dem Stein so eine sehr feste Lage. Dafür, daß man auf diesem durch Feuer erhitzten Steine die Töpfe mit der zu kochenden Speise gesetzt hat, spricht auch der Umstand, daß die gefundenen Töpfe und Scherben an der unteren Seite der bauchigen Wölbung sehr schwarz gebläut sind. Die Knochen rühren meist von Rindern, Schafen und Schweinen her, ich fand jedoch auch einmal den scharf abgehaunenen Oberkiefer eines Pferdes mit allen Zähnen.

Für das Folgende nehme ich nicht den Wert wissenschaftlicher Unumstößlichkeit in Anspruch. Ich spreche Vermutungen aus und ziehe Schlüsse aus den Resultaten der von mir durchforschten Wohnplätze. Ich gebe hier jedoch auch nicht Produkte mühsigen Nachdenkens oder überreizter Phantasie, es sind vielmehr Ansichten und Meinungen, welche sich mir im Laufe der Jahre bei meinen Forschungen aufgedrängt haben. Ich bin daher jedem Forscher zu Dank verpflichtet, gleichviel ob er meine folgenden Ansichten bestätigt oder widerlegt.

Sämtliche von mir durchforschten Wohnplätze der jüngeren Steinzeit liegen auf nach Süden geneigtem Terrain. Dies ist der Fall bei dem großen neolithischen Wohnplatz rechts der Chaussee nach Groß-Ullingen auf dem dem Rossathen Manitz gehörigen sogenannten wendischen Kirchplan. Ebenso liegt ein

kleinerer Wohnplatz derselben Zeit auf den Uferenden nördlich von Arneburg (Acker des Schuhmachermeisters Schneider). Ein dritter ebenso geneigter Wohnplatz der Steinzeit liegt auf den Uferenden südlich von Arneburg und zwar nördlich des alten Wendendorfes Rachau auf dem Acker des Gutsbesizers Sage-meier. Sollte diese übereinstimmende Lage auf Abhängen, welche wegen ihrer Neigung nach Süden durch die Sonnenstrahlen stark erwärmt werden, zufällig sein? Man nimmt an, daß die Menschen der Steinzeit in Deutschland Kelten, also von Süden und Südwesten eingewanderte Wärmeliebhaber waren.

Eine in eigentümlicher Weise übereinstimmende Lage haben sodann die Wohnplätze der ältesten la Tène-Zeit, der Zeit der sogenannten Regel-tumuli. An dem Abfall unserer Diluvial-Hochebene nach Westen und auch nach Norden zur Wische zieht sich eine Anzahl solcher Tumuligruppen hin. Jede Hügelgruppe hat ihren einige Hundert Meter entfernt liegenden dazu gehörigen Wohnplatz. Während aber die tumuli auf höherem trockenem Terrain angelegt sind, hat man für die Wohnplätze stets flache zum Teil künstlich hergestellte Erhöhungen mitten in feuchtem, sumpfigem Terrain gewählt. Die Zusammengehörigkeit der betreffenden Hügelgruppen und der dabei liegenden Wohnplätze ergibt die Vergleichung der in beiden gefundenen Gefäße und Scherben mit zum Teil genau übereinstimmenden Verzierungen. In den genannten Wohnplätzen fand ich auch mehrere allerdings zum Teil beschädigte muldenförmige Kornquetschen, ein Bruchstück einer solchen graniteneen Kornquetsche war auch zum Aufbau der Steinsetzung in einem tumulus verwendet.

Die Wohnplätze der mittleren und jüngsten la Tène-Zeit, sowie die der römischen Kaiserzeit liegen ohne Ausnahme auf nach NW., N. und NO. sich neigenden, also vor direkter Sonnenbestrahlung geschütztem Terrain. Ich habe drei Wohnplätze der mittleren la Tène-Zeit untersucht, sie liegen bei Rinddorf, bei Rudolphthal und im Ehlden, dem südlichsten Teile der Arneburger Feldmark; es ist zu allen drei Wohnplätzen das nach Norden geneigte Terrain gewählt. Der Wohnplatz im Ehlden beginnt unweit der Grenze gegen die Feldmark Billberge und zieht sich von da den ganzen nach Norden geneigten Abhang herab bis zum Graben im Ehldenschen Grunde. Auf dem gegenüberliegenden Abhange, der sich nach Süden neigt, konnte ich keine Spur einer vorgeschichtlichen Wohnstätte entdecken, obwohl derselbe zum Mühenbau wiederholt sehr tief gepflegt worden ist.

Ein sehr ausgedehnter Wohnplatz der jüngeren la Tène-Zeit bedeckt den nördlichen und nordöstlichen Abhang des Galgenberges. Vor dem Garten des Buchbindermeisters Heise, wo das Terrain eben wird, um dann in eine Neigung nach Süden überzugehen, hören alle Spuren dieses Wohnplatzes auf. Ebenso neigt sich das Terrain des vor dem Dorfe Klein-Ellingen, nördlich vom Wege nach Groß-Ellingen gelegenen Wohnplatzes nach Norden. Am klarsten und entschiedensten aber erscheint diese nach Norden geneigte Lage bei dem großen Wohnplatz der römischen Kaiserzeit zwischen Domäne, Ziegelei und Kolonie Bürs. (Dieser Wohnplatz ist im 26. Jahresbericht des Altin. Vereins für vaterländische Geschichte Seite 151 unten und 152 oben näher beschrieben, vergleiche auch den Situationsriß Taf. II Nr. 3.)

Von der Windmühle des Dorfes Saane zieht sich nach dem sogenannten Albertsberge ein flacher Höhenrücken hin von WNW. nach OSO. Auf dem nord-nordöstlichen Abfall dieses Rückens liegt ebenfalls ein alter, der römischen Kaiserzeit angehöriger Wohnplatz, von dem aus die Gräberfelder auf und an dem Albertsberge besetzt sind. Die Bewohner der letztgenannten vorgeschichtlichen Wohnplätze der mittleren la Tène-Zeit bis zur römischen Kaiserzeit (letztere eingeschlossen) waren ohne Zweifel aus dem Norden eingewanderte Germanen, welche die Sonnenhitze nicht liebten (man denkt hier unwillkürlich an die Hauptursache der Niederlage der Cimbern auf den campis rhaudlis).

Ich habe endlich in der Umgegend auch drei wendische Wohnplätze sehr eingehend durchforscht. Für die Lage derselben ergeben sich zwei übereinstimmende charakteristische Merkmale. Es ist gewählt die unmittelbare Nähe des hohen Elbufers und die nach Süden geneigte Seite einer mit steilen Böschungen und steilem Abfall versehenen das Elbufer durchbrechenden Querschucht.

Der eine Wohnplatz liegt ca. 1½ km südlich von Arneburg auf dem nach Süden geneigten Abhang des sogenannten Rachau (Rachau oder Rachow war der Name des alten wendischen Wohnplatzes) auf den Ackern der Gutsbesitzer Kreyenberg und Hagemeier; derselbe grenzt nördlich an den oben erwähnten (dritten) Wohnplatz der jüngeren Steinzeit. Auf dem gegenüberliegenden (nach Norden geneigten) Abhang der Rachau-Schlucht ist dagegen nicht eine Spur von dem auf dem gegenüberliegenden Abhange so zahlreichen wendischen Altertümern

zu entdecken. Es findet hier also genau das Umgekehrte der Lage des germanischen Wohnplatzes im Chluden-Grunde statt.

Ein anderer wendischer Wohnplatz liegt nördlich von Arneburg, wo der Ackerplan des Gutsbesitzers Meinecke mit dem des Schuhmachermeisters Krafft zusammenstößt. Auch hier ist die nach Süden und Südosten abfallende Seite einer flachen und steilen Schlucht des hohen Elbufers gewählt. Auf dieser Wohnstätte lag bis vor 11 Jahren ein gewaltiger granitener Opferstein mit ovaler gemeißelter Schale. Derselbe wurde als dem Ackerbau hinderlich gesprengt. In der Nähe des Steines fand ich eiserne Messer ohne Heftlöcher und einen sehr merkwürdigen eisernen Schlüssel. Die Scherben dieses Platzes tragen zum Teil sehr schöne Verzierungen.

Ein dritter wendischer Wohnplatz liegt östlich vom Rittergutshof Dalchau. Derselbe erstreckt sich ebenfalls vom Höhenkamm in südlicher Neigung zu der Schlucht, durch welche der Weg zu den Elbwiesen führt. Auf der Abdachung nach Norden, welche sich zu einer waldigen Schlucht hernieder senkt, sind dagegen Spuren einer alten Ansiedelung nicht zu entdecken. Diese übereinstimmend nach Süden geneigte Lage der obigen wendischen Wohnplätze dürfte ebenfalls schwerlich eine zufällige sein. Die alten Wenden scheinen, wie die Kelten der neolithischen Zeit, die Sonne und deren Wärme geliebt zu haben.

Ich füge hier einige Bemerkungen über die Lage und Anordnung der einzelnen Feuer- oder Herdplätze innerhalb der Gesamtwohnplätze hinzu. Hinsichtlich der jüngeren Steinzeit und der alten la Tène-Zeit habe ich nichts irgendwie Charakteristisches entdecken können. Die Aschengruben sind zum Teil sehr ausgebleicht, zum Teil wohl durch häufiges Roden von Gebüsch zu sehr miteinander vermischt. Für die Wohnstätten der mittleren la Tène-Zeit scheint man konzentrische Gürtel oder auch von niederen zum höheren Terrain konvergierende Reihen gewählt zu haben. Die Aschenhaufen dieser Zeit sind zum Teil recht umfangreich und weit in die Tiefe gehend, die Scherben liegen meist obenauf, die Knochen dagegen in der Mitte der Asche.

Ähnlich scheinen die Wohnplätze der jüngeren la Tène-Zeit angelegt zu sein, nur hat man in dieser Zeit mit Vorliebe höher gelegenes Terrain gewählt. Wie jedoch fand ich auf der höchsten Erhebung solcher Wohnplätze eine Aschengrube. Dies

ist auch bei den Wohnplätzen der römischen Kaiserzeit der Fall. Vielleicht waren diese höchsten Punkte oder Hügelkuppen die Versammlungsplätze der Ortsbevölkerung. Sehr kenntlich und höchst charakteristisch fand ich die Anlage des Wohnplatzes aus letzterer Zeit zwischen Domäne und Kolonie Bürs. Hier ziehen sich die Herdplätze in konzentrischen Kreisen um die Ost-, Nord- und Westseite eines flachen, ausgedehnten Hügels, die Südseite ist dagegen von jeder Spur einer Wohnstätte frei. Am dichtesten und zahlreichsten finden sich die Aschengrubenkreise auf dem Nordabhange. Ich konnte hier sechs solcher Kreise feststellen, auf dem Ostabhange drei, dem Westabhange nur zwei. Ich habe mir alle erdenkliche Mühe gegeben, auf dem den übrigen Abhängen durchaus konformen Südabhange Aschengruben zu entdecken, die Mühe war vergebens. In einer ziemlich tiefgehenden Sandgrube dieses Abhanges war ebenfalls keine Spur von Asche oder Knochen zu entdecken.

Die Wohnplätze der alten Wenden sollen die Form eines Hufeisens nachgeahmt haben. Mir scheint, als hätten die alten Wenden ihre Wohnplätze in der Ellipse angelegt, in deren Mitte zwei bis drei besondere Wohnungen sich befanden.

Am Sachau und am Opferstein waren die Wohnplätze nach dem Abtanz zur Elbe hin (gen Osten) etwas dichter und zahlreicher. Die Ellipse hatte hier eine Art Stirn. Ich bemerke hier noch, daß in den wendischen Trichtergruben viele gebrannte Lehmzapfen gefunden werden, dieselben sind hergestellt aus mit gehacktem Stroh vermischem Lehm. Sämtliche Lehmzapfen sind daher sehr porös. Dies ist bei den Lehmzapfen des germanischen Wohnplatzes bei Bürs nicht der Fall, hier sind vielmehr Holzstäbe mit Lehm bestrichen worden; diese Stäbe waren teils rund, teils kantig.

Prähistorische Wohnplätze findet man, was eigentlich selbstverständlich ist, in der Nähe von Gräberfeldern. Man achte auf frischgepflügte Acker, besonders nach Regenwetter, nach welchem sich die runden dunklen Aschenflecke oft sehr deutlich markieren.

Diese Plätze durchforsche man mit der nötigen Ruhe. Man grabe vorsichtig, denn es finden sich bisweilen ganze Gefäße oder größere Bruchstücke. Dieselben sind höchst interessant, da man bisweilen Gefäßformen findet, welche auf den Gräberfeldern fehlen. Auch sämtliche Scherben sammle man

und reinige dieselben, besonders die verzierten bewahre man sorgfältig, da man durch Vergleichung der Verzierungen die Zusammengehörigkeit der betreffenden Gräberfelder und Wohnplätze feststellen kann. Auch auf die Knochen und etwaige metallene resp. steinerne Werkzeuge, auch auf Spinnwirtel und Webergewichte, sowie auf die gebrannten Lehmzapfen achte man sorgfältig. Soweit es der Umfang und die Form der gefundenen Gegenstände erlaubt, vereinige und befestige man dieselben auf größeren Papptafeln. So wird höchst wertvolles Material für die prähistorische Forschung erworben, deren Aufgabe darin besteht, das Dunkel der prähistorischen Zeit und Zustände immer mehr aufzuhellen.

Litteraturbericht.

H. Pohlmann, Sagen aus der Wiege Preußens und des deutschen Reiches, der Altmark. Verlag von Franzen & Grosse, Stendal 1901.

Die Liebe zu unserer altmärktischen Heimat und der Wunsch mitzuwirken, daß die im Volke noch verborgenen Sagenschätze nicht der Vergessenheit anheimfallen, hat den Verfasser, den Enkel des verdienstvollen Historikers H. W. Pohlmann, veranlaßt, die mit außerordentlichem Fleiße gesammelten und nach wissenschaftlichen Grundzügen gesichteten Sagen zu veröffentlichen. Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste bringt in vier Abschnitten zunächst die Sagen aus dem germanischen Heidentum von Boden, Donar und Freia, dazu die Robolbjagen, von denen wir glauben, daß sie auf das wendische Heidentum zurückgehen. Die Gespensterjagen bilden den zweiten Abschnitt, der dritte bringt die Sagen von verborgenen Schätzen und der vierte enthält die hochinteressanten Steinlagen, wobei namentlich die Hünengräber und Nordkreuze berücksichtigt sind. Der zweite Teil enthält im fünften Abschnitte die Ortsjagen, im sechsten die Sagen mit geschichtlichem Hintergrunde, im siebenten die religiösen Sagen, im achten Sagen von altmärktischen Adelsgeschlechtern, von Tyll Eulenspiegel und vom Roland. Der letzte Abschnitt schließt mit den Tierjagen. Wir empfehlen das treifliche Werk, dem wir die weiteste Verbreitung in der Altmark wünschen, unseren Vereinsmitgliedern und hoffen, daß eine baldige zweite Auflage den Sagenschatz noch vermehren wird.

W. Zahn, Kaiser Karl IV. in Tangermünde. Druck und Verlag von C. Lutzack, Tangermünde 1900.

Am 20. November 1900 wurde das von Sr. Majestät dem Kaiser gestiftete Denkmal Karls IV. in Tangermünde enthüllt. Die zu dieser Feier erschienene illustrierte Festschrift schildert zunächst die Persönlichkeit und die Regierung des um Tangermünde hochverdienten Kaisers, bespricht dann seinen mehrjährigen Aufenthalt in der Stadt, die bedeutamen Ereignisse, die sich dabei vollzogen haben, das freundliche Verhältnis zur Bürgerschaft und würdigt endlich die Thätigkeit des kaiserlichen Bauhern, von der sich auf der Burg und an der St. Stephanskirche noch Spuren finden.

W. Zahn, Gesundbrunnen in der Altmark. Montagsblätter der Magdeburgischen Zeitung 1900. Nr. 41.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden allenthalben in Norddeutschland angebliche Heilquellen aufgefunden, so auch in der Altmark bei Bellingen, Osterburg, Salzwedel, Werben, Niedergörne, Nahrstedt und Baben. Keine dieser Quellen ist erhalten geblieben, sie sind meist schon kurze Zeit nach ihrer „Entdeckung“ wieder eingegangen. Z.

Vereinsbericht.

Auf die wiederholte und dringende Einladung der Vereinsmitglieder in Arneburg fand die Generalversammlung daselbst am 5. September 1900 statt. Nachdem die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste im Hotel zum schwarzen Adler ein gemeinsames Frühstück eingenommen hatten, begann der Rundgang durch die Stadt unter sachkundiger Führung. An alten Baudenkmalern ist nur die St. Georgskirche vorhanden. Die aus Granit (Zeldstein) erbaute Kirche gehört zu den ältesten Bauwerken der ganzen Altmark, sie dürfte bereits im Anfang des 12. Jahrhunderts erbaut sein. Der ganze ursprüngliche Bau hat sich bis auf den oberen Teil des Turmes erhalten. Da sonst keinerlei Umbauten stattgefunden haben, ist sie die älteste, in ursprünglicher Form erhaltene Stadtkirche der Altmark. Sie stellt sich dar als eine einschiffige Kreuzanlage, deren gerade geschlossener Chor etwas von der Achse des Schiffes nach Süden abweicht. Da sie bei dem großen Brande von 1767, der fast die ganze Stadt vernichtete, völlig ausgebrannt ist, so bietet das Innere nichts bemerkenswerthes an Kunstaltertümern. Nach Besichtigung der Kirche wurden die wirklich schönen Anlagen auf der Elbseite bis zum Sperlingsberg, der schon in einer Urkunde von 1338 genannt wird, durchwandert. Dann ging es hinauf zur Burg. Es ist nur ein altes Stück der ehemaligen Ringmauer erhalten, alles übrige ist verschwunden, doch läßt sich der Umfang der Burganlage noch deutlich erkennen. Der hochgelegene Platz, der eine prächtige Aussicht über die Elbniederung bietet, war ursprünglich Staatseigentum, ist dann

in Besitz des Generals von Meyern-Hohenberg übergegangen, der hier ein Lusthaus erbaute und schöne Gartenanlagen schuf. Seine Erben verkauften den Besitz wieder und heute befindet sich auf der geschichtlich denkwürdigen Stätte — eine Ofenfabrik.

Nach Beendigung des Rundganges versammelten sich die Festtheilnehmer im großen Saale des Schützenhauses. Der Vorsitzende, Herr Landrat von der Schulenburg-Beekendorf, eröffnete die Generalversammlung. Nachdem Herr Bürgermeister Wolff im Namen der Stadt die Anwesenden begrüßt hatte, begannen die Verhandlungen und Vorträge. Erfreulicher Weise waren auch viele Damen zugegen.

Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten fand die Vorstandswahl statt, bei welcher die bisherigen Mitglieder wiedergewählt wurden. Es bilden demnach den Vorstand die Herren:

Landrat von der Schulenburg, Vorsitzender, Beekendorf,
Superintendent Müller, stellv. Vorsitzender, Calbe a. M.,
Pastor Zahn, Schriftführer, Tangermünde,
Rentier Zechlin, Konservator des Museums, Salzwedel,
Direktor Schulle, Bibliothekar, Salzwedel,
Kreisbaumeister Hartmann, Schatzmeister, Salzwedel.

Den ersten Vortrag hielt Herr Pastor Kluge-Arneburg über „Vorgeschichtliche Wohnstätten in der Umgegend von Arneburg“. Die auf sehr eingehenden und glücklichen Forschungen beruhenden Darlegungen, welche dem Verein in dankenswerter Weise für den vorliegenden Jahresbericht zum Druck übergeben sind, erregten das größte Interesse der Zuhörer und fanden reichen Beifall.

Das war auch der Fall mit den „Mitteilungen aus der Geschichte der Burg und Stadt Arneburg“, welche Herr Rektor Ebers darbot. Wir heben daraus folgendes hervor: Die Burg ist wahrscheinlich unter König Heinrich I. um das Jahr 925 angelegt. Der Edle Bruno gründete 977 unter dem Schutze der Burg mit seiner Gemahlin Frideruna die älteste Stiftung der Altmark, ein Benediktinerkloster des h. Thomas, das jedoch nach zwanzig Jahren von den Wenden zerstört wurde. Lange Zeit tobte der Kampf der Wenden und Sachsen um die Wälle der alten Burg, die wiederholt von den deutschen Kaisern Otto III. und Heinrich II. aufgesucht und stärker be-

festigt wurde. Seit dem Regierungsantritte der Askanier unbestritten deutsches Eigentum, diente die Burg zeitweilig zur Residenz verschiedener Mitglieder dieses Fürstenhauses, zuletzt der Witwe des Markgrafen Hermann, der Kaisertochter Anna von Österreich. Witwenitz war das Schloß auch für die Markgräfin Ingeborg, Gemahlin Ludwig des Römers. Von den Hohenzollernfürsten gründete hier der Markgraf Friedrich der Jüngere, der in Tangermünde residierte, ein Domstift. Obwohl in Tangermünde gestorben, wurde er doch in der Schloßkapelle zu Arneburg beigesetzt. Seine Gruft wurde im dreißigjährigen Kriege durch kaiserliche Soldaten geplündert und zerstört. Weil das Schloß seiner hohen Lage wegen für sehr gesund galt, ließ sich der erkrankte Kurfürst Johann Cicero hierher bringen, fand aber bald seinen Tod. Während des dreißigjährigen Krieges hat Arneburg schwer gelitten, fast alle hervorragenden Heerführer haben in seinen Mauern gewallt. Im Jahre 1670 hatte die Stadt erst 120 Hauswirte wieder. Aus der späteren Geschichte ist nur der große Brand von 1767 bemerkenswert, zum Wiederaufbau schenkte Friedrich der Große 26664 Thaler. Nachdem in neuester Zeit die Stadt Eisenbahnverbindung mit Stendal erlangt hat, läßt sich ein neuer Aufschwung erwarten.

Nach dem Schluß der Versammlung wurde eine Ausstellung vorgeschichtlicher und geschichtlicher Gegenstände, sowie die Münzsammlung des Herrn Stadtkammerers Zahn besichtigt. Darauf erfolgte in demselben Saale ein fröhliches Festmahl. Zum Schluß vereinigte man sich im Garten des Gasthofes zum König von Preußen, wo ein Konzert der städtischen Musikkapelle stattfand. Dem freundlichen Entgegenkommen der Arneburger Bürgerschaft und den aufopfernden Bemühungen des Lokalausschusses sei hiermit der pflichtschuldige Dank abgestattet.

Für die nächste Generalversammlung ist Calbe an der Milbe bestimmt. Die Einladungen werden den Mitgliedern rechtzeitig zugehen. Eine Vorstandssitzung fand in Salzwedel am 2. Mai 1900 statt. Den hauptsächlichsten Gegenstand der Beratung bildete die Unterbringung der Vereinsammlungen in einem geeigneten Raume. Die mit der Stadt eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gediehen, doch ist zu hoffen, daß die Frage eine befriedigende Lösung finden wird. Die Neuordnung der reichhaltigen Bibliothek nimmt

ihren Fortgang. Auch die finanziellen Verhältnisse sind wohl geordnet, doch wäre es wünschenswert, daß sich noch mehrere Stadtgemeinden zu einem festen jährlichen Beitrag, wie es in vielen anderen, historisch viel weniger bedeutenden Gegenden üblich ist, entschließen möchten.

Was die Mitgliederzahl betrifft, so sind allerdings 4 Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausgeschieden, dafür haben wir aber den Zutritt der nachbenannten Herren freudig begrüßen dürfen. Es sind eingetreten im Jahre 1900:

1. Herr Meder, Geh. Kalkulator, Berlin.
2. " Fiskal, Amtsrat, Birs bei Arneburg.
3. " Wolff, Bürgermeister, Arneburg.
4. " Dr. Ringleb, Arzt, Arneburg.
5. " Kreyenberg, Brauereibesitzer und Rittmeister, Arneburg.
6. " Hubo, Apotheker, Arneburg.
7. " Dr. Huth, Arzt, Stendal.
8. " Simon, Pfarrer, Bornstedt bei Potsdam.
9. " Dr. Nethe, Arzt, Goldbeck.
10. " Neuling, Pastor, Katerbeck.
11. " Fischer, Pastor, Jarchau.

Im Jahre 1901:

1. Herr Baack, Pastor, Staffelde.
2. " Gueinzus, Leutnant im Inf.-Regt. Prinz Louis Ferdinand (Nr. 27), Halberstadt.
3. " Kraemer, Pastor, Zethlingen.

Wenn auch der Verein eine stattliche Anzahl von Mitgliedern umfaßt, so dürfen doch die Bemühungen, neue Freunde zu gewinnen, nicht erlahmen. Die Geschichtswissenschaft hat für unsere Zeit, in der die auflösenden und zersetzenden Tendenzen einer Partei, welche die Vaterlandsliebe und Königstreue aus ihrem Programm fern hält, eine große Verwirrung anrichten, eine außerordentliche Bedeutung. Insbesondere sind unserem Vereine größere Aufgaben gestellt als anderen, die den gleichen wissenschaftlichen und patriotischen Zweck verfolgen, denn die Altmark ist das Stammland der Monarchie, hier liegen die Wurzeln der glorreichen brandenburgisch-preussischen Geschichte, von der ein geistvoller König gesagt hat, sie sei eine Geschichte ohne gleichen. Möchten darum die Bestrebungen unseres Vereins in immer weiteren Kreisen Anerkennung finden, die ruhm-

reiche Vergangenheit unserer Heimat immer eifriger erforscht und immer weiter bekannt werden, denn „je mehr und je eifriger und eingehender die Geschichte dem Volke eingepägt wird, desto sicherer wird es Verständnis für seine Lage gewinnen und dadurch in einheitlicher Weise zu großartigem Handeln und Denken erzogen werden.“ Möchte dieser Ausspruch Sr. Maj. unseres erlauchten Kaisers und Königs auch in den Herzen seiner treuen Altmärker einen kräftigen Widerhall finden, dann wird auch unser Verein im neuen Jahrhundert blühen, wachsen und gedeihen!

B. Zahn.

Auszug

aus der Rechnung des Altmärkischen Vereins für
vaterländische Geschichte zu Salzwedel
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1900.

A. Bestand und Einnahmen:

1. Bestand aus der Rechnung vom 1. Januar 1900	3338,99 <i>M</i>
2. In Vereinsbeiträgen	
für 1899 = 24	
" 1900 = 300	
" 1901 = 1	
zusammen 325 Beiträge à 3 <i>M</i> = 975 <i>M</i>	
der Stadt Salzwedel	10 "
des Kreises Salzwedel	50 "
	<u>1035,00 <i>M</i></u>
3. In Zinsen	38,50 "
4. Erstattete Postkosten	27,05 "
	<u>4439,54 <i>M</i></u>
Sa. Bestand und Einnahmen	

B. Ausgaben:

1. Für Drucklegung	584,75 <i>M</i>
2. " Botenlohn, Reisekosten, Portoauslagen etc.	107,45 "
	<u>Sa. Ausgabe 692,20 "</u>
	Reiht Bestand 3747,34 <i>M</i>
Hiervon:	
a) in Wertpapieren	1100,00 <i>M</i>
b) bei der städtischen Sparkasse zu Salzwedel belegt	1502,50 "
c) Baarbestand	1144,84 "
	<u>Sa. wie oben 3747,34 <i>M</i></u>

Die Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1900: 331.

Salzwedel, den 16. Juli 1901.

Der Vereinsrendant.

Hartmann, Kreisbaumeister.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Die romanischen Bau- und Kunstdenkmäler der Altmark. Von W. Zahn	1
Urkunden, Regesten und Briefe zur Geschichte der Stadt Werben. Von E. Wollesen	24
Die Tangermünder Gildebriefe. Von W. Zahn	39
Die vorgeschichtlichen Wohnplätze der Umgegend von Arneburg. Von E. Kluge	105
Litteraturbericht	113
Vereinsbericht	114
